



universität  
wien

# MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Master's Thesis

**Der lange Schatten der Demokratie:  
Radikaler Demokratismus als Legitimationsdogma des  
modernen Nationalstaates**

verfasst von / submitted by  
**Alexander Harb, BA**

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of  
**Master of Arts (MA)**

Wien, 2021/ Vienna 2021

Studienkennzahl lt. Studienblatt /  
degree programme code as it appears on  
the student record sheet:

UA 066 824

Studienrichtung lt. Studienblatt  
degree programme as it appears on  
the student record sheet:

Masterstudium Politikwissenschaft

Betreut von / Supervisor:

Univ.-Prof. Mag. Dr. Oliver Marchart, PhD

# Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung</b> .....	<b>1</b>
<b>1. „Der König ist tot, es lebe... das Volk!“: Die Inthronisation des Volkes als Souverän und Repräsentant der staatlichen Einheit</b> .....	<b>6</b>
1.1. Die Legitimation herrschaftlicher (Rechts-)Ordnung: Von der göttlichen Transzendenz zur naturrechtlichen Autonomie des Individuums.....	9
1.2. Die zwei Körper des Monarchen: Herrschaftskontinuität und Repräsentation der politischen Einheit.....	14
1.3. Die doppelte Enthauptung des Königs: Die radikale Phase der französischen Revolution.....	25
<b>2. Heinz Otto Ziegler: Radikaler Demokratismus als Legitimationsdogma des modernen Nationalstaates</b> .....	<b>32</b>
2.1. Soziologischer Pluralismus: Methodische Vorannahmen und Zielsetzung .....	39
2.2. La Volonté Générale: Kollektivistische Wurzel des Demokratismus.....	43
2.3. Die liberal-demokratische Ambivalenz: Demokratischer Kollektivismus und liberaler Konstitutionalismus als gegensätzliche Prinzipien .....	55
<b>3. Anti-demokratische Skepsis: Die Furcht vor dem „Pöbel“ und die liberal-repräsentative Einhegung des Radikalen Demokratismus</b> .....	<b>63</b>
3.1. Die Herrschaft des „Pöbels“ als Gefahr: Ideengeschichtlicher Abriss.....	64
3.2. Repräsentative Demokratie: Verhängnisvolles Oxymoron oder untrennbarer Pleonasmus?.....	75
<b>4. Der lange Schatten der Demokratie: Die Legitimationskrise des liberal-demokratischen Nationalstaats in der Spätmoderne</b> .....	<b>87</b>
4.1. Die sozio-ökonomische Konfliktlinie: Kosmopolitische „Elite“ des Besonderen gegen kommunitaristische „Masse“ des Allgemeinen.....	89
4.2. Der Konflikt über die Demokratie: Demokraten versus Demokraten .....	98
4.3. Ausblick auf die national-demokratische Reaktion: Radikaler Demokratismus für oder gegen den Staat?.....	110
<b>Fazit</b> .....	<b>121</b>
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	<b>124</b>

# Einleitung

*„Die Staatslehre hat die Aufgabe, die eigenartige Wirklichkeit des uns umgebenden staatlichen Lebens zu erforschen. Sie will den Staat begreifen in seiner gegenwärtigen Struktur und Funktion, sein geschichtliches So-Gewordensein und seine Entwicklungstendenzen.“*

Hermann Heller<sup>1</sup>

Bei der Betrachtung eines politischen Gemeinwesens muss sich wohl zwangsläufig die grundlegende Frage stellen, wie der ursprüngliche Prozess seiner Vergemeinschaftung vonstatten ging, das heißt wie aus einer unzusammenhängenden Vielheit eine zusammenhängende politische Einheit wurde. Diese Fragestellung impliziert schließlich die weiterführenden Fragen, wie und warum solche politischen Verbände dauerhaft bestehen können, und schlussendlich, wie und warum sie in eine Situation der Krise eintreten, die am Ende womöglich in ihre Auflösung überschlägt.

„Die Demokratie steckt in der Krise.“ Mit dieser oder ähnlichen lapidaren Krisendiagnosen beginnen wohl die meisten zeitgenössischen Abhandlungen über den aktuellen Zustand liberal-demokratischer Gemeinwesen. Und auch die hier vorliegende Arbeit sieht Veranlassung, sich in diesen tendenziell pessimistischen Reigen der Demokratietheorien einzuordnen. Dabei soll jedoch eine Perspektive eingenommen werden, die sich von den meisten Krisendiagnosen und den ihnen zugrundeliegenden Demokratieverständnissen wohl erheblich unterscheidet. Es soll bereits hier einleitend darauf hingewiesen werden, dass der heilige Nimbus, der die Demokratie in der gegenwärtigen öffentlichen Wahrnehmung umgibt, damit notgedrungen hinterfragt werden muss. Der hier vorliegenden Arbeit geht es nämlich weder darum, ein weiteres normatives Loblied auf die Überlegenheit und Heiligkeit der Demokratie zu singen, noch geht es ihr darum, die Demokratie zu diskreditieren und als historischen Irrtum abzuwerten. Vielmehr soll der Anspruch erhoben werden, die strukturellen Voraussetzungen, die Funktionslogik und nicht zuletzt die Widersprüche dieser äußerst ambivalenten Herrschaftsform weitgehend objektiv und wertfrei zu beleuchten, um dadurch dem geflügelten Wort von der „Krise der Demokratie“ eine zumindest rudimentäre Grundlage zu verschaffen. Dieses Unterfangen wird von der eigentlich trivialen Annahme gerahmt, dass Demokratie eben nicht gleich Demokratie ist. Dieser schillernden Demokratiedogmatik haftet

---

<sup>1</sup> Heller 1983: 12.

bei genauerer Betrachtung ein unabweisbarer Schatten an, dem in der allgemeinen Lobpreisung und akademischen Auseinandersetzung meist nur wenig Aufmerksamkeit geschenkt wird, der aber durch gegenwärtige Konflikte wieder zunehmend hervortritt und womöglich wesentliche Lücken im Verständnis der Demokratie, und somit im Verständnis ihrer oft angeführten Krise offenbart. Die Beleuchtung dieses Schattens hat sich die hier vorliegende Arbeit zum zugegebenermaßen ambitionierten Ziel gesetzt.

Dabei soll Demokratie nicht vorrangig in ihren formalen Prozessen oder in ihren normativen Defiziten betrachtet werden; dies leisten bereits eine Vielzahl gängiger Krisendiagnosen, die sich meist auf eine liberale Konzeption von Demokratie beziehen und etwa auf die Problematik schwindender Wahlbeteiligung, Verletzung von Minderheitenrechten oder eine zunehmende Autokratisierung hinweisen. Diese Phänomene stehen zwar zweifellos in einem engen Zusammenhang zu den hier aufzurollenden Widersprüchen des Demokratiekonzeptes. Die hier vorliegende Arbeit möchte jedoch den Fokus hauptsächlich auf das enge strukturelle Wechselverhältnis zwischen Demokratie und dem modernen Nationalstaat richten. Denn wenn die Demokratie in der Krise steckt, muss zwangsläufig davon ausgegangen werden, dass auch nationalstaatlich organisierte Gemeinwesen in der Krise stecken, dessen Herrschaftsform ja eben die Demokratie ist.

Die historische Herausbildung des modernen National-Staates zählt wohl zweifellos zu einer der bedeutendsten politischen Entwicklungen der Neuzeit. Spätestens mit dem Westfälischen Frieden wurde der institutionalisierte Flächenstaat als zentrales Ordnungsmodell der politischen Landschaft Europas anerkannt, von wo er sich schließlich über den gesamten Globus nachhaltig auszubreiten begann und die politische Weltordnung bis zum heutigen Tage unangefochten bestimmt. Entgegen vielfältiger Behauptungen scheint es keineswegs so, als ob der Staat verschwinden, „absterben“ oder an Bedeutung verlieren würde, vielmehr bleibt er weiterhin *die* zentrale politische Ordnungskategorie schlechthin und weitet seine Kompetenzen und Zuständigkeiten in gewisser Hinsicht auch zunehmend aus.<sup>2</sup> Der Staat scheint daher wohl auch in Zukunft eine bedeutende Funktion in der Aufrechterhaltung des globalen Ordnungsrahmens beizubehalten – ob es jedoch gelingt die innere Zustimmung zu staatlichen Institutionen und die Legitimation seiner kollektiv verbindlichen Rechtsordnung auch weiterhin aufrechtzuerhalten, steht auf einem anderen Blatt, dem wir uns hier zuwenden wollen.

Die Entwicklung des Staates ist von Anfang an mit dem ihm zugrundeliegenden Konzept der Souveränität verbunden, von dem ohne Übertreibung zu sagen ist, das es *die* zentrale

---

2 vgl. Münkler 2016: 74.

Bedingung für den ursprünglichen und permanenten Zusammenschluss einer unzusammenhängenden sozialen Vielheit zu der politischen Einheit des Staates war und ist. Während sich diese Souveränitätsvorstellung zunächst vor allem durch den transzendenten Bezug auf Gott legitimierte, änderte sich dieser Umstand radikal mit den politischen und sozialen Umwälzungen der französischen Revolution, deren weitreichenden Folgen für die politische Weltordnung wohl nicht zu überschätzen sind. An dieser historischen Bruchstelle offenbarte sich eine fundamental neue Legitimationserzählung, die zwar mit dem Anspruch auftrat den alten Staat – das *Ancien Régime* – in seinen Fundamenten zu zerschlagen, aber bei genauerer Betrachtung doch die Organisation des alten Staates in entscheidenden Punkten beibehielt, ihn jedoch in ein völlig neues national-demokratisches Gewand hüllte. Pointiert zusammengefasst handelte es sich hierbei um den Übergang von der göttlichen Souveränität des Monarchen zur gesellschaftsimmanenten Souveränität des Volkes, die schließlich zur nahezu einzigen und heute weitgehend unangefochtenen Grundlage moderner Herrschaftsorganisation wurde. Die Volkssouveränität wurde somit zur Essenz des modernen Staates, und mit ihr wurde der Staat zur Nation, die sich als politisches Erfolgsmodell bewähren konnte und daraufhin ein neues Zeitalter der politischen Weltordnung einläutete. Das Konzept der Volkssouveränität kann also zu Recht als die Wurzel eines *Radikalen Demokratismus* betrachtet werden, der die Kontinuität des Staates durch eine eigentümliche Einheitslogik legitimiert, die jedoch paradoxerweise in der realen Ausgestaltung der uns geläufigen „liberal-repräsentativen Demokratie“ in entscheidenden Aspekten verletzt wurde und wird. Diese Diskrepanz scheint strukturelle Legitimationsproblematiken hervorzurufen, deren Ursachen sich die hier vorliegende Arbeit zumindest annähern möchte.

Dabei soll vor allem die theoretische Arbeit des politischen Soziologen Heinz Otto Ziegler fruchtbar gemacht werden. Dabei handelt es sich um einen nahezu in Vergessenheit geratenen Theoretiker der vor allem im Kontext der Weimarer Republik zu einem Proponenten der Weimarer Staatsrechtsdebatten wurde, dessen früher Tod jedoch dazu führte, dass sein Werk in weiterer Folge weitgehend unbeachtet blieb. Insofern soll der Rekurs auf diesen Denker auch ein rezeptionsgeschichtlicher Beitrag sein, da sein Denken auch gegenwärtig von höchster Relevanz zu sein scheint. Wir werden uns seinen theoretischen Überlegungen im zweiten Abschnitt näher zuwenden.

Doch soll bereits hier einleitend vorweggenommen werden, dass Ziegler einerseits versucht hatte, die enge Wahlverwandschaft und wechselseitige Bedingtheit der Demokratie mit dem modernen Nationalstaat zu beleuchten, und andererseits auf das ideologische Spannungsverhältnis zwischen Liberalismus und Demokratismus hingewiesen hat. Gerade

durch diese Diskrepanz scheint das einheitsstiftende Verhältnis von Nationalstaat und Demokratie seit geraumer Zeit in Bedrängnis zu geraten. Die Ursachen hierfür können nicht zuletzt in nahezu unwiderstehlichen Globalisierungsprozessen und weitgehenden Entgrenzungen gesehen werden, die den ehemaligen nationalstaatlichen und somit auch demokratischen Ordnungsrahmen strukturell zu untergraben scheinen. Andererseits besteht die gegenwärtige und gemeingültige Vorstellung von Demokratie in einer eigentümlichen theoretischen und praktischen Verschmelzung zu einer „liberal-repräsentativen Demokratie“, die zwar aus pragmatischen Gründen durchaus Sinn zu machen scheint, jedoch die Vermutung nahelegt, das staatsschöpferische und -tragende Prinzip des „Radikalen Demokratismus“ in empfindlicher Weise zu verletzen. Die teilweise paradoxe Verknüpfung von Demokratie und Liberalismus, die sich in Form „liberal-repräsentativer Demokratien“ manifestiert und gemeinhin als einzig legitime Form der Demokratie betrachtet wird, scheint sich keineswegs derart harmonisch auszugestalten, wie dies in der öffentlichen Auseinandersetzung gerne behauptet wird. Aus einer bestimmten Perspektive betrachtet, soll hierbei argumentiert werden, dass die liberal-repräsentative Demokratie eine Einschränkung des ursprünglichen demokratischen Versprechens ist, jeden Einzelnen an der Gesetzgebung aktiv zu beteiligen und das Volk somit zum höchsten Ausdruck der Souveränität zu erhöhen. Auf diese naturrechtliche Argumentation wird im Verlauf der Arbeit noch ausführlich einzugehen sein. Insbesondere im ersten Teil soll die zentrale Ausgangsproblematik der Herrschaftslegitimation dargestellt werden, um damit die ideengeschichtliche und konzeptionelle Grundlage für ein besseres Verständnis dessen bereitzustellen, worauf die Demokratie als Herrschaftsform reagieren musste.

Mit der paradoxen Verschmelzung zu einer liberal-repräsentativen Demokratie scheint ein wesentlicher Verlust demokratischer Prämissen einherzugehen, die jedoch für den inneren Legitimationsglauben an den Staat von höchster Relevanz sind. Die gegenwärtig vielbeschworene „Krise der Demokratie“ scheint daher vor allem eine Krise des liberal-repräsentativen Nationalstaates zu sein, dem es nicht mehr gelingt, die politische Einheit durch das ursprüngliche Versprechen der Demokratie zu erhalten. Die innere Erosion des staatlich-demokratischen Gemeinsinnes könnte somit zum Damoklesschwert werden, das drohend über der politischen Einheit liberal-demokratischer Staaten hängt. Der Sturm auf das Kapitol nach der gescheiterten Wiederwahl Donald Trumps zum Präsidenten der Vereinigten Staaten ist hierfür ebenso ein Beispiel, wie das Erstarken des fundamentalistischen Islams im Herzen europäischer Staaten, oder der Aufschwung sogenannter „Populisten“ und Extremisten in nahezu allen etablierten liberalen Demokratien. Die grundlegende

staatstheoretische Frage die hinter diesen und ähnlichen Phänomenen steht, ist jene, wie es gelingen kann, politische Antagonismen innerhalb des Staates weitgehend und dauerhaft zu befrieden, um damit zumindest die Illusion einer politischen Einheit zu garantieren und Handlungsfähigkeit zu generieren. Das demokratische Versprechen in seiner ursprünglich naturrechtlich-radikalen Ausprägung spielt hierbei offenbar eine entscheidende Rolle, wurde jedoch im Zuge der Konsolidierung von Realdemokratien durch liberal-repräsentative Einschränkungen empfindlich verletzt.

Demokratie soll im Folgenden also vorrangig in ihrer radikalen Funktion als integrierende Legitimationsideologie betrachtet werden, die als *Demokratismus* dafür sorgt, die Einheit eines politischen Kollektives durch die besondere Konzeption der Volkssouveränität dauerhaft sicher zu stellen. Demokratie wird daher nicht vorrangig in ihrer Konflikthaftigkeit betrachtet, sondern umgekehrt in ihrer Funktion als einheitsstiftende Ideologie, die nach dem Zusammenbruch der „gottgegebenen“ Souveränität des Monarchen durch die Vorstellung der Volkssouveränität das herrschaftliche und staatsintegrierende Vakuum befüllen sollte, das der Monarch hinterließ. Die Konstruktion dieser „Volkseinheit“ scheint jedoch in einem strukturellen Widerspruch zu zentralen liberalen Prinzipien zu stehen; gleichzeitig bedarf es jedoch paradoxerweise gerade dieser souveränen Einheitsvorstellung, damit liberale Prinzipien überhaupt ihre kollektiv verbindliche Kraft entfalten können. Das identitäre Volksverständnis scheint der liberalen Demokratie somit unabweisbar wie ein Schatten anzuhängen – und sie gleichzeitig grundsätzlich in Frage zu stellen. Insofern soll in der hier vorliegenden Arbeit der grundlegenden Frage nachgegangen werden, *welche Auswirkungen die Ideologie des Demokratismus auf die Entstehung, Etablierung und Legitimation des modernen Nationalstaates hatte und vor welchen Herausforderungen dieses Verhältnis gegenwärtig steht bzw. inwiefern das staatstragende Versprechen des Radikalen Demokratismus durch vielfältige liberal-repräsentative Einschränkungen allmählich an einheitsstiftender, sozialer Überzeugungskraft verliert und welche Folgen dies für die Stabilität des modernen (Rechts-)Staates haben kann?*

Es scheint einen demokratischen Mythos zu geben, der zwar von der real existierenden Ausgestaltung liberal-repräsentativer Demokratien in wesentlichen Punkten abweicht, aber dennoch die Begründungsproblematik des modernen Staates löst. Diesem Mythos und seinen realen Widersprüchen wollen wir im Folgenden nachspüren. Dabei handelt es sich natürlich um ein durchaus ambitioniertes Unterfangen, das im Rahmen dieser Arbeit nur bedingt zu realisieren ist. Dennoch soll es dazu dienen, den Blickwinkel auf die Krise der Demokratie zu verändern. Denn ohne ein grundsätzliches Verständnis der demokratischen Ambivalenzen, ist

es schwierig, den „Untergang der Demokratie“ zu verhindern. Die antike Geschichtsschreibung scheint es zu verdeutlichen: Oft ist es die Demokratie selbst, die unter bestimmten Umständen die Tyrannis hervorbringt. Denn die Gründe ihrer Krisis sind ihr selbst eingeschrieben. In diesem kritischen Sinne wollen wir uns der Demokratie widmen. Dies soll nicht zuletzt als bescheidender Beitrag gelesen werden, das Versprechen der demokratischen Freiheit zumindest ansatzweise zu bewahren und gleichzeitig auf die Gefahren der Demokratie hinzuweisen.

## 1. „Der König ist tot, es lebe... das Volk!“: Die Inthronisation des Volkes als Souverän und Repräsentant der staatlichen Einheit

*„La souveraineté réside dans le peuple; elle est une et indivisible, imprescriptible et inaliénable.“*

*Französische Verfassung von 1793: Artikel 25*

Die Frage nach der ursprünglichen Einheitsbildung politischer Gemeinschaften muss wohl zu einer der zentralsten Fragen im Themenkreis der politischen Theorie gezählt werden; dies liegt wohl nicht zuletzt daran, dass Politik und politisches Handeln ohne Kollektivierung wohl kaum möglich wären, oder zumindest keinen Sinn hätte. Das Wesensmerkmal von Politik besteht gemeinhin gerade darin, dass sie sich ausschließlich in kollektivem Handeln offenbart, welches sich einerseits innerhalb dieser Kollektive vollzieht und andererseits zwischen ihnen stattfindet. Politik beginnt erst dort, wo sich Individuen dazu entschließen, ein gemeinsames Leben in Form einer politischen Gemeinschaft zu organisieren. Die Frage nach der ursprünglichen Integration zu politischen Gemeinwesen muss demnach insbesondere für die Politikwissenschaften im Vordergrund ihrer Betrachtungen stehen.<sup>3</sup>

Wenn der Frage nachgegangen werden soll, in welchem Modus sich diese Integration vollzieht, ist es unentbehrlich, sich zunächst der Frage nach dem zentralen Subjekt dieser Einheitsbildung zu widmen. Für die politische Moderne ist diese Subjektfrage wohl eindeutig mit dem Staat zu beantworten, der als „Ordnung der Ordnungen“ zum unangefochtenen Repräsentanten politischer Einheiten wurde.<sup>4</sup> Insofern handelt es sich beim modernen Staat um ein politisches Kollektiv, das zumindest im modernen Verständnis keiner natürlichen

3 vgl. Anter 2007: 207f.

4 vgl. ebd.: 208.



Ordnung entspricht, sondern sich in einer langen Geschichte politischer Auseinandersetzungen und Integrationsprozesse als gegenwärtig universelle Ordnungskategorie durchsetzen konnte.

Daraus ergäbe sich die fundamentalere Frage, wie sich diese Staatlichkeit ursprünglich entwickeln konnte. Eine umfassende Beantwortung dieser Frage kann natürlich im Rahmen dieser begrenzten Arbeit nicht mal ansatzweise geleistet werden. Daher will sich die vorliegende Arbeit auf die legitimatorischen Frage beschränken, wie und wodurch es gelingen konnte, die Einheitlichkeit des Staates auch unter modernen Bedingungen dauerhaft aufrecht zu erhalten, oder anders ausgedrückt, worin das Legitimationsprinzip des modernen Staates besteht und wie es sich von vormodernen Legitimationserzählungen unterscheidet? Eine weitere Einschränkung soll dadurch erfolgen, dass dabei vorrangig das enge Verhältnis zwischen Demokratie und Nationalstaat Beachtung finden wird.

Um dieser Zielsetzung zumindest einigermaßen adäquat nachzukommen, ist es jedoch zunächst unerlässlich, zum historischen Wendepunkt zurückzukehren, an dem die „alte“ monarchische Herrschafts- und Legitimationslogik durch eine genuin „neue“ demokratische abgelöst, oder zumindest adaptiert wurde. Darauf aufbauend sollen schließlich die wesentlichen Gemeinsamkeiten und Unterschiede in Bezug auf die Logik der Staatslegitimation auf vergleichende Weise verdeutlicht werden. Dies scheint dadurch gerechtfertigt, dass sich der moderne Staat gerade in Folge dieses grundlegenden legitimatorischen Bruchs konstituierte, jedoch andererseits die Kerninstitutionen des „alten“ Staates in einer eigentümlichen Weise beibehalten hat. Alexis de Tocqueville drückte diesen paradoxen Umstand etwa mit dem einprägsamen Bild aus, dass die neuen Wurzeln des revolutionären französischen Staates bloß in den alten Boden des bereits bestehenden monarchischen Staates verpflanzt wurden.<sup>5</sup>

Die französische Revolution kann darüber hinaus als prototypische Erfahrung dieser staatlichen Transformation gelten, die in vielerlei Hinsicht zum Wendepunkt einer fundamental neuen politischen Herrschaftsordnung in ganz Europa wurde und deren weitreichenden Implikationen sich schließlich im Laufe des „langen 19. Jahrhunderts“<sup>6</sup> unaufhaltsam durchzusetzen begannen. Von Frankreich ausgehend breiteten sich die zentralen revolutionären Ideen der *Nation* und der *Volkssouveränität* über Kontinentaleuropa aus. Diese Ausbreitung vollzog sich modellhaft von West nach Ost; erfasste Deutschland und Italien und schließlich auch Russland, wobei gegenüber der französischen Nation alle weiteren Nationen

---

5 vgl. Tocqueville 1978.

6 vgl. Hobsbawm 2017.

als „verspätete Nationen“<sup>7</sup> gelten. Des weiteren vollzog sich diese Nationalisierung unter teilweise gravierenden Differenzen, die auf die unterschiedlichen politischen Konstellationen, Kulturen und Faktoren der einzelnen Staaten und ihrer gesellschaftlichen Zusammensetzung zurückzuführen waren, doch die entscheidenden national-demokratischen Transformationsschritte wurden bis zum Ende des ersten Weltkrieges schließlich in nahezu ganz Europa vollzogen, umfassten in weiterer Folge den gesamten Erdball und bestehen bis heute fort.

Um zu verstehen, warum sich diese revolutionäre Welle unaufhaltsam ausbreiten konnte, worin also ihr unwiderstehlicher Reiz bzw. ihre politische Überlegenheit lag, und wie sich die politische Legitimationslogik der zunächst monarchisch geprägten Staatenwelt strukturell verändert hat, soll der historische Ausgangspunkt unserer Betrachtung daher in der Übergangsphase der französischen Revolution liegen, welche die zukünftige politische Entwicklung bis in die Gegenwart bestimmt und die weltweite politische Ordnung zu einer bis heute unangefochten nationalstaatlichen umformte. Das folgende Kapitel möchte daher zunächst einen historisch-politischen Problemaufriss skizzieren, in dessen Brennpunkt die allgemeine Frage nach der Rechtfertigung politischer Herrschaft, sowie deren Repräsentation steht, und welche Schwierigkeiten hierbei im Verlauf der französischen Revolution auftraten bzw. warum die Repräsentations- und Legitimationsfrage nach der Hinrichtung des Königs unausweichlich wurde.

Der Abschnitt ist dabei in drei Kapitel gegliedert, wobei sich das erste Kapitel mit einer kurzen allgemeinen Darstellung monarchischer Herrschaftsbegründung durch *Gottesgnaden*, sowie mit neuzeitlichen Legitimationsbegründungen bzw. -kritiken durch das rationalistische Naturrecht auseinandersetzt; das zweite Kapitel möchte daran anschließend die repräsentative Funktion des Monarchen in Bezug auf die Identität eines politischen Gemeinwesens beleuchten, wobei vor allem die Zwei-Körper-Lehre *Ernst Kantorowicz'* als konzeptioneller Wegweiser dient; das dritte Kapitel möchte schließlich die in Hinblick auf den Wandel der Souveränität zentralen historisch-empirischen Ereignisse in der radikalen Phase der französischen Revolution rekonstruieren, in der schließlich die Souveränität des Monarchen endgültig durch die des Volkes ersetzt wurde.

---

7 vgl. Münkler 2016: 77.

## *1.1. Die Legitimation herrschaftlicher (Rechts-)Ordnung: Von der göttlichen Transzendenz zur naturrechtlichen Autonomie des Individuums*

Die Konstitution, Konsolidierung und Kontinuität politischer Gemeinwesen zieht einen zentralen Fragenkomplex der politische Theorie und Praxis nach sich, wobei ursprünglich die nahezu mystisch anmutende Frage steht, durch welche Kraft eine Vielzahl von Individuen dauerhaft zu einer politischen Gesamtheit geordnet werden. Die Antworten darauf sind alles andere als trivial und beschäftigen die politische Reflexion seit jeher, wobei diese Fragestellung auch eine negative Formulierung impliziert, nämlich warum politische Einheiten auseinanderbrechen und als ehemalige Einheit plötzlich oder allmählich politisch handlungsunfähig werden, oder anders ausgedrückt: warum der allgemeine Glaube an die Rechtmäßigkeit einer politischen und rechtlichen Ordnung allmählich erodiert.

Die Einheits- und Ordnungsbildung eines politischen Gemeinwesens stellt daher eine wesentlich politische Angelegenheit dar, die jedoch nicht vorrangig in empirischen Tatsachen zu suchen ist, sondern sich auch auf einer Ebene des „Glaubens“ abspielt, der durchaus religiöse Züge trägt. Es könnte sogar soweit gegangen werden, zu behaupten, dass die Fähigkeit des Menschen zur Bildung religiöser oder religionsähnlicher Weltanschauungen die ursprüngliche Voraussetzung für die Entwicklung größerer Organisationseinheiten darstellt und somit zur Grundbedingung höherer Zivilisationen wurde.<sup>8</sup> Dies impliziert weitreichende Konsequenzen für das enge Verhältnis zwischen Religion und politischer Herrschaftsordnung, wobei sich in Bezug auf das Verständnis von Ordnung zumindest zwei grobe Stränge unterscheiden lassen, die für den weiteren Argumentationsverlauf von Bedeutung sind.

Einerseits handelte es sich hierbei um die Vorstellung, dass herrschaftliche Ordnung Ausdruck einer übergeordneten, vom Menschen nicht zu beeinflussenden transzendenten Ordnung ist. Andererseits setzte sich in der Neuzeit die Vorstellung einer politischen und sozialen Ordnung durch, die nicht von Gott oder von Natur gegeben ist, sondern die als geschaffene Ordnung bewusst durch den Menschen zu gestalten wäre.<sup>9</sup> Damit wurden politische Gemeinwesen nicht mehr als essentiell „von Natur gegeben“ betrachtet, sondern auch im Hinblick auf die Art und Weise ihrer Ordnungstiftung bewertet. Diese Ordnungstiftung konnte jedoch wiederum bloß in Kategorien einer quasi-religiösen Legitimationserzählung erfolgen. So waren sich etwa die neuzeitlichen politischen Denker Niccoló Machiavelli und Jean-Jacques Rousseau zwar durchaus im Klaren, dass eine politische Ordnung eben nicht unveränderbar

---

<sup>8</sup> vgl. Zippelius 2003: 43.

<sup>9</sup> vgl. Anter 2007: 30ff.

und gottgewollt sei, dennoch verwiesen sie beiderseits darauf, dass eine bestimmte Form des Glaubens – eine *religion civile* – für das Bestehen politischer Kollektive nach wie vor unerlässlich sei, auch wenn diese in ihrer legitimitäts- und einheitsstiftenden Wirkung bloß eine schwache Kopie des göttlichen Originals sein könne.<sup>10</sup>

Nichtsdestotrotz konnte sich bis weit in die europäische Neuzeit hinein das religiöse Dogma bewahren, dass die monarchische Herrschaftsordnung durch eine von Gott gewollte Ordnung legitimiert sei, die sich zumindest bis ins 18. Jahrhundert in der Legitimationsformel des *Gottesgnadentums* niederschlug. Dabei handelte es sich um das rudimentäre Überbleibsel einer höchst mittelalterlichen Vorstellung von Herrschaftslegitimation, die zwar in theoretischer Hinsicht insbesondere durch die neuzeitlichen Lehren der rationalistischen Naturrechtsphilosophie zunehmend in Frage gestellt wurde, jedoch die Herrschaftsorganisation bis ins 18. Jahrhundert im Ansatz weiterhin bestimmte.

Diese göttliche Herrschaftsbegründung wurde dabei von einer altertümlichen Rechtsvorstellung abgeleitet, die davon ausging, dass der legitime Zweck von Herrschaft vorrangig darin bestehe, Gottes ewig währendes Recht auf Erden zu verwirklichen.<sup>11</sup> Die Wurzeln dieser Vorstellung von Herrschaftsbegründung werden hierbei in einer germanisch-christlichen Rechtstradition verortet, die sich vor allem dadurch auszeichnete, dass sie von einer ewigen und somit geschichtslosen Ordnung ausging, in der ausschließlich überzeitliche Gerechtigkeitsnormen Geltung besitzen. Hierbei wurde rechtliche Ordnung eben nicht als eine von Menschen zu schaffende Kategorie betrachtet, sondern als eine ewig währende transzendente Ordnung, denen sich der Mensch bedingungslos zu unterwerfen und sein Handeln danach auszurichten hätte. Dies hatte selbstverständlich auch weitreichende Folgen für die Anerkennung einer als ewig währenden und quasi göttlichen Herrschaftsordnung. Politische Herrschaftsordnungen konnten sich demnach bloß dadurch legitimieren, indem sie sich als das Abbild dieser transzendenten Ordnung darstellten. Insofern gab es stets eine enge Verbindung zwischen Legitimation und Gottesglauben.<sup>12</sup>

Der Herrscher war jedoch in dieser Konzeption kein willkürlicher Despot, sondern ihm kam in dieser Ordnungsvorstellung vorrangig die Aufgabe zu, diese, im germanischen Fall traditionelle und im christlichen Fall göttliche, Gerechtigkeitsordnung zu bewahren und zu erfüllen. Für die germanische Tradition war die Vorstellung einer positivistisch gesetzten Rechtsordnung, die von Menschen aktiv geschaffen wurde, schlicht nicht vorhanden. Jede Rechtsnorm bezog sich auf eine Gerechtigkeitsvorstellung, die ihre Wurzeln in einer

---

10 vgl. Anter 2007: 31.

11 vgl. ebd.: 31.

12 vgl. ebd.: 30f.

generationsübergreifenden Tradition hatte. Der Fürst wurde hierbei zum Bewahrer und Richter einer altherwürdigen und gemeinschaftlich verstandenen Gerechtigkeit, es oblag ihm jedoch nicht – und dies ist entscheidend – neues Recht zu erlassen.<sup>13</sup> Auch das Christentum bezog sich in seiner Rechtsauffassung auf eine übergeordnete Gerechtigkeitsordnung, die von Gott ausgehe und somit unveränderbar sei. Der Monarch wurde somit zum bloßen Vertreter und Bewahrer des göttlichen Willens. Er war in seinen Entscheidungen aber ursprünglich keineswegs frei, sondern sollte lediglich im Auftrag Gottes handeln. Er wurde somit zum Herrscher durch Gottesgnaden: „*Wenn Gott der Schöpfer und Herr der Ordnung ist [...], dann mußte auch jede politische Ordnung als eine göttliche Stiftung erscheinen.*“<sup>14</sup>

Diese Ordnungs- und Legitimationsvorstellung unterscheidet sich jedoch wesentlich von einem Herrschaftsverständnis, das sich allmählich im Zuge der Neuzeit und vor allem durch den Prozess der Säkularisierung durchzusetzen begann, worin der Glaube an eine unerschütterliche, ewig-gottgegebene Ordnung allmählich zu schwinden begann.<sup>15</sup> Diese Entwicklung wurde von der Vorstellung flankiert, dass der ehemals passive Herrscher nun auch primär die Aufgabe hätte, die Ordnung des Gemeinwesens durch das Setzen von Rechtsnormen aktiv umzugestalten, um dadurch das Gemeinwohl zu befördern und das „gute Leben“ seiner Untertanen zu ermöglichen. Andreas Anter fasst diese Transformation im Herrschaftsverständnis folgenderweise prägnant zusammen: „*Zielte das politische Denken zuvor auf die **Erhaltung** von Ordnung, so trat im Laufe des 18. Jahrhunderts deren **Produktion** in den Vordergrund.* [Herv.i.O.]“<sup>16</sup>

Mit dieser Transformation der Herrschaftsfunktion ging jedoch auch die Notwendigkeit einer fundamental neuen Legitimationserzählung einher, in welcher der jeweilige Herrscher nicht mehr lediglich als Bewahrer einer vorgegebenen göttlichen Ordnung fungierte, sondern seine Stellung auch dahingehend gerechtfertigt werden musste, die soziale und weltliche Ordnung aktiv umzugestalten. Denn darin wurde ein wesentlicher Aspekt des neuzeitlichen allgemeinen Herrschaftszwecks gesehen, und darüber hinaus wurde dieses Verlangen nach umfassender Beherrschbarkeit der sozialen Ordnung schließlich auch zum Leitbild des modernen Rationalisierungsprozesses.<sup>17</sup>

Dieser neue Herrschaftszweck konnte jedoch noch keineswegs von sich aus rechtfertigen, warum es denn gerade der Monarch sein sollte, der diesen Zweck zu verwirklichen hatte, vor allem wenn seine göttliche Aura vor dem Hintergrund der Säkularisierung allmählich zu

---

13 vgl. Kielmannsegg 1977: 23ff.

14 Anter 2007: 29

15 vgl. ebd.: 31.

16 ebd.: 31.

17 vgl.ebd.: 18.

verblissen begann. Diese Legitimationsproblematik verschärfte sich zunehmend durch die Einsichten der neuzeitlichen rationalistischen Naturrechtsphilosophie, deren gemeinsamer Nenner in der revolutionären Prämisse lag, dass jeder Mensch frei sei, dass somit jedem Menschen das Recht auf individuelle Autonomie zukomme. Dieser Satz der individuellen Autonomie entfaltete weitreichende Implikation für die neuzeitliche Herrschaftsbegründung und Legitimation, da Herrschaft innerhalb dieser naturrechtlichen Logik nicht mehr vorrangig von einer transzendent-göttlichen Ordnung her gedacht wurde, sondern nur noch dadurch gerechtfertigt sein konnte, dass sie sich aus dem Grundsatz der individuellen Autonomie und der Freiheit des Einzelnen herleite: „*Gemeint ist die Entwicklung oder richtiger gesagt: die Inthronisation des autonomen Individuums als des letzten Bezugspunktes aller Aussagen über die Gestalt und den Sinn der sozialen Existenz des Menschen durch die rationalistische Naturrechtsphilosophie, in der das europäische Denken endgültig alle theologischen Prämissen fallen läßt und die Vernunft für souverän erklärt.*“<sup>18</sup>

Dieses aufklärerische Denken musste zwangsläufig mit dem religiösen Dogma des Gottesgnadentum kollidieren bzw. war es die rationalistische Antwort auf eine parallel stattfindende Säkularisierung, die dieses Dogma allmählich in Bedrängnis brachte. Der Naturrechtsphilosophie kam hierbei eine paradoxe Doppelfunktion zu: Einerseits bot sie das revolutionäre Rüstzeug, um die Herrschaft des Monarchen radikal in Frage zu stellen; andererseits wurden diese neuzeitlichen Erkenntnisse jedoch dahingehend ausformuliert, dass sie die Rechtmäßigkeit des Monarchen auch ohne den ausschließlichen Bezug auf das Gottesgnadentum aufrechterhielten. Der gemeinsame Anspruch dieser Naturrechtslehren bestand darin, die Rechtmäßigkeit des Staates auch weiterhin anzuerkennen, diesen aber nunmehr zweckmäßig aus der Freiheit des Menschen zu begründen. Das zentrale Dilemma, dass aus dieser Perspektive theoretisch zu lösen war, bestand in der Spannung zwischen der naturrechtlichen Prämisse dieser individuellen Freiheit und der Notwendigkeit, die Individuen trotzdem unter eine gesamtheitliche Herrschaftsordnung zu unterwerfen, welche diese Freiheit wiederum einschränke. Das Problem kann also dahingehend zugespitzt werden, wie der Einzelne frei sein kann, ohne damit den Staat aufgeben zu müssen. Es ging also darum, wie es sich rechtfertigen lässt, dass sich Individuen durch einen Akt der freiwilligen Unterwerfung einer Herrschaftsordnung fügen, die zwar ihre natürliche Freiheit einschränkt, ihnen aber dafür die bürgerliche Freiheit schenkt. Nur dadurch könne sich nach dem Naturrecht eine Gruppe von Individuen ursprünglich und dauerhaft als Gesellschaft konstituieren.<sup>19</sup> Wenn die

---

18 Kielmannsegg 1977: 99.

19 vgl. ebd.: 100.

Implikationen der naturrechtlichen Grundsätze konsequent befolgt worden wären, wäre es jedoch schlicht nicht erklärbar gewesen, warum sich ein Individuum einer staatlichen Herrschaftsordnung bedingungslos zu unterwerfen und seine Autonomie einer monarchisch-absolutistischen Heteronomie unterzuordnen hätte.

Das naturrechtliche Ergebnis dieser Spannung mündete in die vielfältig ausgestaltete Denkfigur des ursprünglichen Sozialvertrages, der von der Vorstellung eines Naturzustandes ausging und sich der Frage widmete, wie und warum der Mensch vom Naturzustand in den gesellschaftlichen Zustand übergang. Die berühmten Vertragstheorien von Thomas Hobbes oder John Locke können vor diesem Hintergrund noch dahingehend interpretiert werden, die monarchische Herrschaftsform mit der naturrechtlichen Vorstellung der Autonomie des Individuums zumindest vorübergehend zu versöhnen: *„Der Urvertrag ist das Symbol des Eintritts in die geschichtliche Existenz, in die Gesellschaft, [...]. In einem Akt freiwilligen Zusammenschlusses begründen die Individuen die Gesellschaft, in einem Akt freiwilliger Unterwerfung begründen sie eine Herrschaftsordnung, um als Gesellschaft existieren zu können. [...] In jedem Fall kann legitime Herrschaft nur aus dem Verzicht auf das individuelle Selbstbestimmungsrecht entstehen, genauer gesagt: durch seine Verwandlung in gesellschaftliche Verfügungsgewalt, die sich durch die Übertragung des Rechtes, über sich selbst zu verfügen, auf den Souverän – er sei eine Person oder ein Kollektiv – vollzieht.“*<sup>20</sup>

Diese eigentümliche Verbindung von naturrechtlicher Argumentation bei gleichzeitiger Herrschaftslegitimation des Monarchen sollte einige Jahrhunderte überbrücken, bis zur radikal naturrechtlichen Interpretation und Infragestellung herrschaftlicher Verhältnisse durch den Philosophen Jean-Jacques Rousseau, der das naturrechtliche Postulat von der Autonomie des Individuums und der daraus abgeleiteten Freiheit und Gleichheit jedes Einzelnen in einer kollektivistischen Spielart konsequent zu Ende dachte und folglich – wiederum paradox anmutend – konstatierte, dass das Individuum nur frei sein kann, wenn es als Glied in einem Kollektiv betrachtet wird, das sich selbst seine Gesetze gibt und in der jeder Einzelne an der Gesetzgebung aktiv beteiligt sei. Hier vollendete sich eine Idee, die für die weitere historisch-politische Entwicklung von größter Bedeutung werden soll und sich erstmals in der radikalen Phase der französischen Revolution in der politischen Realität des Staates durchzusetzen begann. Oder wie es Peter Graf Kielmannsegg formuliert: *„Bis zu Rousseau, so können wir ganz allgemein sagen, sind die geltenden politischen Ordnungen kaum ernsthaft und wirksam von den Prämissen des rationalistischen Naturrechts aus theoretisch in Frage gestellt*

---

20 Kielmannsegg 1977.: 100.

worden.<sup>21</sup>

Auf die theoretische und politische Sprengkraft Rousseaus Überlegungen wird im zweiten Abschnitt noch näher einzugehen sein. Im Folgenden soll jedoch noch ein weiterer Aspekt aufgegriffen werden, der sich mit der repräsentativen Funktion des Monarchen beschäftigt, um anschließend den fundamentalen Bruch mit der monarchischen Herrschaftsordnung im Zuge der französischen Revolution darzustellen und verständlich zu machen, welche grundlegenden Schwierigkeiten sich damit für die Kontinuität des postmonarchischen Staates ergaben.

### ***1.2. Die zwei Körper des Monarchen: Herrschaftskontinuität und Repräsentation der politischen Einheit***

Nachdem der bescheidene Versuch unternommen wurde, die ursprüngliche Vorstellung von der Herrschaftsordnung des Mittelalters und der daraus abgeleiteten Legitimation des Monarchen zu skizzieren, möchten ich mich nun der Frage widmen, welche repräsentative Funktion dem Körper des Monarchen zukam und in welchem Verhältnis diese Repräsentation zur Identität eines staatlich organisierten Gemeinwesens stand bzw. welche Funktion dem Monarchen in der Aufrechterhaltung der staatlichen Einheit zukam. Kurz gesagt: Warum er die Identität der staatlichen Gesamtheit repräsentierte und inwiefern diese Repräsentation für die kontinuierliche Integration einer politischen Einheit als notwendig erscheint? Dabei sollen gewissermaßen zwei Perspektive eingenommen: Einerseits soll aus der Perspektive des Monarchen gezeigt werden, warum die Vorstellung einer überzeitlichen Repräsentation für die Kontinuität und Rechtmäßigkeit seines Herrschaftsanspruches notwendig war, und andererseits soll aus der Perspektive des Kollektives darauf verwiesen werden, dass diese überzeitliche Repräsentation auch für die politische Einheit als Ganzes von wesentlicher Bedeutung war.

Im Problemkomplex der politischen Einheits- und Ordnungsstiftung und insbesondere für die langfristige Kontinuität dieser Einheit scheint der Aspekt der Repräsentation, eine entscheidende Rolle zu erfüllen. Repräsentation kann nicht zuletzt in ihrer Funktion betrachtet werden, die Einheitlichkeit eines politischen Gemeinwesens dauerhaft zu verkörpern, wodurch es sich symbolisch als gesamtheitliches politisches Subjekt wahrnimmt. Der Ausdruck „verkörpert“ ist hierbei nicht willkürlich gewählt, sondern soll darauf hinweisen, dass die Vorstellung eines Körpers, der bloß durch das ganzheitliche Zusammenwirken seiner

<sup>21</sup> Kielmannsegg 1977: 105.



Glieder und Organe zu einem lebensfähigen Organismus werden kann, eine lange ideengeschichtliche Tradition vorzuweisen hat.<sup>22</sup>

Neben dieser organischen Vorstellung eines politischen Gemeinwesens übernahm der Körper im weiteren geschichtlichen Verlauf der Neuzeit jedoch noch eine andere zentrale Funktion in der Imagination politischer Einheiten und der daraus abgeleiteten Stabilität herrschaftlicher Ordnung. Dabei handelt es sich um die dauerhafte Repräsentation des staatlichen Gemeinwesens in Form des Monarchen. In der monarchischen Doktrin hatte der Herrscher die umfassende Aufgabe der *representatio in toto*, er „symbolisierte die Einheit der Gesellschaft und verkörperte die Handlungsfähigkeit des Staatswesens“<sup>23</sup>. Insofern scheint es naheliegend, dass der Verlust eines solchen einheitsstiftenden Körpers auch weitreichende Folgen für die Stabilität einer staatlichen Ordnung nach sich ziehen kann, die eben von diesem Körper in ihrer Einheit dargestellt wird.

In seinem 1957 erschienenen Buch *The two Bodies of the King: A Study in Medieval Political Theology* versuchte der polnische Historiker *Ernst Kantorowicz* nachzuweisen, dass die Kontinuität monarchischer Herrschaft wesentlich auf der Vorstellung beruhte, dass der Körper des Monarchen nicht bloß der einer gewöhnlichen sterblichen Person sei, sondern darüber hinaus auch die politische Einheit als Ganzes und dauerhaft repräsentiere und garantiere.<sup>24</sup> Mit dieser Zweiteilung versuchte er die politische Logik nachzuzeichnen, die sich in der abstrakten Institution des Monarchen vollzog. Die Duplizierung des monarchischen Körpers wird von Kantorowicz vorrangig als eine symbolisch-mystische verstanden, die sich allmählich in der politischen Praxis der Monarchie zu realisieren begann. Eine der ersten konkreten juristischen Ausgestaltungen dieser Logik der Zweiteilung fand laut Kantorowicz durch englische Kronjuristen im 16. Jahrhundert statt, die angesichts der Frage, ob die Handlungen des damaligen Königs aufgrund seiner Minderjährigkeit als rechtswidrig zu bewerten sind. Schließlich wurde dieses juristische Problem dadurch gelöst, dass der Körper des Monarchen gleichzeitig ein natürlicher (*body natural*) und ein politischer (*body politics*) sei. Der politische Körper ist demnach nicht greifbar oder sichtbar, er ist lediglich für das Wohl des Volkes da und besteht aus Politik und Regierung. Insofern sind die Handlungen dieses politischen Körpers immer als rechtmäßig anzuerkennen.<sup>25</sup> Die philosophische und theologische Vorgeschichte dieser Verrechtlichung reicht nach Kantorowicz jedoch etwas weiter in die Vergangenheit.

---

22 vgl. etwa die Parabel vom Magen und den Gliedern des Agrippa Menenius

23 Schmitt zit. n. Manow 2015: 9.

24 vgl. Kantorowicz 1990.

25 vgl. ebd.: 31.

Kantorowicz konstatierte, dass der Begriff der *zwei Körper des Monarchen* zweifellos ein frühes Kontinuitätsproblem verdecke, die mit der mittelalterlichen Lehre von der „Ewigkeit der Welt“ und der daraus abgeleiteten Frage nach der ewigen Kontinuität politischer Gemeinwesen zu einer zentralen philosophischen Frage wurde. Mit Rückgriff auf Aristoteles erfuhr hierbei die Kategorie der Zeit eine fundamentale Neubewertung. Dieser Umstand trug dazu bei, dass das abendländische Denken im Spätmittelalter wesentlich dynamisiert und transformiert wurde, und das philosophische Denken schließlich bis in die Moderne dominierte.<sup>26</sup> Während Zeit zuvor eher in ihrer Vergänglichkeit betrachtet wurde, entstand in dieser aristotelischen Lehre die Vorstellung einer dynamischen und in die Zukunft reichenden Zeit, die einer göttlichen Unendlichkeit entspräche. Damit wurde zwar die Zeit nicht neu geschaffen, es wurde jedoch ein anderer Aspekt der Zeit hervorgehoben, der den Blick weniger auf die Vergänglichkeit der Zeit legte, sondern auf ihre „ewig strömende, belebende Dynamik“.<sup>27</sup>

Diese philosophischen Diskussionen über die Zeit hatten auch weitreichende Konsequenzen für das politische Denken der nachfolgenden Generationen und für die Herrschaftorganisation politischer Gemeinwesen. Die zunehmenden praktischen Bedürfnisse politischer Gemeinwesen und monarchischer Herrschaft, führten schließlich dazu, dass die Fiktion einer „Quasi-Kontinuität öffentlicher Einrichtungen“ geschaffen werden musste. Der Aspekt der Zeit wurde somit von seiner rein philosophischen Betrachtung losgelöst und wurde auch für „die tägliche Praxis der Verwaltung, des Rechts und der Finanzen“ höchst relevant.<sup>28</sup> In diesem Zusammenhang führt Kantorowicz das Beispiel der Steuererhebung an.

Im Frühmittelalter war die Steuererhebung noch etwas Außergewöhnliches, das sich ausschließlich auf besondere Fälle bezog und somit keiner klaren jährlichen Kontinuität unterlag. Der Monarch konnte feudale Zahlungen vor allem in vier Fällen einfordern: als Lösegeld für den Herrn; beim Ritterschlag des ältesten Sohnes; als Mitgift seiner ältesten Tochter; und zuletzt und erst ab dem 12. Jahrhundert, für die Verteidigung des Reiches im Notfall. Dieser letzte Punkt führte schließlich dazu, dass die Steuererhebung allmählich permanent wurde, da ein Staatsnotstand, ein *casus necessitas*, vom Monarchen jährlich neu auszurufen war. Hier wurde also kein bloßes Ereignis besteuert, sondern das Ereignis des Notfalles konnte über die Zeit hinweg festgeschrieben werden. Daraus folgert Kantorowicz, dass sich allmählich eine neue Fiktion durchsetzte, welche die jährliche Geldforderung des Monarchen zur Routine werden ließ. Der Begriff der *casus necessitas* wurde damit zu Beginn

---

26 vgl. Kantorowicz 1990: 279f.

27 ebd.: 289.

28 vgl. ebd.: 289.

des 14. Jahrhunderts zum Begriff der *perpetua necessitas*, zur permanenten Notwendigkeit der Steuererhebung, um letztendlich den laufenden finanziellen Bedarf der Staatsverwaltung zu sichern.<sup>29</sup> Diese praktischen Bedürfnisse führten schließlich dazu, dass sich „die Fiktion einer endlosen Kontinuität des politischen Verbandes“<sup>30</sup> als institutionelle Voraussetzung dieser neuen politischen Praktik durchzusetzen hatte.<sup>31</sup>

Wie bereits angedeutet, bedurfte diese Entwicklung des neuzeitlichen Staates historisch einer gewissen Vorstellung von überzeitlicher Einheit. Kantorowicz meint diesen ursprünglichen Einheitsgedanken bereits im antiken römischen Recht auszumachen, das schließlich seinen Weg in das kirchliche Recht des 13. Jahrhunderts gefunden hat und die weitreichende Vorstellung eines unsterblichen und einheitlichen Volkes hervorbrachte. Der zentrale römische Begriff laute hierbei *universitas*, mit dem im römischen Recht ein körperschaftliches Kollektivum gemeint war, das „eine Verbindung oder Sammlung einer Vielzahl von Personen in einem Körper“ ausdrücken sollte. Hierbei ist interessant, dass sich die *universitas* zunächst auf das Volk als unsterbliche Einheit bezieht; dies manifestierte sich schließlich in der Formel *populus qui non moritur*.<sup>32</sup> Im 14. Jahrhundert erklärte der italienische Jurist *Baldus de Ubaldis* den *populus* zu einer „Kollektion von Menschen in einem mystischen Körper“<sup>33</sup> – einem *corpus mysticum*. Diese Vorstellung des Volkes als einer juristischen Person, in der eine Vielzahl von Menschen zu einer Einheit zusammengefasst wurden, hatte schließlich auch weitreichende Konsequenzen für die Kontinuität des Staates. Das korporative Konzept der *universitas* ermöglichte es, den politischen Körper nicht bloß in seiner aktuellen Einheit konkret lebender Personen zu erfassen, sondern gab ihm eine überzeitliche Beständigkeit, die generationsübergreifende Wirkung entfaltete. Damit grenzt sich das Konzept der *universitas* von einem früheren rein organologischen Konzept ab, das zwar auch den einheitlichen Körper zu seinem Ausgangspunkt erhob, dieser Körper aber bloß ad hoc im Hier und Jetzt bestand hatte: „Der nur organologische Staat wurde „korporativ“ bloß ad hoc, er war „für gewisse Zwecke der Jurisdiktion, Steuereinhebung und Verwaltung quasi-korporativ“ entweder für Augenblicke des Staatsnotstandes oder eines patriotischen Aufschwunges, aber

---

29 vgl. Kantorowicz: 289ff.

30 ebd.: 295.

31 In einem anderen Kontext verweist etwa auch Max Weber auf diese zunehmende Zentralisierung der Staatsverwaltung: „Überall kommt die Entwicklung des modernen Staates dadurch in Fluss, daß von seiten des Fürsten die Enteignung der neben ihm stehenden selbstständigen „privaten“ Träger von Verwaltungsmacht: jene Eigenbesitzer von Verwaltungs- und Kriegsbetriebsmittel, Finanzbetriebsmittel und politisch verwendbarer Gütern aller Art, in die Wege geleitet wird [...] Am Ende sehen wir, daß in dem modernen Staat tatsächlich in einer einzigen Spitze die Verfügung über die gesamten politischen Betriebsmittel zusammenläuft.“ – Weber: Politik als Beruf; S. 510 (Zeno+++)

32 vgl. Kantorowicz 1990: 300. (Das Volk stirbt nie)

33 ebd.: 308.

*er war nicht in dem Sinne korporativ wie die universitas mit ihrer immer währenden Kontinuität.*“<sup>34</sup>

Damit wurde dem politischen Körper als juristischem Körper der bereits erwähnte Faktor der unbegrenzten Zeit einverleibt. Wir können uns hier nicht der ausführlichen Beschreibung des *universitas* Gedanken widmen, vielmehr kommt es darauf an, dass nach Kantorowicz im Konzept der *universitas* die für die frühe Entwicklung den neuzeitlichen Staates wesentliche Bedingung für seine überzeitliche Beständigkeit lag. Diese herausragende Bedeutung unterstreicht Kantorowicz nochmals explizit mit den Worten: *„Um es noch einmal zu sagen, es war der wichtigste Zug der personifizierten Kollektive und Körperschaften, daß sie eine Projektion in Vergangenheit und Zukunft enthielten, daß sie ihre Identität trotz Wandel bewahrten und deshalb rechtlich unsterblich waren.*“<sup>35</sup> Und wenig später stellt Kantorowicz die konsequent weiterführende Frage: *„Aber auch wenn zugegeben wird, daß die universitas und die ständig wechselnden Glieder des korporativen Leibs eine unsterbliche Einheit bildeten – wie stand es mit dem „Haupt“ des politischen Körpers, der schließlich ein sterblicher Mensch war?*“<sup>36</sup>

Zunächst folgerte er, dass der sterbliche Repräsentant dieser *universitas* im Vergleich zur Unsterblichkeit der gesamten Korporation relativ unbedeutend wurde. Das bedeutet jedoch nicht, dass die (Un-)Sterblichkeit des Monarchen in keinem Zusammenhang mit der *universitas* stehe: *„Dieses kuriose Konzept brachte sozusagen die Lösung des schwerwiegenden Problems der „Ewigkeit“ des Staatsoberhauptes. Auf dieser Grundlage [...] wollen wir dem Problem des Königs näher treten, „der nie stirbt.“*“<sup>37</sup>

Mit der Unsterblichkeit des Volkes wurde also auch die Frage nach der Ewigkeit des Hauptes dieser Korporation drängend, die schließlich zu weiteren Fiktionen führen musste, in der die ganzheitliche Korporation ihre Kontinuität schließlich auch auf des Haupt übertrug.<sup>38</sup> Im Gegensatz zu einem unsterblichen Volk, das sich zwar in jedem gegenwärtigen Moment aus unterschiedlichen Einzelpersonen zusammensetzt, jedoch durch seine generationsübergreifende Beständigkeit niemals sterben konnte, galt dies für das Haupt dieser Korporation nicht, die als einzelner Mensch aus „Fleisch und Blut“ mit Sicherheit sterben musste. In jenem Moment, in dem der Monarch stirbt, wird die Körperschaft kopflos und somit handlungsunfähig.

Das Problem bestand darin, dass der Tod des Hauptes in eine Phase der herrschaftlichen

---

34 Kantorowicz 1990: 314.

35 ebd.: 315.

36 ebd.: 315.

37 ebd.: 316.

38 vgl. ebd.: 317.

Unentschiedenheit mündete, die allgemein als *Interregnum* bezeichnet wird. Kantorowicz verweist in diesem Zusammenhang und für den konkreten historischen Kontext des Spätmittelalters auf die potentielle Gefahr, die mit dieser Situation verbunden war: „*Interregna waren, ob lang oder kurz, schon immer eine Gefahr gewesen. Sie eigneten sich nicht für eine Zeit, die wie das Spätmittelalter schon einen ziemlich komplizierten Verwaltungsapparat entwickelt hatten.*“<sup>39</sup>

Für die herrschaftliche Praxis des Mittelalters ergab sich somit die Problematik, wie es gelingen kann, dem König, als Haupt der Kooperation, gleichermaßen wie dem Volk, als ewige Glieder des Körpers, Unsterblichkeit zu verleihen. Kantorowicz meint, dass sich aus dieser Problematik die staatsrechtliche Formel eines *rex qui nunquam moritur*, eines Königs der nie stirbt, ergab, und führte diese Begrifflichkeit auf das komplexe Zusammenwirken von zumindest drei Faktoren zurück, die sich im historischen Verlauf allmählich zu verwirklichen begannen und die Unsterblichkeit des Monarchen durch ihr Zusammenwirken garantierten: der Fortdauer der Dynastie, dem korporativen Charakter der Krone und der Unsterblichkeit der Königswürde.<sup>40</sup>

Wir können uns an dieser Stelle keiner ausführlichen Beschreibung dieser Faktoren widmen. Zusammengefasst kann jedoch gesagt werden, dass sich die dynastisch-geburtrechtliche Thronfolge vor allem im Prozess der herrschaftlichen Emanzipation des Königs von der Kirche ergab, in der die quasi-automatische Erbfolge des Monarchen die zuvor explizit notwendige Krönung durch die Kirche zu einem gewissen Grad obsolet werden ließ. In Bezug auf die zwei weiteren Faktoren fasst Kantorowicz in eigenen Worten differenzierend zusammen: „*Die Krone bezog sich [...] hauptsächlich auf die Souveränität des ganzen kollektiven Körpers des Reiches, so daß die Erhaltung der Integrität der Krone eine Sache wurde, die „alle anging“.* Die Dignität jedoch war von der Krone verschieden. Sie bezog sich hauptsächlich auf die Einmaligkeit des Königsamtes, auf die dem König vom Volke übertragene Souveränität, und ruhte individuell allein im König.“<sup>41</sup> Verkürzt kann schließlich gesagt werden, dass der Schnittpunkt dieser drei Faktoren letztlich darin bestand, den Körper des Monarchen in einen natürlichen, also sterblichen, und einen mystischen unsterblichen Körper zu teilen, der als ewiges und überzeitliches Haupt des politischen Körpers eingesetzt wurde und diesen somit permanent repräsentierte. Der berühmte Heroldsausspruch „*Der König ist tot, es lebe der König*“ kann als die pointierte Zusammenfassung dieser Logik betrachtet werden.

---

39 Kantorowicz 1990: 319.

40 vgl. ebd.: 319.

41 ebd.: 382.

Ab dem 16. Jahrhundert wurde diese Formel noch dahingehend konkretisiert, dass sie sich nunmehr vor allem auf die rechtliche Stellung des Monarchen als höchsten Amtsinhaber der Rechtsordnung bezog.<sup>42</sup> Die dominante Rolle des Königs in der Rechtssetzung und -sprechung kam etwa in Frankreich dadurch zum Ausdruck, dass der neue König unmittelbar nach seiner Thronbesteigung „als Gesetzgeber und oberster Richter im „Parlament“ erschien – d.h. sein erstes *lit de justice* bestieg.“<sup>43</sup> Im Körper des Königs personifizierte sich somit die herrschaftliche Geltung einer überzeitlichen Rechtsordnung, woraus die folgerichtige Konsequenz gezogen wurde, dass dieser Körper niemals abwesend sein dürfe „Das Königtum konnte für keine noch so kurze Zeit ohne die Fortdauer von Recht und Justiz gelassen werden, die im König personifiziert war.“ Laut Kantorowicz drückte sich dieser Umstand auch in der zeremoniellen Tradition aus, dass sowohl die Präsidenten des Pariser Parlaments, als auch die hohen Richter vom Tragen der Trauerkleidung beim Begräbnis des alten Monarchen befreit wurden, um damit schlicht zum Ausdruck zu bringen, dass die Krone und die Gerechtigkeit niemals sterbe.<sup>44</sup>

Darüber hinaus diente diese symbolische Zweiteilung jedoch nicht bloß einem herrschaftlichen Selbstzweck, sondern hatte noch eine weitere, elementare Funktion für die Identität eines politischen Gemeinwesens. Die institutionalisierte Unsterblichkeit des Monarchen hatte den wesentlichen Nebeneffekt, dass sie sich gleichermaßen auf den politischen Körper in seiner Gesamtheit übertrug, womit dem monarchischen Herrscher die Funktion der bereits erwähnten *representatio in toto* zukam.<sup>45</sup> Indem der unsterbliche Körper des Königs die Einheit des politischen Gemeinwesens und somit gleichzeitig seine herrschaftliche Dauerhaftigkeit repräsentierte, kam diesem Gemeinwesen seinerseits eine einheitliche Beständigkeit zu, wie der Instanz, die es repräsentierte, oder umgekehrt formuliert: die Instanz die es repräsentierte, musste gleichermaßen unsterblich sein, wie das Gemeinwesen, das repräsentiert wurde. Repräsentation, Identität und Kontinuität politischer Ordnungen scheinen daher in einem engen und interdependenten Wechselverhältnis zu stehen. Diese dauerhafte Einheit wurde insbesondere für zunehmend komplexe staatliche Konstrukte immer drängender, die sich nicht mehr bloß auf einige wenige Herrschaftskompetenzen beschränkten, wie etwa die bloße Wahrung einer überzeitlichen Gerechtigkeitsordnung, sondern deren nunmehr absolutistisch-zentralstaatlichen Eingriffe und Verwaltungsambitionen sich zunehmend ausdehnten und permanent wurden. Dies konnte jedoch nur dadurch

---

42 vgl. Kantorowicz 1990: 408f.

43 ebd.: 410.

44 vgl. ebd.: 413.

45 vgl. Manow 2008: 9.

dauerhaft legitimiert werden, indem diese quasi-religiöse Vorstellung der politischen Korporation und ihres Hauptes permanent aufrecht erhalten wurde.

Eine monistische Einheitsvorstellung wurde für das Bestehen weiträumiger, institutionalisierter Territorialstaaten unerlässlich. Insbesondere wenn dem Staatsapparat, an dessen Spitze der Monarch stand, legitime Rechtssetzungs- und Verfügungsgewalt über das gesamte Staatsgebiet zukommen sollte, musste sichergestellt werden, dass der Monarch als Souverän anerkannt wurde. Dem Souveränitätskonzept folgend, vertrat und repräsentierte er schließlich den *einen* und ungeteilten Willen des gesamten politischen Körpers. Das Konzept der Souveränität, das in den konfessionellen Wirren des 16. Jahrhunderts erstmalig konkret durch den französischen Staatstheoretiker Jean Bodin ausbuchstabiert wurde, war maßgeblich von der Vorstellung geprägt, dass „[...] *politische Verbände nur Bestand haben können, wenn sie so organisiert sind, daß alle Herrschaftsgewalt sich letztlich in der Hand eines einzigen Trägers vereinigt. [...] Die Vorstellung, es könne Rechte auf Teilhabe an der Herrschaft geben, die unabhängig voneinander begründet sind, ist mit dem Gedanken der Souveränität nicht zu vereinbaren.*“<sup>46</sup>

Die Entstehung des neuzeitlichen Staates hängt somit wesentlich an der Durchsetzung dieser Einheit und kann insofern als eine seiner entscheidenden konstitutiven Bedingungen betrachtet werden, die sich in der wegweisenden Idee der Souveränität niederschlägt. Denn im Konzept der Souveränität geht es vor allem um die ursprüngliche Frage nach der Einheit und Dauerhaftigkeit der Staatsgewalt, die im Zuge der neuzeitlichen Entwicklung von Staatlichkeit zunächst durch den Monarchen garantiert wurde.<sup>47</sup>

Die Problematik aus der das Souveränitätskonzept als Lösung hervorging, wird insbesondere durch den zeitlichen Kontext verdeutlicht, in dem es sich allmählich Bahn brach. Denn der Ursprung des Souveränitätskonzeptes lag vor allem in den verheerenden konfessionellen Bürgerkriegen des 16. und 17. Jahrhunderts, in dessen Verlauf die Bedeutung einer souveränen Herrschaftsgewalt, welcher die Kompetenz oblag, die staatliche Einheit gegenüber den Gefahren des Bürgerkrieges dauerhaft zu behaupten, deutlich hervortrat. Diese Situation prägte das politische Denken der frühen Neuzeit wesentlich<sup>48</sup>, und gipfelte schließlich in der Forderung und Durchsetzung absolutistischer Monarchen, welche in die Lage versetzt wurden, die friedliche Ordnung des Staates als souveräne Oberhäupter zu garantieren. Thomas Hobbes gilt in diesem Zusammenhang als der erste neuzeitliche Denker,

---

46 Kielmannsegg 1977: 137.

47 vgl. Voigt 2013: 79.

48 vgl. Anter 2007: 60.

der das Problem der Ordnung in dieser zwingenden Notwendigkeit aufwarf.<sup>49</sup>

Wir werden sehen, dass die Frage nach dem souveränen Körper, auch in demokratischen Staatsformen eine erhebliche Rolle spielen wird und zu einer eigentümlich modernen Lösung führte, die zwar einerseits auf alte, vordemokratische Muster zurückgreift, jedoch andererseits in einem völlig neuen, demokratischem Gewand erscheint. Die einheitliche Funktionslogik des souveränen monarchischen Körpers konnte auch in postmonarchischen Zeiten nicht vollkommen aufgegeben werden, sollte der bestehende Staat, dessen Entstehung eben mit dieser Legitimationslogik aufs Engste verknüpft ist, weiterhin Bestand haben. Souveränität und einheitliche Repräsentation erscheinen aus dieser Perspektive nicht bloß als wünschenswertes oder abzulehnendes Attribut eines Staates, das dem jeweiligen politischen Zeitgeist geschuldet ist, sondern als ein essentielles Element staatlicher Integrität und somit staatlicher Herrschaftsordnung und deren Legitimation.

Im Zuge der revolutionären Umbrüche in Frankreich wurde das Konzept der Volkssouveränität gewissermaßen der intellektuell-konzeptionelle Ersatz für die vormals königliche Souveränität.<sup>50</sup> Das Volk übernahm hierbei die überzeitliche Verkörperung der politischen Identität *in toto* und wurde somit zur zentralen Kategorie der modernen Staatslegitimation, wobei das Volk in dieser Konzeption wiederum nur als abstrakte Ganzheit – als *universitas* – verstanden werden kann. Diesen Umstand fasste etwa auch Hannah Arendt in ihrem Buch *Über die Revolution* prägnant zusammen, indem im Kontext der französischen Revolution und in Bezug auf Jean Jacques Rousseau bemerkte, dass „[...] Rousseaus Begriff der *volonté générale* bindend für alle Parteien und Fraktionen der französischen Revolution [war], weil dieser Begriff erlaubte, sich eine Menge (die Nation) im Bilde einer Person vorzustellen, die man ohne Schwierigkeiten an die Stelle des souveränen Willens des absoluten Königs setzen konnte.“<sup>51</sup> Wir werden noch im Detail darauf zurück kommen, welche überragende Bedeutung Rousseaus monistischer Begriff der *volonté générale* für den Prozess der demokratischen Souveränsetzung des Volkes hatte, und welche weitreichenden politischen und theoretischen Aporien damit einhergingen.

Doch zunächst soll in diesem Zusammenhang noch ein weiterer politischer Denker kurz erwähnt werden, weil er seinerseits auf die Zwei-Körper-Lehre von Kantorowicz rekurrierte, um sie in einen demokratischen Kontext zu überführen, und somit die demokratische Problematik in gewisser Hinsicht bereits antizipierte. Hierbei handelt es sich um den französischen Philosophen Claude Lefort, der in einer postfundamentalistischen Lesart

---

49 vgl. Anter 2007: 60.

50 vgl. Manow 2008: 9.

51 Arendt 2011: 203.



zunächst zustimmend anerkennt, dass der Monarch die Identität der gesellschaftlichen Einheit verkörperte. Vor diesem Hintergrund widmet sich Lefort seinem eigentlichen Untersuchungsgegenstand, der darin bestand, die charakteristischen Merkmale der Demokratie zu identifizieren, welche Gemeinsamkeiten sie mit vordemokratischer Herrschaftsorganisation teilt und wodurch sie sich unterscheidet. Ein wesentliches Hauptcharakteristikum, das von Lefort dabei identifiziert wurde, bildet der Umstand, dass der Ort der Macht, der in der Monarchie dauerhaft vom König besetzt wurde, in der Demokratie zu einer Leerstelle wurde, die von keiner partikularen Gruppe oder Person dauerhaft besetzt werden könne. Das bedeutet jedoch nicht – und das ist in unserem Kontext entscheidend –, dass die Macht verschwinden, oder vollkommen in der Gesellschaft aufgehen würde: *„Vielmehr ist sie weiterhin jene Instanz, kraft derer die Gesellschaft sich in ihrer Einheit erfasst und sich in Zeit und Raum auf sich selbst bezieht. Allerdings wird die Machtinstanz nicht mehr auf einen unbedingten Pol zurückbezogen.“*<sup>52</sup>

Der Ort der Macht bleibt also auch in postmonarchischen Zeiten für die Einheit des politischen Gemeinwesens unentbehrlich. Metaphorisch gesprochen könnte also behauptet werden, dass der Thron des Monarchen auch weiterhin die staatliche Einheit repräsentiere, dieser Thron aber niemals endgültig von einer konkreten Person oder Gruppe zu besetzen ist. Der überirdisch gedachte Körper des Monarchen muss somit durch ein gesellschaftsimmanentes Surrogat ersetzt werden, um die Staatseinheit weiterhin zu erhalten. In Leforts Konzeption wird der permanente Kampf um diesen Thron, der unter demokratischen Voraussetzungen eben immer nur vorübergehend besetzbar ist, zum eigentlich einheitsstiftenden und permanent wiederkehrenden Moment der politischen Identitätsfindung und somit zum Ersatz für die Unsterblichkeit des Monarchen.

Natürlich muss zugestanden werden, dass die hier vorgelegte Darstellung Leforts Denkens mehr als verkürzt ist. Doch an dieser Stelle kann es auch nicht darum gehen, sein Denken ausführlich auszubreiten. Vielmehr soll verdeutlicht werden, dass das Verhältnis zwischen Macht und Identität auch unter demokratischen Vorzeichen weiterhin von höchster Bedeutung ist. Für Lefort erscheint Macht jedoch unter demokratischen Umständen als ein Verfahren, das in einem *„geregelten Wettstreit“* besteht, dessen *„Bedingungen dauerhaft festgeschrieben sind“*. Dies impliziert, dass Konflikte dauerhaft institutionalisiert werden, wodurch wiederum die unhintergehbare Teilung der Gesellschaft – eine zentrale postfundamentalistische Prämisse in Leforts Denken – ihren permanenten Ausdruck finden soll. Diese dauerhafte demokratische Unbestimmtheit übernimmt damit die Aufrechterhaltung der gesellschaftlichen Einheit und

---

52 Lefort 1990: 293.

Identität: Der demokratische Konflikt wird somit paradoxerweise zur zentralen Ableitungsinstanz der gesellschaftlichen Einheit.<sup>53</sup>

In unserem Kontext muss sich jedoch hierbei zwangsläufig die Frage stellen, inwiefern sichergestellt wird, dass die jeweils dauerhaft festgeschriebenen Bedingungen des geregelten Wettstreites nicht selbst Teil des Konflikts werden, wie also ein gesellschaftlicher Grundkonsens über diese Bedingungen erzeugt wird, der potentiell gewalttätige Antagonismen verhindert, und demokratisch zustande gekommene Entscheidungen von der Gesamtheit akzeptiert werden. Damit wird eine unhintergehbare Teilung und Konflikthaftigkeit der Gesellschaft keineswegs verneint, der Fokus der Untersuchung soll jedoch weniger auf der demokratischen Austragung dieser Konflikte liegen, sondern vielmehr darauf, inwiefern es Demokratien gelingt, diese Konflikte soweit abzuschwächen, damit sie die staatliche Einheit nicht gefährden, worin also der gemeinsame Nenner dieser Konflikte besteht und wie er sich konstituiert. Demokratie soll somit in weiterer Folge nicht in ihrer Konflikthaftigkeit betrachtet werden, sondern unter dem Aspekt ihrer ideologischen Integrationsleistung, die schließlich in die Vorstellung eines ungeteilten und einheitlichen souveränen Willen der Gesamtheit und dem Volk als Repräsentant dieser Gesamtheit mündet. Wir werden uns dieser theoretischen Reflexion noch ausführlich zuwenden, doch zunächst soll der historische Wendepunkt des legitimatorischen Bruchs von der Fürstensouveränität zur Volkssouveränität skizziert werden, um ein einigermaßen umfassendes Gesamtbild der historisch-politischen Problemlage zu erhalten, die mit dem Verlust des Monarchen einherging. Im folgenden Kapitel soll daher dargestellt werden, dass die gesellschaftlichen Konflikte im Zuge der französischen Revolution nach der Hinrichtung des Monarchen alles andere als einheitsstiftend wirkten, sondern vielmehr in eine veritable Staats- bzw. Ordnungskrise mündeten, welche die anfängliche Legitimitäts- und Identitätsproblematik der postmonarchischen Ordnung deutlich hervortreten ließ, und die akute Gefahr des Bürgerkriegs als drohender Schatten über das nunmehr königslose Frankreich hereinbrach. Die destabilisierende Dynamik eines *Interregnums*, in dem die weitere Herrschaft unbestimmt bleibt, wurde im Zuge der französischen Revolution mehr als offensichtlich.

Demnach wollen wir uns nun der buchstäblichen Ent-hauptung des Monarchen im Zuge der radikalen Phase der französischen Revolution zuwenden. Aufbauend darauf soll schließlich theoretisch erläutert werden, wie das damit einhergehende Legitimationsvakuum gefüllt wurde und welche Rolle dabei dem Demokratismus als „radikal neue“ Einheitsideologie zukam, um die Kontinuität des „alten“ Staates auch weiterhin zu gewährleisten.

---

53 vgl. Lefort 1990: 294f.

### ***1.3. Die doppelte Enthauptung des Königs: Die radikale Phase der französischen Revolution***

Der Ausbruch der französischen Revolution im Jahre 1789 gilt gemeinhin als explosionsartige Entladung politischer und sozio-ökonomischer Widersprüche, die sich retrospektiv betrachtet bereits lange abzuzeichnen begannen. Für die politischen Akteure lag die zukünftige Tragweite und Dynamik dieses Umbruches in jenen Tagen noch im Nebel der Ungewissheit. Rückblickend betrachtet scheint es jedoch klar zu sein, dass die Revolution von 1789 zunächst eine eindeutig bürgerliche Revolution war, deren vorrangiges Ziel zunächst keineswegs in der restlosen Beseitigung der Monarchie lag, sondern diese lediglich in ihrer absolutistischen Willkür beschränken und dem aufstrebenden Bürgertum entscheidende Mitbestimmungsrechte erringen wollte.<sup>54</sup> Das anfängliche Ziel der französischen Revolutionäre bestand vorerst eher in der Forderung nach einer konstitutionell beschränkten Monarchie, als in einem vollkommenen Umsturz der monarchischen Herrschaftsverhältnisse und eine damit einhergehende radikale Abtrennung ihrer legitimatorischen Wurzeln.

Erst mit der Machtübernahme der Jakobiner im Jahre 1792 wurde der reformorientierte Kurs des Bürgertums verlassen, um schließlich in die „radikale Phase“ der französischen Revolution umzuschlagen, in der die Forderung nach einer endgültigen Abschaffung der Monarchie dominant und schließlich durch die Guillotinerung des Monarchen im Jahre 1793 in die blutige Tat umgesetzt wurde, wobei diesem Ereignis weitreichende Folgen für die Entwicklung Europas und der politischen Welt in ihrer Gesamtheit zukam. Auf diese universale und epochale Bedeutung macht etwa der Historiker Eric Hobsbawm eindringlich aufmerksam: *„Die europäische und die Weltpolitik wurden von 1789 bis 1917 größtenteils vom Kampf für oder gegen die Grundsätze von 1789 oder die noch radikaleren Prinzipien von 1793 bestimmt. [...] Es war der französische Einfluß, mit dessen Hilfe die Ideologie der modernen Welt in jene alten Zivilisationen eindrang, die sich europäischen Ideen bis zu diesem Zeitpunkt verschlossen hatten. Dies alles war das Werk der französischen Revolution.“*<sup>55</sup>

Doch worin bestanden diese radikal neuen Ideen und Prinzipien und wie konnten sie eine derart universelle Kraft entfalten? Es wäre vermutlich zu einfach, diese weltumspannende politische Transformation bloß auf die argumentative Überzeugungskraft bestimmter Ideen zurückzuführen. Vielmehr scheint die französische Revolution eine Entwicklung in Gang gesetzt zu haben, die den bereits lange anschwellenden sozio-ökonomischen und

---

<sup>54</sup> vgl. Hobsbawm 1962: 109f.

<sup>55</sup> ebd.: 111.

gesellschaftlichen Umbrüchen ihre längst überfällige politische Entsprechung gaben, die sich schließlich in wesentlichen Punkten als überlegen erweisen sollte. Deren Ausgang war jedoch zunächst alles andere als eindeutig. Vielmehr war es das Ergebnis mannigfaltiger politischer Problemkonstellationen, die in den folgenden Jahrzehnten nach 1793 die politischen Debatten und Konflikte maßgeblich bestimmen sollten. Es kann also nicht davon ausgegangen werden, dass die weitere Umgestaltung der politischen Landschaft Europas bereits vollständig am Reißbrett der Jakobiner entworfen worden wäre. Nichtsdestotrotz kann die radikale Jakobinerphase zweifellos als der initiierende Moment einer sehr viel komplexeren und konfliktreichen Konsolidierung des modernen demokratischen Staates betrachtet werden, der das Herrschaftsvakuum des *Ancien Régimes* allmählich zu füllen begann und schließlich das Volk zur zentralen Legitimationsquelle nationalstaatlicher Herrschaftsorganisation erhöhte.

Die weitere Herausbildung demokratischer Ordnungsstrukturen im Verlauf des 19. Jahrhunderts war vor allem durch eine eigentümliche Verschränkung idealistischer Programmatik und realpolitischer Konflikte geprägt, die schließlich in eine besondere Ausgestaltung der Demokratie mündete, die jedoch von ihren radikal-idealistischen Wurzeln in empfindlicher Weise abweichen sollte. Die demokratischen Ideen der radikalen Jakobinerphase wurden zwar hierbei zum ideologischen Fundament einer radikal neuen Staatslegitimation, die schließlich in bestimmter Hinsicht universalisiert wurde, sie konnte sich in ihrer Radikalität jedoch nie unumschränkt verwirklichen. Wie noch zu zeigen sein wird, kam es im Zuge der weiteren demokratischen Konsolidierungsprozesse zu weitreichenden konzeptionellen und praktischen Widersprüchen und Diskrepanzen zwischen idealistisch-demokratischer Legitimationsdogmatik und realistischen Ordnungszwängen, die sich schließlich wechselseitig zu überlagern begannen, und in deren Lösung der ursprünglich demokratische Traum der Jakobiner bloß als blasse Erinnerung weiterlebte. Ihre radikalen Prämissen schwingen jedoch in staatslegitimatorischer Hinsicht bis heute mit. Doch zunächst soll die Ausgangslage dieser revolutionären Entwicklung in Frankreich näher beleuchtet werden, um in weiterer Folge detaillierter auf diese These einzugehen.

Als zentraler Wendepunkt von der bürgerlichen zur radikalen Revolutionsphase gilt gemeinhin der Sturm auf die Tuilerien im Jahr 1792, in dessen weiterem Verlauf der König gefangen genommen wurde, mit der mystischen Heiligkeit des Monarchen gebrochen und das Dogma des Gottesgnadentum mit der Hinrichtung Louis XVI. schließlich endgültig für tot erklärt wurde.<sup>56</sup> Diese Hinrichtung sollte der Beginn einer politisch turbulenten Zeit werden, in der sich die Grundzüge einer neuen politischen Ordnung abzuzeichnen begannen, deren

---

<sup>56</sup> vgl. Marchart 2015: 24.

wesentlichstes Merkmal vor allem in der Verschiebung von der Fürstensouveränität hin zur Volkssouveränität bestand. Dieser Übergang bedeutete nicht weniger als die Neubegründung der Legitimität staatlicher Ordnung und soll im Folgenden anhand eines konkreten historischen Ereignisses verdeutlicht werden.

Wie bereits in den vorhergehenden Kapiteln angedeutet, steht die Frage nach der Legitimität politischer Herrschaftsordnungen in einem elementaren Zusammenhang mit der Frage nach dem Recht des Souveräns: „*Die Legitimität einer politischen Ordnung begründen heißt, den Träger der souveränen Gewalt, den Souverän, ausfindig machen und sein Recht begründen.*“<sup>57</sup> Und weiter heißt es bei Kielmannsegg in Bezug auf das zentrale Verhältnis zwischen Herrschaft und Recht: „*Die Entscheidung über den Souverän [...] ist die Entscheidung über das Fundament allen Rechts. Die Legitimität der Herrschaftsordnung ist aller Rechtsgeltung vorgeordnet.*“<sup>58</sup>

Nun zeichnete sich die radikale Phase der französischen Revolution gerade dadurch aus, den radikalen Übergang von der altehrwürdigen Fürstensouveränität des *Ancien Régimes* hin zur Volkssouveränität als einzige legitime Quelle der Rechtssetzung und -sprechung angestoßen zu haben. Dieser zentrale Umbruch in der Bewertung der legitimen Rechtsordnungsinstanz verdeutlicht sich vermutlich am Besten bei der Betrachtung der Ereignisse die auf den 10. August 1792, den Sturm auf die Tuilerien, folgten.

Die zentrale Frage mit der sich der revolutionäre Nationalkonvent nach der Festnahme des Königs zu beschäftigen hatte, bestand darin, was mit diesem verhassten Monarchen nunmehr geschehen solle.<sup>59</sup> Die daran entbrannte rechtliche Debatte im Nationalkonvent ist keineswegs ein bloßer Nebenschauplatz der Revolution, sondern verweist auf die für die Souveränität zentrale Frage der legitimen Rechtsetzungs- und -sprechungsgewalt. In dieser Auseinandersetzung formierten sich im Nationalkonvent zunächst mehrere divergierende Positionen. Auf der extremen Linken war das vor allem die Position von *Maximilien de Robespierre* und *Louis Antoine de Saint-Just*. Diesen Abgeordneten zufolge wurde der König allein durch die Tatsache, dass er König war, zum Feind des Volkes. Darum forderte Saint-Just, den König nicht vor ein ordentliches Gericht zu stellen, sondern ihn für seine Schandtaten ohne richterliches Urteil wie einen Feind der Nation zu behandeln. Als Feind käme dem König demgemäß kein Recht auf ein ordentliches Gerichtsverfahren zu: „*Ich sage, daß der König als Feind behandelt werden muß; wir haben ihn weniger zu verurteilen als zu bekämpfen [...] Welche Gerechtigkeitsbeziehung könnte es denn zwischen der Menschheit und*

---

57 Kielmannsegg 1994: 137f.

58 ebd.: 137.

59 vgl. Furet 1968: 201.

*einem König geben?*“<sup>60</sup>

Die Brisanz dieser Argumentation und das legitimatorische Problem, das sich aus einem ordentlichen Gerichtsprozess für die revolutionäre Herrschaftsordnung hätte ergeben können, fasste in weiterer Folge Robespierre noch treffender zusammen: *„Ist der König nicht schuldig, so sind alle schuldig, die ihn vom Thron gestoßen haben. Sein Prozeß wäre die Berufung gegen das Untersuchungsverfahren bei einem Gericht.“*<sup>61</sup> Seine Schlussfolgerung besteht demnach konsequenterweise in der Forderung nach einer Bestrafung ohne Prozess.<sup>62</sup>

Eine Vielzahl anderer Abgeordneter verwies jedoch darauf, dass es nichtsdestotrotz notwendig sei, dem König ein ordentliches Verfahren zukommen zu lassen, um den Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Verfahrens, den das Volk nach innen und die antirevolutionären europäischen Mächten nach außen hegen könnten, bereits im Vorfeld zu zerstreuen. Der Abgeordnete *Jean Paul Marat* schrieb dazu später: *„Louis Capet mußte ein ordentliches Verfahren bekommen. Dieses Vorgehen war notwendig für die Belehrung des Volkes. Es geht ja darum, alle Glieder der Republik auf verschiedenen und der Verfassung der Geister angemessenen Wegen zu überzeugen.“*<sup>63</sup>

Schließlich wurde ein Kompromiss darin gefunden, dass der Nationalkonvent in seiner Funktion als Gesamtrepräsentant der neuen Volkssouveränität den Prozess führen und die Rechtsprechung über den König vollziehen solle. Im Vorfeld dieser repräsentativen Parlamentsentscheidung wurde von den Girondisten zusätzlich der Vorschlag eingebracht, dass das Volk in einer Volksbefragung über das Urteil zu entscheiden hätte, dieser Vorschlag wurde aber mit Mehrheit im Nationalkonvent abgelehnt, da viele Abgeordneten befürchteten, dass diese brisante Frage einen Bürgerkrieg in der Bevölkerung auslösen könnte.<sup>64</sup> Also blieb es bei der Entscheidung zu einem Prozess und einem Urteil durch den Nationalkonvent, der hierbei als die Repräsentation des gesamten französischen Volkes verstanden wurde. Darin liegt der in unserem Kontext zentrale Aspekt dieser Debatten. Der König wurde nicht einem unabhängigen Gericht überlassen, sondern der höchsten Gewalt des Volkes, das als neuer Souverän das Fundament jeglicher Rechtsordnung darstellt und dessen Entscheidung somit durch kein wie auch immer geartetes bestehendes Recht eingeschränkt werden könne. Hierin manifestiert sich also eine fundamental neue Legitimationslogik in Form eines Volkstribunals, die das Volk in Abgrenzung zum König als zentrale Souveränitätsinstanz bestätigt, der das Recht obliegt, den ehemaligen königlichen Souverän zu richten.

---

60 Saint-Just zit. n. Furet 1968: 201.

61 Robespierre zit. n. Furet 1968: 201f.

62 vgl. Furet 1968: 202.

63 Marat zit. n. Furet 1968: 202.

64 Furet 1968: 203.

Mit der Entscheidung des Nationalkonvents zur Hinrichtung des Königs, die schließlich mit knapper Mehrheit getroffen wurde, versperren sich die Revolutionäre den Rückweg zum *status quo ante* endgültig.<sup>65</sup> Neben diesem vermutlich durchaus bewusst einkalkulierten strategischen „Sperrklinkeneffekt“<sup>66</sup> hatte die Entscheidung jedoch auch eine tiefgreifendere symbolische Wirkung, die darin bestand, dass die „*Verbindung zu dem vom König inkorporierten soziotranszendenten Ort der Herrschaftslegitimation gekappt*“<sup>67</sup> wurde. Das Legitimationsdogma des Gottesgnadentum erlitt durch die physische Vernichtung des Monarchen aufgrund des Entschlusses des revolutionären Nationalkonvents einen irreparablen Schaden; die Mystik des heiligen Königs wurde durch den Akt der Guillotiniierung endgültig entweiht, wobei das Volk mit nüchternem Schweigen erkennen musste, dass der radikale Bruch mit seiner Herrschaftstradition endgültig vollzogen war: „*Dieses Schweigen eines ganzen Volkes beim Tod seines Königs beweist, wie tief der Bruch mit den jahrhundertealten Empfindungen der Menschen schon ist. Der Gesalbte Gottes, der mit allen Heilskräften Begabte wird ein für allemal mit Ludwig dem XVI. zu Staub. Man kann zwar zwanzig Jahre später die Monarchie wieder aufrichten, nicht aber die Mystik des Geweihten Königs.*“<sup>68</sup>

Insofern stellt dieser Bruch nicht nur den Monarchen als Person in Frage, sondern das transzendente Legitimationsfundament seiner Herrschaft und somit auch, entsprechend der weiter oben skizzierten Zwei-Körper-Lehre, die Kontinuität des Staates im Gesamten. Daraus musste zwangsläufig eine radikale Umdeutung in der Begründung und Legitimation staatlicher Souveränität folgen, welche den weiteren geschichtlichen Verlauf wesentlich beeinflussen wird. Aus der transzendenten Legitimation wurde eine gesellschaftsimmanente: „*Nach dieser Entgründung der sakralen Machtbasis des Königtums ließ sich Herrschaft nur noch gesellschaftsimmanent begründen.*“<sup>69</sup>

Das zentrale politische Ordnungsproblem, dass diese Enthauptung nach sich zog, kann damit zusammengefasst werden, dass mit der Hinrichtung des Monarchen auch der Repräsentant der staatlichen Einheit verloren ging. Somit entsprach die Guillotiniierung gewissermaßen einer doppelten Hinrichtung: einerseits wurde die reale Person des ehemaligen Herrschers hingerichtet, andererseits wurde damit aber auch die inkorporierte Einheit des Staates ihres Hauptes, und somit ihrer einheitlichen Repräsentation entledigt, worauf die drängende politische Frage aufgeworfen werden musste, wie es zu verhindern sei, dass die staatliche

---

65 vgl. Marchart 2015: 24.

66 ebd.: 24.

67 ebd.: 24.

68 Furet: 206.

69 ebd.: 24.

Ordnung in strukturellen, sozio-ökonomischen und politischen Konflikten zerfällt, wie es also zu verhindern sei, dass die Einheit des französischen Staates implodiert, wenn der mystische Glaube an diese Einheit mit dem Königsmord endgültig beschädigt war.

Bereits kurz nach der Hinrichtung Louis XVI. wurde vom Nationalkonvent eine neue Verfassung beschlossen, die dem neuen demokratisch-republikanischen Legitimationsprinzip der Volkssouveränität entsprechen sollte. Diese Verfassung gilt bis heute als eine der demokratischsten überhaupt und lehnte sich direkt an die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte, sowie an prinzipiellen republikanischen Ideen und Zielen an. Des weiteren wurden in ihr erstmalig soziale Rechte festgeschrieben. Bei aller demokratisch-idealistischen Erhabenheit trat diese Verfassung jedoch bekanntlich nie in Kraft bzw. wurde sie bereits im August desselben Jahres vom Nationalkonvent ausgesetzt und durch die faktische Diktatur des Wohlfahrtsausschusses ersetzt, die den radikalen Revolutionären in einer Situation multipler Konflikte und Krisen als das einzige Mittel erschien, die Revolution zu bewahren.

Hier offenbart sich bereits eine strukturelle Diskrepanz zwischen demokratischem Idealismus und der politischen, gesellschaftlichen und nicht zuletzt ökonomischen Realität. Der realpolitische Ordnungsverlust des *Ancien Régime* führte schließlich in die groteske Situation, dass die Jakobiner ihre programmatisch-ideologischen Ziele von Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit, sowie die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte in empfindlicher Weise und systematisch verletzen mussten, wenn sie die Kontinuität und Stabilität des französischen Staates weiterhin garantieren wollten. Robespierre gilt hierbei wohl als eine der tragischsten Figuren in diesem Schauspiel, die sich entgegen ihrer eigenen Überzeugungen dem Druck der Straße beugen musste und damit ihren eigenen Untergang beschwor.<sup>70</sup> Der damit anbrechende jakobinische *Terreur* schien hierbei das ordnungspolitische Ersatzmittel zu sein, um das durch die Hinrichtung des Königs entstandene politische Vakuum nach innen und außen vorläufig auszufüllen. Die ideologische Basis dieses Terrors bestand vor allem in der Durchsetzung und Erzwingung einer republikanischen Ordnung – auch gegen Widerstand. Dabei wurden echte oder vermeintliche Feinde der Revolution durch den Druck der Straße massenweise auf das Schafott geführt.<sup>71</sup> Die Guillotine wurde somit zum blutigen Symbol der republikanischen Ordnung in dieser aufgewühlten und chaotischen Situation nach der Hinrichtung des Monarchen. Die zukunftsvolle Verheißung einer demokratischen Verfassung, die sich auf universale Menschenrechte stützen sollte, musste angesichts dieser blutigen Behandlung politischer Gegner unweigerlich den bitteren Beigeschmack einer zynischen

---

<sup>70</sup> vgl. Furet 1968: 210.

<sup>71</sup>wobei vor allem die politische Gruppierung der Sansculotten federführend war



Verhöhnung annehmen.

Nichtsdestotrotz übernahm diese nie verwirklichte Verfassung eine richtungsweisende Funktion in der weiteren Ausgestaltung demokratischer Herrschaftsformen. In ihr drückt sich erstmalig eine Vorstellung von Demokratie aus, die in einem Gegensatz zur Vorstellung einer bloßen Repräsentativverfassung stand und das Legitimitätsprinzip der Volkssouveränität konsequent und radikal aussprach: *„Und so wurde denn die Verfassung der Demokratie, nämlich die von 1793, in der Tat auf dem Reißbrett entworfen. Die Aufgabe der Umsetzung des neuen Legitimitätsprinzips, des Satzes von der Souveränität des Volkes, in eine neue Verfassung wird auf dem Wege strenger deduktiver Entfaltung dieses Satzes gelöst. Von daher erscheint die Verfassung des Jahres 1793 durchaus als Antithese zu jenem [...] Typus demokratischer Verfassung, der aus der Weiterentwicklung vordemokratischer Repräsentativsysteme, aus ihrer Anpassung an den Wandel der Legitimitätsvorstellungen entsteht; mehr noch: als Antithese in einer exemplarischen Fassung und eben deshalb, obwohl nie verwirklicht, in Zusammenhang unserer Überlegungen als höchst bedeutsam.“*<sup>72</sup>

Diese demokratische Antithese bzw. der strukturelle Unterschied zwischen liberal-repräsentativer Demokratie und Radikalem Demokratismus soll im Folgenden eingehender ausgearbeitet werden. Die legitimatorische Alternative musste sich nunmehr auf eine genuin andere Form der Souveränität berufen: aus der Souveränität des Monarchen wurde die Souveränität des unsterblichen Volkes. Von seinem bloßen Dasein als die Gesamtheit aller Untertanen des Monarchen wurde das Volk zum tatsächlichen Gravitationszentrum der politischen Ordnung; es wurde zur einzig legitimen Quelle staatlicher Herrschaft.

Im folgenden Abschnitt soll anhand der theoretischen Analyse Heinz Otto Zieglers aufgezeigt werden, worauf diese radikal neue Legitimationslogik beruhte, wie sie in die national-demokratische Vorstellung der *Nation une et indivisible* mündete, damit weit über die französischen Grenzen wirksam wurde, und wie schließlich die konzeptionellen Widersprüche zwischen demokratischem Kollektivismus und liberalem Individualismus auf eigentümliche Weise verwischt und zu einem theoretisch und praktisch problematischem Amalgam verschmolzen wurden, dessen Sprengkraft bis zum heutigen Tage nachwirkt.

An dieser Stelle soll der erste einführende Teil abgeschlossen werden. Die wesentliche legitimatorische Bruchstelle und Problematik, die sich im Verlauf der französischen Revolution abzuzeichnen begann, sowie deren Bezug auf die vormoderne Legitimationslogik des institutionalisierten Territorialstaates, soll nunmehr einigermaßen verdeutlicht worden sein. Somit können wir zum eigentlichen theoretischen Hauptteil dieser Arbeit übergehen, der

---

72 Kielmannsegg 1977: 161f.

sich vor allem mit der Frage beschäftigt, worin die radikal neue Herrschaftslogik des Demokratismus besteht und wie sie in postmonarchischen Zeiten die Aufgabe erfüllt, die national-staatliche Einheit ursprünglich zu konstituieren, ganzheitlich zu integrieren und dauerhaft zu konservieren. Wir begeben uns somit in die theoretischen Tiefen der Begründung rechtmäßiger Demokratie (als buchstäbliche Herrschaft des Volkes), warum also der nunmehr demokratisch verfasste Staat das legitime Recht zur kollektiv verbindlichen Rechtssetzung besitzen soll. Dieses theoretische Fundament soll weiterführend als Analyseraster dienen, um aufzuzeigen, wie und warum diese explizit demokratische Legitimationsformel durch liberal-repräsentative Einschränkungen zunehmend unterhöhlt wurde und damit weitreichende Widersprüchlichkeiten evozierte, die das Legitimationsfundament des modernen Nationalstaates vor potentielle Herausforderungen stellt.

## 2. Heinz Otto Ziegler: Radikaler Demokratismus als Legitimationsdogma des modernen Nationalstaates

*„Gerade in der Souveränität des Volkes, die sich geschichtlich verwirklicht als Souveränität der Nation, ist der eigentlich staatschöpferische Kern des Demokratismus, ist dessen geschichtlich verpflichtende Kraft zu erkennen.“*

Heinz Otto Ziegler<sup>73</sup>

Die Demokratietheorie ist seit jeher von einem konzeptionellen Problem geprägt, dass in dem spannungsgeladenen Verhältnis zwischen einerseits idealistisch-normativen Vorstellungen von Demokratie und andererseits der deskriptiv-analytische Beschreibung real existierender Demokratien besteht.<sup>74</sup> Ersteres bezieht sich dabei meist auf „klassische“ Konzeptionen, die ihren Ursprung vor allem in den Versammlungsdemokratien der antiken Stadtstaaten haben. Diese werden aber gegenwärtig auch zunehmend durch *destituierende* Konzeptionen der Demokratie ergänzt, die der Demokratie einen politischen Wert an sich beimessen, der sich nicht in formalen demokratischen Prozessen erschöpft, sondern in einem permanenten Aufbegehren gegen bestehende Ordnungen zu finden sei. Demokratie bestehe hierbei nicht in einer konkreten institutionellen Infrastruktur sondern wird als ein unabschließbares Prinzip

---

<sup>73</sup> Ziegler 1931: 97.

<sup>74</sup> vgl. Kielmannsegg: 168ff.

betrachtet, dessen Ziel in einem stets unerreichbaren „demokratischen Horizont“<sup>75</sup> liegt, und somit in einem „fortwährendem politischem Projekt“<sup>76</sup> ständig aufs Neue zu aktualisieren sei. Zweiteres hingegen versucht Demokratien auf Basis empirischer Betrachtungen deskriptiv-analytisch zu erfassen, wobei es nicht vorrangig darum geht, Demokratien einen normativen Selbstzweck beizumessen, sondern vielmehr darum, die Funktionsweise von Demokratien und die Bedingungen für deren Funktionieren zu analysieren. Zwischen diesen zwei unterschiedlichen demokratiethoretischen Zugängen klafft ein Abgrund, der das gemeinsame Sprechen über Demokratie meist erschwert. Diesem theoretischen Spannungsverhältnis entspricht jedoch nicht zuletzt auch eine durchaus praktische Spannung, die sich auf die tatsächliche Verfassungspraxis moderner Demokratien und ihrer normativ-legitimatorischen Begründung bezieht, wobei dieses strukturell enge Verhältnis nicht selten vernachlässigt wird. Der analytischen Betrachtung dieses spannungsgeladenen Verhältnisses möchte sich die vorliegende Arbeit aus der Perspektive der Staatslegitimation widmen.

Diesem Unterfangen liegt die Annahme zugrunde, dass sich rein deskriptiv-analytische Demokratiethorien meist der Frage entziehen, wodurch sich demokratische Gemeinwesen ursprünglich legitimieren, oder anders ausgedrückt: Wie Demokratien ihre spezifische „Geltungsüberzeugung“ entfalten? Demnach reicht es nicht aus, bloß zu beschreiben, wie reale demokratische Prozesse ablaufen, wie sie strukturiert sind und welche „Output“-Ergebnisse sie hervorbringen. Die mechanische Beschreibung eines politischen Systems sagt noch nichts darüber aus, wie dieses System auf einer ideellen Ebene die Begründungsproblematik herrschaftlicher Verbände löst, welche Legitimationsideologie ihnen zugrunde liegt und wie sie ihre allgemein verbindliche Geltungsüberzeugung entfaltet. Durch die Analyse dieser idealistischen Legitimationslogik und der anschließenden Kontrastierung mit der politischen Realität, soll es gelingen, die Diskrepanzen zwischen idealer Begründung und realer Ausgestaltung aufzuzeigen, die der modernen liberal-repräsentativen Demokratie inhärent sind. Damit ist letztlich die Hoffnung verknüpft, auch gegenwärtige politische Herausforderungen besser zu verstehen.

Eine kritische Analyse moderner Herrschaftsbegründung im Kontext der Demokratie wurde vom heute nahezu in Vergessenheit geratenen politischen Soziologen Heinz Otto Ziegler bereits 1931 vorgelegt. Seine zentralen theoretischen Annahmen sollen im Folgenden ausführlich herausgearbeitet werden, um darauf aufbauend zu zeigen, dass das demokratische Begründungsideal im Verlauf der demokratischen Konsolidierung durch vielfältige

---

75 Marchart 2015: 30.

76 Brown 2012: 66.

Antinomien empfindlich verletzt wurde und wird, es aber weiterhin als zentrales Legitimationsdogma des modernen Nationalstaates dient. Die Entwicklung der modernen Demokratie ist dabei laut Ziegler aufs Engste mit der Entstehung und Begründung des modernen Nationalstaates verwoben, der sich schließlich im historischen Verlauf als dominante und nahezu einzige politische Ordnungskategorie durchsetzen konnte. Diesen Umstand machte Ziegler zum Kernthema seines Hauptwerkes *Die moderne Nation*: „*In diesem Sinn ist Thema dieser Untersuchung vor allem das Verhältnis von Nation und Demokratie, die Politisierung und Rangerhöhung der Nation durch ihre demokratische Souveränsetzung, wie die Nation als Basis und Ziel demokratischer Herrschaft.*“<sup>77</sup>

Zieglers historisch-politische Analyse widmete sich dem Phänomen der demokratischen Nation vor allem aus einer legitimationstheoretischen Perspektive. Im Zentrum seiner Analyse stand dabei keine philosophische, rechtliche oder kulturelle Definition der Nation, sondern das Prinzip der national-demokratischen Legitimation, welches er aus einer soziologischen Perspektive betrachtete und versucht hatte, zu klären, wie und warum die Nation zur höchsten *sozialen Verbindlichkeit* in der modernen Staatsordnung werden konnte.<sup>78</sup> Diese Absicht kulminierte in der zugrundeliegenden Frage, warum die Nation, unter allen historischen Formen des sozialen Zusammenschlusses, diejenige geworden ist, deren soziale Bindungskraft allen anderen Zusammenschlüssen überlegen wurde?<sup>79</sup> Oder anders ausgedrückt und in die Gegenwart verlängert: Warum die Nation zur dominanten, universellen und schließlich nahezu einzigen politischen Ordnungsvorstellung wurde, und ihre einzigartige Relevanz bis heute bewahrt? Diese Frage ist alles andere als trivial, und wird dennoch nicht selten vernachlässigt. Darüber hinaus wurde der Nationalstaat in den letzten Jahrzehnten regelmäßig von unterschiedlichsten Theoretikern, politischen Kommentatoren und Politikern zu Grabe getragen und eine neue kosmopolitische Weltordnung propagiert, welche die Nation endgültig hinter sich gelassen hätte. Diese Annahmen und Prognosen erscheinen jedoch insbesondere im Kontext gegenwärtiger politischer Konflikte und einer vielbeschworenen „Krise der Demokratie“ als etwas zu voreilig und keineswegs unproblematisch – auch wenn sie zweifellos eine reale Tendenz beschreiben.

Für Ziegler lag der Schlüssel zum Verständnis der modernen Nation, und somit der Kontinuität des modernen Staates, gerade in der wesentlichen Wahlverwandtschaft zwischen Nationalstaat und moderner Demokratie, sowie dem ihr zugrundeliegenden Prinzip der Volkssouveränität. Insofern scheint das Nachdenken über Demokratie auch immer ein

---

77 Ziegler 1931: 65.

78 vgl. Skovajsa 2018: 124.

79 vgl. ebd.: 124.

Nachdenken über Nationalstaatlichkeit zu beinhalten, womit ein analytisches Ausblenden der Nation und des Staates auch in demokratiethoretischer Hinsicht einen blinden Fleck hinterlassen muss.

Die Schaffensphase des 1903 in Prag geborenen Heinz Otto Zieglers<sup>80</sup> fiel in eine der wohl turbulentesten Phasen der jüngeren europäischen Geschichte. Als junger, aufstrebender Akademiker wurde er zunächst im Dunstkreis der Weimarer Staatsrechtsdebatten aktiv, zu dessen prominentesten Opponenten etwa Carl Schmitt, Hermann Heller, Rudolf Smend oder Hans Kelsen zählten. Durch seinen frühen Tod im Jahre 1944 war ihm eine weitere Karriere verwehrt geblieben, wodurch auch seine Schriften allmählich in Vergessenheit gerieten.<sup>81</sup> Nichtsdestotrotz zeichnete sich Zieglers junges Werk durch eine besonders scharfsichtige Differenziertheit aus, die sich einer eindeutigen politischen Zuordnung stets entzog. Seine theoretische Ambivalenz führte dazu, dass er teilweise sehr unterschiedlichen und widersprechenden Denkschulen gleichermaßen zugerechnet wurde. So ordneten ihn einige in den Kreis der Konservativen Revolution ein, die gemeinhin als intellektuelle Wegbereiterin für die spätere Machtergreifung der Nationalsozialisten galt, andere wiederum erkennen in ihm einen überzeugten Liberalen, der sich jeglicher Befürwortung des Nationalsozialismus entzog, und schließlich auch vor dem Naziregime nach England floh; an wiederum anderer Stelle positionierte er sich selbst als Bewunderer des politischen Systems Englands, das im wesentlichen aus einer Praxis der ständischen Selbstverwaltung entstanden sei.<sup>82</sup> Andererseits befürwortete er insbesondere in seiner kurzen programmatischen Schrift *Autoritärer oder Totaler Staat* einen „starken Staat“, der die internen politischen Konflikte als autoritäre Kraft einzudämmen hätte, um damit die antagonistischen Kämpfe im Inneren des Staates zu überwinden, die seiner Ansicht nach durch eine extreme Form der Demokratie noch verschlimmert werden und schließlich in die totale Verschmelzung von Staat und Gesellschaft münden würden. Dies sollte jedoch vielleicht insofern relativiert und historisch kontextualisiert werden, da die Schaffensperiode Zieglers in die andauernden, teilweise bürgerkriegsähnlichen Zustände der Weimarer Republik fiel, in der die deutsche Frage, wie die Reichseinheit nach der Abdankung der Monarchie als Staat aufrechtzuerhalten sei, zunehmend drängend wurde und die deutsche Geschichte schließlich bis zur Machtergreifung der Nationalsozialisten prägte, die ihrerseits wiederum nicht ohne die politischen Konflikte der jungen Weimarer Republik zu verstehen ist. Dass sein politisches Denken von diesen

---

80 zur Biographie Zieglers: vgl. Skovajsa 2018.

81 Obgleich sein Hauptwerk *Die moderne Nation* in den Jahren nach seiner Erscheinung 1931 zunächst durchaus kritisch gewürdigt wurde: vgl. Skovajsa 2018: 124.

82 vgl. Ziegler 1931.

Ereignissen geprägt war, scheint also durchaus plausibel.

Doch dürfen Zieglers politische Betrachtungen und Anschauungen keineswegs unhinterfragt bleiben und kritiklos hingenommen werden. Wie auch immer die komplexe Persönlichkeit Zieglers politisch eingeordnet wird, Fakt ist, dass sich Ziegler in keiner seiner bekannten Schriften wohlwollend gegenüber dem Regime der Nationalsozialisten geäußert hat<sup>83</sup>, nach England ins Exil floh und schließlich als Soldat der *Royal Airforce* im Kampf gegen Hitlerdeutschland gefallen ist. Sein Vater Ernst Ziegler wurde 1943 im KZ Theresienstadt ermordet und seine Mutter Alice Ziegler fiel dem nationalsozialistischen Terrorregime im selben Jahr in Auschwitz zum Opfer.<sup>84</sup>

In akademischer Hinsicht beschäftigte sich Ziegler mit ähnlichen Themenfeldern und Problematiken wie der nach dem 2. Weltkrieg politisch kompromittierte deutsche Staatsrechtler Carl Schmitt. Dabei ging Ziegler jedoch über Schmitts prominente Freund-Feind Unterscheidung hinaus, und versuchte zu verstehen, wie sich die „Freund“-Einheit – um es mit Schmitts Worten auszudrücken – innerhalb des Staates konstituiert und aufrechterhält. Damit nahm er die Volkseinheit nicht wie Schmitt als eine gegebene völkische Kategorie an, deren Souveränität darin liege, dass sie sich von anderen „Feinden“ abgrenzt, sondern er widmete sich darüber hinaus der soziologischen Frage, wie sich Konflikte innerhalb einer politischen Ordnungseinheit soweit begrenzen lassen, dass diese Ordnung überhaupt auf Dauer als Einheit bestehen kann. Er fragte somit nach den inneren, soziologischen Integrationsbedingungen.

In normativer Hinsicht wandte sich Ziegler entschieden gegen einen totalitären Staat, wenn er in seinem Buch *Autoritärer oder totaler Staat* darauf verwies, dass die totale Mobilisierung der Gesellschaft durch einen totalen Staat nicht die Probleme der Demokratie lösen könnte, sondern im Gegenteil die Totalität des national-demokratischen Prinzips dadurch erst vollständig verwirklicht werden würde. Als Gegenprogramm präferierte Ziegler einen autoritären Staat mit aristokratischen Zügen, der sich eben nicht das Ziel setzt, die Gesellschaft mit dem Staat total zu verschmelzen, sondern die Freiräume der Gesellschaft durch einen weitgehend autonomen Staat zu bewahren. Seine wohlwollende Definition des autoritären Staates mag angesichts unserer gegenwärtigen begrifflichen Konnotation des Autoritarismus etwas befremdlich wirken: „*Der autoritäre Staat [...] bekennt sich zu den unveränderlichen Grundlagen jeder Herrschaft und damit jeder Staatlichkeit: zu Personalität, Unabhängigkeit, Autorität und Eigenverantwortung der Regierung, – und die*

---

83 vgl. Skovajsa 2018: 130f.

84 vgl. ebd.: 130f.

*Frage, wie ermögliche und sichere ich unter den gegenwärtigen Umständen eine solche Verfassungsform, steht für ihn im Mittelpunkt. Der Gegner, auf den er dabei trifft, ist letztlich die Volkssouveränität und der ganze plebiszitäre Mechanismus, nach dem sie sich zu verwirklichen sucht. Und er unterscheidet sich darin auch vom totalen Staat, der die Gleichsetzung von Staat und Gesellschaft bejaht.*<sup>85</sup>

Angesichts dieser Sätze erscheint Ziegler vielleicht als Anti-Demokrat, man sollte sich jedoch eines vorschnellen Urteils enthalten. Auch wenn es zunächst in diesem Zitat nicht den Anschein macht, war Ziegler ein überzeugter Vertreter einer selbstverwalteten Gesellschaft, die sich etwa auch auf die Überlieferung einer „*germanisch-genossenschaftlichen Vorstellungswelt*“<sup>86</sup> stützt, wobei er den starken Staat eben als relativ neutralen Garant dieser Selbstverwaltung bewertete. Ziegler erkannte jedoch in der modernen Verknüpfung zwischen Nation und Demokratismus bzw. im national-demokratischen Prinzip – nicht *per se* in der Demokratie selbst – eine verabsolutierende Kollektivierungstendenz, dessen konsequente Funktionslogik schließlich auch mit der Freiheit des Individuums und dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit unvereinbar bleiben müsse.<sup>87</sup> Und in gewisser Hinsicht ähnelt Zieglers Vorstellung des autoritären Staates auch einem liberalen Staat gegenwärtiger Prägung, da er selbst in Abgrenzung zu totalitären Systemen darauf hinweist, dass eine Staatskonzeption die „*Staat und Gesellschaft den Aufgaben und der Funktion nach trennt [...], als „liberal“ bezeichnet und damit [von totalitären Strömungen] abgelehnt*“<sup>88</sup> wird. Schließlich erachtet er einen autoritären Staat auch als einzigen Garant, um Minderheiten unabhängig vom national-demokratischen Prinzip der Volkssouveränität positiv anzuerkennen.<sup>89</sup>

Zieglers Überlegungen sind somit also weitaus komplexer und dementsprechend differenzierter zu betrachten, als es der erste Eindruck nahelegen würde. Aus diesem Grund wollen wir in der hier vorliegenden Arbeit auch näher auf das Demokratieverständnis Zieglers eingehen, um darauf aufbauend gegenwärtige Phänomene sogenannter „Krisen der Demokratie“ oder auch die Entstehung „Autoritärer Demokratien“ besser zu verstehen. Ziegler bezeichnete eine „Autoritäre Demokratie“ übrigens als *unaufhebbaren Selbstwiderspruch*.<sup>90</sup> Allein diese Tatsache sollte von gegenwärtigen Vorstellungen von Autoritarismus und Demokratie wegführen und einen Blick über den Tellerrand auf Zieglers Vorstellungswelt erleichtern, ohne dabei zwangsläufig die eine oder andere Alternative

---

85 Ziegler 1932: 29.

86 ebd.: 23.

87 vgl. ebd.: 238ff.

88 ebd.: 23.

89 vgl. ebd.: 23.

90 ebd.: 29.

präferieren zu müssen.

Es sollte nun deutlich geworden sein, dass Zieglers originelles Denken keineswegs leicht einzuordnen ist. Gerade das macht jedoch vermutlich seinen Reiz aus.<sup>91</sup> Unabhängig von diesem biographischem Werdegang und seinen politischen Ansichten sollte jedoch seine analytische Weitsichtigkeit hoch geschätzt werden, die in Bezug auf die möglichen Konsequenzen eines demokratischen Absolutismus auch für die gegenwärtige politische Lage liberaler Demokratien von besonderer Bedeutung sein kann, vor allem im Hinblick auf autoritäre (oder bereits totale?) Tendenzen innerhalb vieler Staaten, die sich selbst keineswegs als anti-demokratisch bezeichnen, sondern ganz im Gegenteil ständig darum bemüht sind, ihre demokratische Legitimation hervorzuheben, jedoch auf eine eigentümliche antilibérale Weise verdeutlichen, welche verhängnisvollen Aporien im Konzept der modernen Demokratie schlummern. Die hier vorliegende Beschäftigung mit Zieglers Werk soll daher auch ein rezeptionsgeschichtlicher Beitrag sein, um einen meines Erachtens zu Unrecht in Vergessenheit geratenen politischen Denker wieder in die akademische Erinnerung zurück zu rufen, dessen Verhängnis bloß ein junger Tod in den Kriegsschrecken des 2. Weltkrieges war, dessen Denken aber auch keineswegs vor Kritik gefeit ist. Im weiteren Verlauf soll es aber auch nicht um die politische Positionierung Zieglers gehen, sondern wir wollen uns im Folgenden hauptsächlich seinem analytischen Hauptwerk *Die moderne Nation* zuwenden, dessen Grundideen Ziegler bereits in der von Franz Oppenheimer betreuten Habilitationsschrift *Nation und Demokratie* dargelegt hat<sup>92</sup>, und in dem zumindest der akademische Anspruch erhoben wurde, das Verhältnis zwischen Demokratie und Nation weitgehend neutral zu analysieren.

Aufbauend auf der theoretischen Konzeptualisierung Heinz Otto Zieglers soll nachgezeichnet werden, dass die Etablierung der Nation und die damit verbundene politische Einheitsstiftung wesentlich auf das demokratische Prinzip der Volkssouveränität zurück zu führen ist, und sich daraus die fundamentale Legitimation des modernen Staates speist. Um dies zu bewerkstelligen, sollen zentrale Konzepte und Unterscheidungen Zieglers umrissen werden. Hierbei soll zunächst die methodische Grundannahme des *sozialen Pluralismus* dargelegt werden, um darauf aufbauend zu erklären, inwiefern und durch welche ideellen Voraussetzungen die Nation zur zentralen politischen Instanz werden konnte. In diesem Zusammenhang ist es weiters notwendig, das spannungsgeladene Verhältnis zwischen dem demokratischen Kollektivismus der Volkssouveränität, den wir im Folgenden als *Radikalen*

---

91 manch ein Rezipient vermeint sogar Einflüsse von Zieglers Arbeit in Hannah Arendts Überlegungen über Demokratie und Nationalismus wiederzuentdecken: vgl. Skovajsa 2018: 124.

92 vgl. Ziegler 1931: Vorwort.



*Demokratismus* bezeichnen wollen, und dem *Liberalem Konstitutionalismus* zu akzentuieren, der letztendlich in eine Antinomie dieser zwei Prinzipien mündet, die für die Stabilität bzw. die Instabilität demokratischer Nationalstaaten von besonderer Relevanz zu sein scheint. Der Abschnitt wird demnach von der Frage strukturiert, wie und warum es mithilfe demokratischer Prinzipien gelingt, den Nationalstaat als dauerhafte sozialverbindliche politische Einheit zu konstituieren und – im Umkehrschluss – warum eine solche Einheit auseinanderbrechen kann und welche Konsequenzen dies für die demokratische Legitimation des modernen Nationalstaates hat?

## **2.1. Soziologischer Pluralismus: Methodische Vorannahmen und Zielsetzung**

In seiner Schrift *Die moderne Nation* unternahm Heinz Otto Ziegler den Versuch, das enge Wechselverhältnis zwischen Nationalisierung und Demokratisierung zu beleuchten, das sich am europäischen Kontinent zumindest seit der französischen Revolution von 1789 abzuzeichnen begann und spätestens ab 1918 zur dominanten politischen Organisationsform in ganz Europa und darüber hinaus wurde. In mehr als einem Jahrhundert wurde die politische Landschaft damit radikal verändert. Die Staatsform der Monarchie wurde sukzessive durch die Staatsform der Demokratie ersetzt und aus monarchischen Staaten, die sich oft als Vielvölkerstaaten verstanden, wurden Nationalstaaten, die auf der Souveränität der selbstbestimmten Völker beruhten.<sup>93</sup>

Angesichts dieser politisch bedeutsamen Neustrukturierung des Staates und dem damit wesentlich in Verbindung stehenden Siegeszug der Demokratie, als nunmehr einzig legitimer Ableitungsinstanz des Staates, stellte sich Heinz Otto Ziegler die Frage, in welchem Zusammenhang Demokratie und Nation stehen, inwiefern sich diese politischen Phänomene gegenseitig bedingen und warum die Nation zur dominanten politischen Ordnungsvorstellung werden konnte. Oder um es mit Zieglers eigenen Worten auszudrücken: „*Wieso erwuchs innerhalb der Vielfalt sozialer Gruppierungen [...] gerade der nationalen Gruppenform eine so überragende soziale Verbindlichkeit und zwingende Macht, daß sie zu einer entscheidenden Potenz für alles politische Orientieren und Sichverhalten, ja zu unserem allgemeinen politischen Schicksal werden konnte?*“<sup>94</sup> Ziegler stellte seine Analyse in die Tradition der politischen Soziologie, die in Anlehnung an Max Weber vor allem „*die Analyse*

---

93 vgl. Münkler 2016: 77.

94 Ziegler 1931: 1.

von Herrschaftsstrukturen unter dem Aspekt ihrer Legitimität“<sup>95</sup> interessierte.

Wie bereits im vorhergehenden Abschnitt beschrieben, hinterließ der Niedergang der Monarchie ein legitimatorisches Vakuum, das den Staatsapparat in seiner Kontinuität als Träger des Gewaltmonopols sowie in seiner sozialen Verbindlichkeit bedrohte. Die historische Ausgangsproblematik kann somit dahingehend zugespitzt werden, wie es gelingen kann, die staatliche Einheit auch nach dem Verlust des Monarchen dauerhaft zu begründen und aufrechtzuerhalten. Daraus ergibt sich die für Zieglers Arbeit zentrale Problemstellung, in dessen Lösung die Kategorie Nation ihre dominante Verbindlichkeit und Legitimität erringen konnte.<sup>96</sup> Hierbei vermeint Ziegler, in der Nation *die* Legitimitätsidee des modernen Staates zu erkennen<sup>97</sup>, mit deren Entstehungsbedingungen er sich daher ausführlich in seinem Werk auseinandersetzte. Methodisch grenzt er sich dabei von philosophischen oder geistesgeschichtlichen Analysen der Nation explizit ab, und betont, dass es ihm ausschließlich um die soziale und praktische Geltung dieses Konzepts geht: „*Wieso und warum wirkt die Nationidee, wieso kann sie das Verhalten von Massen beeinflussen, wieso kann sie die Individuen mobilisieren, wieso kann sie unser Bewusstsein bestimmen und was für Konsequenzen hat das alles. Wir betrachten Nation also als Idée-force.*“<sup>98</sup>

Wir werden noch sehen, dass die Antwort auf diese Frage in einer besonderen Form der Demokratie zu suchen ist. Doch beginnen wir zunächst mit einer methodischen Vorannahme, die Zieglers Untersuchung strukturiert und für die weitere Darlegung seiner Argumentation von besonderer Bedeutung ist.

Als politischer Soziologe ging Ziegler von einem *soziologischen Pluralismus* aus, der im methodischen Postulat besteht, dass jedes Individuum gleichzeitig Teil vielzähliger sozialer Gruppen und somit eine Vielzahl sozialer Rollen übernimmt: „*Um die Nation in richtiger Perspektive zu sehen, muß man sich immer bewußt sein, daß jedes Individuum an einer Vielheit für ihn verbindlicher Geschehenseinheiten orientiert ist.*“<sup>99</sup> So kann ein und dieselbe Person etwa „*Glied einer Familie, Freund, Berufsmensch, Angehöriger einer bestimmten Konfession, einer bestimmten Partei usw.*“<sup>100</sup> sein. Aus diesem sozialen Pluralismus ergeben sich vielfältige Zugehörigkeitsidentitäten und Loyalitätsbeziehungen, die für Ziegler die Grundstruktur des Sozialen entscheidend bestimmen und letztlich auch nicht vollständig

---

95 Ziegler 1931: 65.

96 vgl. ebd.: 54.

97 vgl. ebd.: 14.

98 ebd.: 15.

99 ebd.: 66.

100 ebd.: 245.

aufzuheben sind.<sup>101102</sup> Dieser potentiell antagonistische Pluralismus wird gar zur unüberwindbaren Voraussetzung jeglicher Integrierung: „*Die innenpolitische Integrierung hat den Pluralismus und Antagonismus des Gesellschaftlichen zur Voraussetzung. Alles gesellschaftliche Sein, alle gesellschaftliche Entwicklung steht unter der täglich neu beginnenden Auseinandersetzung zwischen dieser Vielfalt gleichzeitig nebeneinander existierender oder konkurrierender Kräfteausrichtungen. [...] So wirkt hier ein vielfach verschlungener Kräftepluralismus, dessen Konstellation sich immer wieder verschieben kann.*“<sup>103</sup> Daraus ergibt sich die konsequente Frage, inwiefern es gelingen kann, dass diese potentiell antagonistischen Zugehörigkeiten zu einer übergeordneten politischen Einheit zusammengeschlossen werden können, die nach innen weitgehend und permanent befriedet wird. Gelingt die Sublimierung unter eine solche Einheit nicht, besteht die beständig latente Gefahr, dass die unterschiedlichen Ordnungssysteme miteinander in Konflikt um die politische Vormachtstellung geraten und somit die Form politischer Antagonismen annehmen, deren Kampf wiederum erst dadurch entschieden werden kann, indem sich ein konkretes Ordnungsmodell durchsetzt. Hier tritt das enge Wechselverhältnis zwischen sozialem Pluralismus, politischer Einheit und Legitimation offen hervor.<sup>104</sup> Und auch Zieglers eigener historischer Kontext der Weimarer Republik war von einer solchen permanenten Problematik geprägt. Die große Herausforderung des deutschen Staates der Zwischenkriegszeit galt der Befriedung vielfältiger politischer, ökonomischer und sozialer Frontlinien, die etwa durch kommunistische Agitationen, monarchistische Reaktionen oder nicht zuletzt faschistische Gruppierungen angefacht wurden.

Ausgehend von einem solchen potentiell gewalttätigen sozialen Pluralismus stellt sich für Ziegler nun die Frage, unter welchen Voraussetzungen der moderne Staat bzw. die Nation zur dominanten *Geschehenseinheit* werden konnte, die allen anderen Zugehörigkeiten übergeordnet ist und den sozialen Pluralismus innerhalb der Nation befriedet, indem er eine übergeordnete politische Einheit konstituiert. Die Nation wird also als Antwort darauf verstanden, den potentiell vielfältigen gesellschaftlichen Antagonismus zu befrieden, und an seine Stelle die Illusion einer Einheit zu stellen.

Zieglers Nationsverständnis ist dabei explizit nicht essentialistisch geprägt. Für ihn besteht

---

101 vgl. Ziegler 1931: 245.

102 Auch Hermann Heller, ein akademischer Zeitgenosse Zieglers und Pionier der deutschen Politikwissenschaft, spricht in diesem Zusammenhang von verschiedenen „Ordnungen [die] an uns appellieren“. – zit.n. Anter: 87.

103 Ziegler 1931: 245.

104 Auch gegenwärtige Debatten über den radikalen Islam können aus einer solchen Perspektive betrachtet werden, da hierbei der Religion eine besondere soziale Verbindlichkeit eingeräumt wird, die sich auch über die Institutionen des Nationalstaates erhebt.

eine Nation nicht aus einer naturgegebenen Einheit, sondern wird wie jede andere politische Einheit stets politisch konstituiert und aufrechterhalten. Jede Erklärung der Nation aus „*der Natur der Geschichte oder des Menschen*“ ist für Ziegler „*Mythologie, Spekulation, [...] oft Politik*“<sup>105</sup>. Auch eine kulturalistische Ableitung oder eine rein logizistische (wie dies etwa bei Hans Kelsen geschieht)<sup>106</sup> kommt für Ziegler nicht in Frage. Die wesentliche Funktion der Nation bestehe vor allem darin, die soziale Vielheit des soziologischen Pluralismus zu einer politischen Handlungseinheit zusammen zu fassen, wodurch das soziale Verhalten in einheitliche Bahnen gebündelt werden soll: „*[...] daß hier ein Kreis von Vorstellungen das soziale Verhalten in ganz bestimmte Bahnen lenkt, seine Ausrichtung und Orientierung bestimmt, Grenzen setzt und einheitliche Aktionen hervorruft. Daß hier durch die Geltung solcher Vorstellungen eine soziale Vielheit zur politischen Handlungseinheit organisiert wird.*“<sup>107</sup>

Um dies zu gewährleisten ist ein bestimmter Legitimationsglaube im inneren eines politischen Herrschaftsverbandes unerlässlich, ohne den dieser nicht dauerhaft aufrechtzuerhalten ist – oder zumindest nur unter hohen Kosten. Für Ziegler ist Nation daher vor allem anderen zunächst eine bestimmte Legitimitätsidee: „*Nation tritt uns vor allem gegenüber als Legitimitätsidee.*“<sup>108</sup> Sie ist jedoch keine bloß abstrakte „Idee“ – wie sie etwa bei Hegel auftritt – noch ist sie „Natur“.<sup>109</sup> In ihr drückt sich die Legitimität der staatlichen Institutionen als Herrschaftsorganisation aus, welche den modernen Staat konstituieren und schließlich dauerhaft stabilisieren. Eine derartige Legitimitätsvorstellung oder Geltungsüberzeugung ist unerlässlich, da keine Herrschaftsorganisation und somit auch kein Staat durch bloße Zwangsmaßnahmen auf Dauer bestehen könnte: „*Kein soziales Verhalten kann auf Dauer durch ausschließlich äußeren Zwang in eine Richtung gelenkt werden und ihr gemäß ablaufen. Nur durch Gewalt und Zwangsmaßnahmen kann ein Staat etwa auf die Dauer nicht bestehen. Es muß eine innere Bereitschaft hinzutreten, seine Normen und Zwangsmittel anzuerkennen.*“<sup>110</sup>

Staat ist hier zunächst als eine formell-administrative Herrschaftsorganisation zu verstehen, die einer Legitimation bedarf. Insofern impliziert Zieglers Staatsverständnis Max Webers Verständnis des Staates, wonach „*der moderne Staat ein anstaltsmäßiger Herrschaftsverband [ist], der innerhalb eines Gebietes die legitime physische Gewaltbarkeit als Mittel der*

---

105Ziegler 1931: 58.

106vgl. ebd.: 65.

107Ebd.: 58.

108Ebd.: 64.

109vgl. ebd.: 65.

110ebd.: 63.

*Herrschaft zu monopolisieren mit Erfolg getrachtet hat und zu diesem Zweck die sachlichen Betriebsmittel in der Hand seiner Leiter vereinigt [...] hat*<sup>111</sup>. Ausgehend von einem solchen formalen Staatsverständnis fragt Ziegler nach den Legitimationsbedingungen bzw. nach der Legitimationslogik, welche die *Anstalt des modernen Staates* konstituiert und aufrecht erhält, worin also seine Geltungsüberzeugungen liegen. Dies führt ihn schließlich zum methodischen Ansatz, dass Nation und Staat auf der Ebene der sozialen Legitimitätsvorstellung zu analysieren sei, wobei er unter *Legitimität* einerseits versteht, dass sie das Verhalten von Individuen richtungsweisend strukturiert, und andererseits, dass im Individuum die innere Bereitschaft besteht, etwas bestimmtes zu tun oder zu lassen.<sup>112</sup>

Damit setzt auch das besondere Interesse für das Verhältnis zwischen Nation und Demokratie ein bzw. inwiefern das demokratische Leitkonzept der Volkssouveränität diese Legitimität bereitstellen kann, und der Nationalstaat somit zur zentralen politischen Ordnungskategorie der Moderne werden konnte. Damit umreißt Ziegler auch das eigentliche Thema seiner Analyse, das uns auch im Folgenden beschäftigen wird und das an dieser Stelle nochmals wiederholt werden soll: *„In diesem Sinn ist Thema der Untersuchung vor allem das Verhältnis von „Nation“ und „Demokratie“, die Politisierung und Rangerhöhung der Nation durch ihre demokratische Souveränsetzung, wie die Nation als Basis und Ziel demokratischer Herrschaft.*“<sup>113</sup>

## **2.2. La Volonté Générale: Kollektivistische Wurzel des Demokratismus**

Kein anderer Name steht wohl so sehr für die Idee der Volkssouveränität wie jener Jean-Jacques Rousseaus. Es dürfte durchaus nicht übertrieben sein, zu behaupten, dass seine radikale Zuspitzung der demokratischen und naturrechtlichen Idee wesentlich dazu beitrug, die Vorstellung der Demokratie im allgemeinen Bewusstsein der Neuzeit zu verankern<sup>114</sup>, und damit ein politisch wirkmächtiges Feuer zu entfachen, das die weitere politische Entwicklung Europas nachhaltig umgestalten sollte und bis heute lodert. In seinem ideengeschichtlich wirkmächtigem Buch *Du Contrat Social ou Principes du droit politique* aus dem Jahr 1762 vollzog er eine gleichermaßen radikale und konsequente Wende in der naturrechtlichen Vorstellung von der individuellen Autonomie des Einzelnen, welche die weitere

---

111Weber 2010: 8.

112vgl. Ziegler 1931: 63.

113ebd.: 65.

114vgl. Zippelius 2003: 139.

staatsrechtliche und demokratische Entwicklung weitreichend prägen sollte. Dies ist umso verwunderlicher, da seine Schrift in vielen Punkten alles andere als logisch konsistent und widerspruchsfrei wäre, sondern eine besondere Ambiguität aufweist, die schließlich auch zu teilweise stark divergierende Interpretationen und Rezeptionen seines Werkes führte. Dabei wird einerseits das wohlwollende Argument vertreten, dass Rousseau der wahre Vater der modernen Demokratie sei; andererseits wird ihm von einigen Interpreten kritisch vorgeworfen, dem Totalitarismus des 20. Jahrhunderts mit seinen Ideen den Weg bereitet zu haben.<sup>115</sup> Ungeachtet dieser rezeptionsgeschichtlichen Debatten wurde sein Begriff der *volonté générale* nichtsdestotrotz zu einem zentralen Element der modernen Staatsordnung, die sich nicht mehr auf Gott oder andere transzendente Rechtfertigungen beziehen konnte, sondern einzig auf die Legitimation durch das Volk als Gesamtheit rekurrierte und somit das Dogma der Volkssouveränität zur einzig legitimen Rechtfertigungsquelle des Staates erhob. Wie auch immer Rousseaus Schaffen beurteilt wird, es scheint zweifelsohne festzustehen, dass seine Gedanken zu einem wesentlichen Teil in die revolutionären Verfassungen Frankreichs eingegangen sind und untrennbar mit der Idee einer radikalen und konsequenten Volkssouveränität verbunden sind. Dafür spricht wohl auch die tiefe und hingebungsvolle Bewunderung, welche Robespierre – die tragische Galionsfigur der radikalen Revolutionsphase – dem „Göttlichen Mann“ Rousseau entgegenbrachte.<sup>116</sup>

Demnach scheint es naheliegend, dass Jean-Jacques Rousseau und seine Konzeption der *volonté générale* auch in Zieglers Abhandlung über die Nation nicht nur einen zentralen Platz einnimmt, sondern sogar als Grundpostulat des Demokratismus betrachtet, sowie zur ideellen Voraussetzung der Souveränsetzung der Nation schlechthin erhoben wurde. Für Ziegler scheint es klar zu sein, dass Rousseau in dieser Hinsicht als ideologischer Pionier zu gelten hat: „Diese Souveränsetzung der Nation, die auf einer neuen Ebene den modernen Staatsabsolutismus verwirklicht, hat ihre ideellen Voraussetzungen bereits in der Theorie des Demokratismus formuliert erhalten. Die für alles politische, demokratische Wollen zentrale Kategorie der *volonté générale* ist von Rousseau ausgesprochen worden.“<sup>117</sup> Angesichts dieser zentralen Bedeutung wollen wir uns nun mit Rousseaus Konzeptionen intensiver auseinandersetzen, wobei natürlich keine umfassende Rekonstruktion seines Denkens vorgenommen werden kann, sondern lediglich die für unseren Kontext der Staatslegitimation zentralen Elemente der kollektivistischen Einheitsbildung veranschaulicht werden.

Mit der Kategorie der *volonté générale* wurde ein revolutionäres Prinzip gesetzt, welches den

---

115vgl. Lau et. al. 2018.

116vgl. Volker 2018: 17.

117Ziegler 1931: 96.

Staat nicht mehr aus der göttlich begründeten Legitimität des Monarchen ableitet, sondern seine ursprüngliche Entstehung und somit dauerhafte Berechtigung damit legitimiert, den Staat mit dem souveränen Volk gleichzusetzen, dessen staatschöpferisches Prinzip aus dem kollektivistischen Einheitsbegriff der *volonté générale* entspringt.<sup>118</sup>

Der problematische Ausgangspunkt von Rousseaus *Contrat du social* bestand zunächst in folgender verzwickten Frage, auf die auch prompt eine Antwort folgt: „*Wie findet man eine Gesellschaftsform, die mit der ganzen gemeinsamen Kraft die Person und das Vermögen jedes Gesellschaftsgliedes verteidigt und schützt und kraft dessen jeder einzelne, obgleich er sich mit allen vereinigt, gleichwohl nur sich selbst gehorcht und so frei bleibt wie zuvor? Dies ist die Hauptfrage, deren Lösung der Gesellschaftsvertrag gibt.*“<sup>119</sup> Den Gesellschaftsvertrag konkretisiert Rousseau wenig weiter in folgenden Worten zusammen: „*Jeder von uns stellt gemeinschaftlich seine Person und seine ganze Kraft unter die oberste Leitung des allgemeinen Willens, und wir nehmen jedes Mitglied als untrennbaren Teil des Ganzen auf.*“

An dieser Stelle offenbart sich nun erstmalig die Bedeutung des berühmt-berüchtigten allgemeinen Willens, oder um es im französischen Original auszudrücken, der nahezu mystisch anmutenden *volonté générale*. Darin liege nach Rousseau das Wesen des Gesellschaftsvertrages, dessen Zweck darin bestehe, dass sich jeder Einzelne einem Gemeinwesen vollständig unterwirft, aber dennoch als Individuum frei bleibt. Die alte Vorstellung des Vertrages, wie sie etwa bereits bei Thomas Hobbes aufkam, soll jedoch auch bei Rousseau nicht dazu dienen, die genealogisch-historische Entstehung des Staates zu erklären, sondern verfolgt vielmehr das Ziel, die Staatsgewalt auf eine bestimmte Art zu legitimieren. Die innovative Neuerung in Rousseaus Konzeption besteht nun jedoch darin, dass der Einzelne zwar weiterhin eine politische Ordnung als notwendig anzuerkennen hat, er tut dies jedoch nur aus dem Grund, weil er selbst aktiver Teil der *volonté générale* sei, er tut es demnach aus seinem eigenen freien Willen heraus.<sup>120</sup>

Eine zentrale Ausgangsunterscheidung bildet hierbei zunächst die von Rousseau vollzogene Differenzierung zwischen einem *volonté de tous* und der *volonté générale*. In ersterem drückt sich gewissermaßen ein individualistisches, auf Eigeninteressen bezogene Zusammenfassung aller Bürgerwillen aus. Der von Rousseau ins Feld geführte Begriff der *volonté générale* grenzt sich demgegenüber von einem bloß atomistischen Zusammenschluss aller Einzelwillen ab. Die *volonté générale* ist vielmehr ein Einheitsbegriff, ein Wille den alle Mitglieder des Gemeinwesens untrennbar miteinander teilen und aus dem sich ein bindender Kollektivismus

---

118vgl. Ziegler 1931: 98f.

119Rousseau 2016: 24.

120vgl. Zippelius 2003: 140.

ableiten lässt, der prinzipiell mehr ist, als die bloße Summe aller Einzelwillen. Es ist der kollektivistische Wille *zur* politischen Einheit, der sich aus der aktiven Beteiligung jedes Einzelnen an der gesetzgebenden Volkssouveränität ergeben soll. Insofern folgt diese Vorstellung des Gemeinwillens einem explizit holistischen Credo, dass das Ganze mehr ist als die Summe seiner Einzelteile.

Rousseau relativiert jedoch auch diese Ansicht, wenn er davon ausgeht, dass es weder einen bloßen Gemeinwillen geben kann, der für sich alleine stehen würde, noch einen vom Gemeinwillen losgelösten Individualwillen. Vielmehr sieht er den Allgemeinwillen in einer bestimmten Relation zu all diesen Individualinteressen: *„Oft ist ein großer Unterschied zwischen dem Willen aller und dem allgemeinen Willen; letzterer geht nur auf das allgemeine Beste aus, ersterer auf das Privatinteresse und ist nur eine Summe einzelner Willen. Zieht man nun von diesen Willensmeinungen das Mehr und Minder, das sich gegenseitig aufhebt, ab, so bleibt als Differenzsumme der allgemeine Wille übrig.“*<sup>121</sup> Und in einer Fußnote zu diesem Absatz konkretisiert er noch: *„[...] daß die Übereinstimmung aller Interessen die Folge des Gegensatzes derselben gegen das eines jeden einzelnen ist. Gäbe es keine verschiedenen Interessen, so würde man das Gemeinschaftliche, das nie Hindernisse fände, kaum wahrnehmen.“*<sup>122</sup>

Rousseau scheint also das Dasein unterschiedlicher Privatinteressen durchaus anzuerkennen, verweist jedoch darauf, dass es eines übergeordneten Gemeininteresses bedarf, dass das Gemeinwesen als solches ursprünglich konstituiert und zusammenhält. Die *volonté générale* übernimmt somit die Funktion des alle verbindenden Bandes oder Grundkonsens, der die ursprüngliche Einheit und Kontinuität jeder Gesellschaft garantiert: *„[...] ; denn wenn der Gegensatz der Privatinteressen die Errichtung der Gesellschaft nötig gemacht hat, so hat sie doch erst die Übereinstimmung der gleichen Interessen ermöglicht. Das Gemeinsame in diesen verschiedenen Interessen bildet das gesellschaftliche Band; und gäbe es nicht irgendeinen Punkt, in dem alle Interessen übereinstimmen, so könnte keine Gesellschaft bestehen. Einzig und allein nach diesem gemeinsamen Interesse muß die Gesellschaft regiert werden.“*<sup>123</sup>

Im Gegensatz zu früheren naturrechtlichen Vertragstheoretikern geht Rousseau zwar auch weiterhin von der rationalistisch begründeten individuellen Autonomie jedes Einzelnen aus, er versucht die legitimatorischen Konsequenzen dieser Denkfigur jedoch nicht durch relativierende Zusätze abzumildern und an die bestehende monarchische

---

121Rousseau 2016: 40.

122ebd.: 40.

123ebd.: 36.



Herrschaftsorganisation anzupassen (wie etwa noch John Locke), sondern besteht radikal darauf, dass jedes Individuum nur frei und autonom sein könne, wenn es auch tatsächlich über sich selbst herrscht, dass heißt, wenn es auch tatsächlich und permanent an der Entstehung von Gesetzen beteiligt ist, denen es sich selbst unterwirft. Somit folgt aus Rousseaus Konzeption die Vorstellung einer mit sich selbst identischen Herrschaftsorganisation: Beherrschte und Herrschende sollen in denselben Personen zusammenfallen. Dabei handelt es sich aber keineswegs um eine individualistische Vorstellung oder gar anarchistische Ablehnung von Herrschaft; vielmehr soll der Einzelne in vertragstheoretischer Manier seine ungebundene natürliche Freiheit aufgeben, um dadurch die weitaus erstrebenswertere bürgerliche Freiheit innerhalb des Kollektivs zu gewinnen.<sup>124</sup> Der Einzelne hat sich somit bedingungslos unter das politische Gemeinwesen zu unterwerfen, aber nicht weil er dazu gezwungen wird, sondern weil dieses Kollektiv seine Freiheit überhaupt erst ermöglicht.

Dies sei jedoch mit seiner individuellen Autonomie nur insofern vereinbar, da er selbst am Zustandekommen der kollektiv verbindlichen Gesetzgebung permanent beteiligt ist. Zusammenfassend kann der Einzelne bloß frei sein, wenn er in einem politischem Kollektiv aufgeht, dass ihm diese Freiheit garantiert, er jedoch gleichzeitig als aktiver Staatsbürger permanent, tugendhaft und stets mit Blick auf das Allgemeinwohl am politischen Prozess beteiligt bleibt. In diesem Versprechen, dass jeder Einzelne an den kollektiv verbindlichen Gesetzen mitwirkt und somit das politische Gemeinwesen aus seiner individuellen Autonomie selbstbestimmt konstituiert, liegt der revolutionäre und gleichsam staatschöpferische Kern der *volonté générale*. Insofern erscheint es nicht verwunderlich, dass Rousseau jede Form der politischen Repräsentation, zumindest in der Gesetzgebung, explizit und vehement ablehnt.<sup>125</sup> Des weiteren gilt es festzuhalten, dass ein Monarch, der sich durch eine transzendente Gottheit legitimiert und dem sich die Untertanen schon aus rein pragmatisch-rationalen Gründen zur Verhinderung des „Krieges aller gegen alle“ zu unterwerfen hätten (wie es etwa Hobbes forderte), in dieser Konzeption der Volkssouveränität nicht vorgesehen ist.

Diese radikale Wende in der rationalistischen Naturrechtslehre wurde zunächst von Rousseaus Zeitgenossen nur am Rande wahrgenommen, rezipiert oder gar umfassend abgelehnt. Dies lag vielleicht auch daran bzw. führte dazu, dass das Buch nach seinem Erscheinen in zahlreichen Staaten verboten wurde<sup>126</sup> – worin wiederum ein Beleg für dessen ideologische Sprengkraft gesehen werden kann. Aus einer revolutionären Perspektive konnten sich viele seiner Zeitgenossen schlicht nicht vorstellen, dass Rousseaus Ausführung tatsächlich ein ernst zu

---

124vgl. Rousseau 2016: 30f.

125vgl. ebd.: 126.

126vgl. Lau et. al. 2018: 11f.

nehmender Beitrag zur Debatte über einen möglichen Ausweg aus dem *Ancien Régime* darstellen könnte. Dies änderte sich jedoch drastisch im Zuge der französischen Revolution, wobei sich Rousseaus absolute Konzeption der Volkssouveränität insbesondere in der radikalen Phase der Revolution ab 1792 als geeignete Legitimationsideologie eines revolutionären Staates erweisen sollte, der das legitimatorische Loch zu stopfen hatte, in welches der französische Staat nach der Hinrichtung des Monarchen zu fallen drohte.<sup>127</sup>

Auch in Zieglers Betrachtungen kommt dem Konzept der *volonté générale* daher eine gewichtige Rolle in der legitimatorischen Neukonstituierung des postmonarchischen Nationalstaates zu. In der Kategorie der *volonté générale* meint Ziegler ein Prinzip zu erkennen, dessen politische Potentialität vorrangig darin besteht, die Einheit der gesellschaftlichen und politischen Organisation neu zu fundieren und somit dem Staat auch nach dem Abdanken des Monarchen dauerhafte Kontinuität zu verleihen.<sup>128</sup> In Abgrenzung zum *volonté de tous* schreibt er daher: „Hier ist nun entscheidend, daß [es sich] gegenüber der individualistischen Konzeption der *volonté de tous* [...], bei der *volonté générale* um den Einheitsbegriff eines Kollektivismus handelt.“<sup>129</sup> Daraus schließt Ziegler nun weiters, dass es sich beim Konzept der *volonté générale* um den Begriff des einheitlich verstandenen Volkes handle, woraus sich die Volkssouveränität als einheitlicher Kollektivwillen entfalte, der wiederum die politisch handlungsfähige Einheit ursprünglich hervorbringt, indem nunmehr das Volk abermals die metaphysische Sphäre der politischen Theologie betritt: „In der *Volonté Générale* wird das Volk zu einer vorgegebenen Einheit, wird es zur Kollektivität metaphysiziert. In diesem Begriff wird also der Konsens, die harmonische, ungespaltene Lebenseinheit des Sozialen behauptet, die [...] eine spontane und „natürliche“ Einheit darstellt und, aprioristisch und postulativ als Prinzip gesetzt, Gesellschaft und Staat von sich aus emanieren. [...] In dem Begriff der *Volonté Générale* liegt also für dieses Denken die Einheitsgebung und nur das Volk als die Einheit der *volonté générale* ist souverän.“<sup>130</sup>

Der entscheidende Punkt bestehe nun darin, dass die Souveränität des einheitlich gedachten Volkes wiederum eine ursprünglich absolutistische sei. Der Demokratismus emanieren und legitimiert den Staat dadurch, indem er eine *Harmonie des Konsens* geltend macht, in der alle Interessengegensätze vermeintlich aufgelöst seien. Darin bestehe das staatschöpferische Einheitsprinzip, welchen den politischen Verband ursprünglich hervorbringe und absolut setzt: „Der Staat ist für Rousseau Ausdruck der *volonté générale*, er wird konstruiert als ihr

---

127vgl. Lau et. al. 2018: 12.

128vgl. Ziegler 1931: 97f.

129ebd.: 98.

130ebd.: 98.

*Objektivitätsphänomen. Seine Legitimität wird gewährleistet durch die Ableitung aus der Einheit der *volonté générale*. Ist diese Identifizierung erst einmal vollzogen, so kann es dann nichts mehr geben, was die Macht und die Berechtigung einer so begründeten Herrschaft begrenzen oder einschränken könnte. Denn indem die *volonté générale* das Gesellschaft und Staat schöpferische Prinzip ist, kann es notwendigerweise nichts geben, was sie transzendierte. Auf diese Weise wird das Volk der souveräne Demiurg aller politischer Wirklichkeit.*<sup>131</sup>

Für Ziegler wurde mit dieser Theorie des Demokratismus die radikale Begründungsproblematik gelöst, inwiefern es gelingen kann, die Vorstellung einer alles umfassenden Einheitlichkeit des politischen Verbandes zu gewährleisten; also wie diese demokratische Ideologie dazu beitrug, den antagonistischen Zerfall des Staates in vielfältige Konflikte durch eine kollektiv verbindliche Einheitserzählung zu verhindern, die schließlich in die Vorstellung einer „*Nation une et indivisible*“ mündete, deren Substanz das selbstbestimmte und einheitliche Volk sei, das jedoch keine losgelösten Individuen kennt, sondern nur als Kollektiv die Souveränität ausübt: „*Einem Kollektivum, und nicht etwa einzelnen Individuen, ist also die gesamte politische Macht zugesprochen. Die Nation und nicht der Einzelne wird souverän.*“<sup>132</sup> Darin liegt die folgenreiche Konsequenz für die weitere Entwicklung des modernen Staates, dessen Einheitlichkeit sich in Form der Nation hypostasiert.

Aus ideologischer Perspektive wurde die Vorstellung eines quasi-transzendenten einheitlichen Volkskörpers für die legitimatorische Neufundierung des Staates also höchst interessant, da er den vormaligen Körper des Monarchen in gewisser Weise ersetzen konnte. Doch es ist offenkundig, dass sich die realen sozialen und politischen Verhältnisse bereits zum Ende des 18. Jahrhunderts und noch weitaus stärker im Verlauf des 19. Jahrhunderts keineswegs in einem solchen harmonischen Gleichgewicht befanden. Die Ideologie des Demokratismus hatte auf Dauer den pragmatisch positiven Nebeneffekt, diese realen Konfliktlinien erfolgreich zu überdecken und somit den Staatszerfall durch einen zumindest ideellen Einheitsbegriff zu verhindern. Auch wenn die sozio-ökonomischen Ungleichheiten und Herrschaftsverhältnisse damit keineswegs aus der Welt geschafft wurden, konnte sich das Konzept der Volkssouveränität als einzig legitime Grundlage staatlicher Herrschaft behaupten. Der Grund dafür liegt nicht zuletzt in der integrierenden Kraft der *volonté générale*, die über alle Grenzen und Differenzierungen hinweg das Volk als Gesamtheit umfasst und somit jedem

---

131Ziegler 1931: 99.

132ebd.: 101.

Einzelnen seinen Teil an dieser Gesamtheit zuspricht, wodurch das Versprechen der individuellen Autonomie bestmöglich erfüllt werden soll. Erst durch dieses Versprechen konnte die Nation ihre überzeugende Kraft als dominante Geschehenseinheit entfalten, die alle anderen politischen Konfliktlinien sekundär werden ließ.

Bereits Rousseau selbst ging jedoch auf die sozialen Bedingungen ein, die als Voraussetzung für die tatsächliche Dauerhaftigkeit der *volonté générale* notwendig erscheinen. Der Republikanismus Rousseaus geht in sozio-ökonomischer Hinsicht von einer relativ homogenen Volksgemeinschaft aus, in der es daher keine ernsthaft strukturellen sozio-ökonomischen Konflikte geben kann. Insofern handelt es sich hierbei um die harmonische Vorstellung eines weitgehend egalitären Gemeinwesens. Dies drückt sich etwa darin aus, dass in Rousseaus Idealrepublik tendenziell alle Bürger auf einem sozio-ökonomischen Niveau sein sollten, das weder Reichtum noch Armut kennt, sondern ein ausgeglichenes Mittelmaß darstellt. In einer solchen Situation der vollkommenen Harmonie und der permanenten Beteiligung jedes einzelnen Staatsbürgers an der Gesetzgebung lehnt Rousseau auch jegliche Bildung von Parteien ab, da diese lediglich Partikularinteressen vertreten würden.<sup>133</sup> Dies erscheint ihm wiederum in einer Situation der kollektivistischen Gleichheit als unnötig und sogar als Gefahr für die angestrebte Einheit.

Somit scheint es offensichtlich, dass neben dem ideell-politischen Aspekt der rousseau'schen Republik auch materielle Aspekte einer republikanischen Wirtschafts- und Produktionsweise von Bedeutung sind, um die Einheitlichkeit des politischen Gemeinwesens dauerhaft zu garantieren. Die Notwendigkeit einer tendenziell harmonischen sozio-ökonomischen Gleichheit für die Verwirklichung des Gemeinwohls und die Stabilität des Staates konkretisiert Rousseau weiter in einer Fußnote: „*Will man dem Staat Bestand verleihen, so muß man also die äußersten Endpunkte einander möglichst nähern; man darf weder zu Reiche noch Bettler dulden. Diese beiden von Natur aus untrennbaren Stände sind dem Gemeinwohl in gleicher Weise verhängnisvoll; aus dem einen gehen die Beförderer der Tyrannei und aus dem anderen die Tyrannen hervor; zwischen ihnen findet regelmäßig der Verkauf der Freiheit statt: der eine kauft und der andere verkauft sie.*“<sup>134</sup>

In realpolitischer Hinsicht kann es nun problematisch werden, wenn das republikanische Prinzip der harmonischen Einheit zu einem ideologischen Werkzeug wird, um die Einheit der Nation und somit die Legitimation des Staates durch die Idee der *volonté générale* zu bekräftigen, obgleich die gesellschaftliche Realität von vielfältigen sozio-ökonomischen

---

133vgl. Rousseau 2016: 41.

134ebd.: 71.

Konflikten durchzogen ist. Daraus kann sich eine problematische Verbindung zwischen einer vermeintlich objektiven, allgemeingültigen und unpersönlichen Gesetzesherrschaft, die sich aus der *volonté générale* speist und einer Formaldemokratie, die zur bloßen Farce einer Klassenherrschaft wird, ergeben.<sup>135</sup>

Und auch für Ziegler ist der enge Zusammenhang von Nation, Demokratie und sozialer Homogenität von entscheidender Bedeutung. Für ihn scheint die Vorstellung einer homogenen Nation, die sich durch einen demokratischen Kollektivismus als Staat konstituiert, äußerst bedenklich, da sie eben dazu tendiere, tatsächliche sozio-ökonomische Differenzen systematisch auszublenden und somit zu de-politisieren. Andererseits liegt gerade in dieser nationalen Vereinheitlichung seiner Meinung nach die Grundbedingung für das Funktionieren einer Demokratie, was wiederum entgegengesetzt formuliert bedeuten muss, dass demokratische Regime durch eine zunehmende sozio-ökonomische Polarisierung Gefahr laufen, ihre Legitimationsgrundlage zu verlieren, insbesondere dann, wenn sich das Versprechen einer permanenten Beteiligung jedes Einzelnen an der Gesetzgebung als Illusion erweist. In Bezug auf die Frage, ob die Nationalidee eines egalitären Kollektivismus noch dazu in der Lage ist, eine weitreichende integrierende Wirkung zu entfalten schreibt er Folgendes: *„Nationaldemokratie führt ihrem innersten Lebensgesetz nach zum egalitären, zentralistischen und totalen Staat. Sie bleibt aber insoweit „Formaldemokratie“, als sie alle realen, sozialen und ökonomischen Differenzen in ihrer Nationalvorstellung ignoriert. Kennzeichnet den sozialen Status eine relative Homogenität [...], dann kann diese Nationalidee ausreichen. Denn dann gibt es zwar auch Parteidifferenzen innerhalb dieses zu befragenden nationalen Willens, aber sie sind auf derselben Ebene vergleichbar, sind letztlich auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen und der Akt der Befragung, die Wahl, kann dann eine integrierende Wirkung ausüben. [...] Es begann ferner bereits mit dem Großwerden der geschlossenen Klassenparteien der Sozialdemokraten die politische Organisierung eines „sozialen Pluralismus“. Der gesellschaftliche Körper differenziert sich von sich aus immer mehr in kompakte Interessensgruppen, die sich antagonistisch gegenüber stehen. Setzt die Demokratisierung des Staates in einem derartigen sozialen Status ein, dann wird bereits der wesensmäßig absolutistische Anspruch national-demokratischer Mehrheits Herrschaft zu einer Verschärfung und Verkrampfung dieser Gegensätzlichkeiten führen.“*<sup>136</sup>

Ein wesentliches Charakteristikum realer Demokratien besteht gemeinhin in der Entscheidungsfindung durch Wahlen, in denen schließlich Mehrheiten gefunden werden, die

---

135vgl. Heller 1927: 39.

136Ziegler 1932: 21f.

für die Gesamtheit des politischen Kollektives verbindliche Gesetze hervorbringt. Eine notwendige Voraussetzung der Demokratie liegt somit darin, dass es einen gemeinsamen Bezugspunkt gibt, einen Grundkonsens, der dafür sorgt, dass die Entscheidung der Mehrheit auch von der Minderheit anerkannt wird bzw. dass die Entscheidungen der Repräsentanten von der Gesamtheit der Bevölkerung, wenn schon nicht mitgetragen so zumindest akzeptiert werden. Dies scheint nur durch die radikale Legitimationsvorstellung einer nationalen Einheit, die sich auf die *volonté générale* als Kern der Volkssouveränität beruft, auf Dauer garantiert zu werden. Wird diese holistische Einheitsvorstellung desolat, drohen sozial-politische Antagonismen innerhalb des Staates aufzuflammen, die schließlich in außerinstitutionelle „Freund-Feind“-Konstellation münden können, wobei die jeweiligen Lager mangels einer gemeinsamen Basis auch vor Gewalt nicht zurückschrecken.

Vor diesem Hintergrund besteht das zentrale Dilemma des Demokratismus darin, dass er einerseits die Einigkeit des politischen Gemeinwesens sicherstellen soll, sich aber andererseits aus der Dogmatik des Demokratismus intrinsisch eine potentiell verhängnisvolle *Dialektik des Volkswillens* entfaltet, welche unter realen Bedingungen einer sozio-ökonomischen und gesellschaftlichen Heterogenität, die staatliche Einheit wiederum gefährden kann. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die *volonté générale*, also der Wille des Volkes als Gesamtheit, zur einzig legitimen Ableitungsinstanz der staatlichen Herrschaft wird. Diese Annahme verändert die Technik der Politik in erheblicher Weise: *„Mit der Form der Legitimierung verändert sich auch die Technik der Politik. Die Notwendigkeit der plebiszitären Rechtfertigung aus dem souveränen nationalen Willen wird bestimmend.“* Aus dieser veränderten Technik ergibt sich jedoch das folgenreiche Problem, dass der abstrakte Volkswille von jeweils konkurrierenden politischen Parteien oder Gruppen angerufen werden kann, um den staatlichen Herrschaftsanspruch für sich zu beanspruchen – und vice versa: *„Im Namen dieser Nation wird eine Konstitution gegeben, eine einmal zur Herrschaft gelangte Schicht oder Partei versucht die errungene Machtposition zu sichern und zu organisieren, indem sie in einer Verfassung diese Souveränität fixiert und bindet. Demgegenüber beruft sich die jeweilige Opposition in gleicher Weise auf den über aller Verfassung stehenden, nationalen pouvoir constituant und rechtfertigt derart ihre Politik.“* Daraus folgert Ziegler nun, dass die *„Anonymität und Unbestimmtheit des nationalen Willens“* vor allem in radikalisierten Situationen dazu führt, dass die Nation, mit dem allgemeinen Volkswillen als ihrer Basis, wiederum ins Zentrum der politischen Auseinandersetzungen rückt: *„Die Berufung auf die Nation wird also das entscheidende Mittel im Kampf gegen den innenpolitischen Gegner. Die Dialektik des Volkswillens macht eine Revolutionierung in*

*perpetuum möglich oder gibt zumindest immer neue Formen der Legitimierung für die tatsächliche Revolutionierung.*<sup>137</sup>

Ziegler konstatiert also, dass die staatschöpferische Ideologie des Radikalen Demokratismus paradoxerweise gleichermaßen die Potenz in sich trägt, einerseits Einheit und staatliche Ordnung zu garantieren; und andererseits gerade diese Einheitlichkeit im Namen des Volkes wiederum in Frage zu stellen. Somit befinden wir uns an der Schnittstelle zwischen idealistischer Legitimation und realpolitischen Kämpfen, deren Akteure das Volk in ihrer jeweiligen Deutung in Stellung bringen, um es in politischen Auseinandersetzungen zu instrumentalisieren und sich auf den „wahren“ Volkswillen zu berufen.

Ziegler schließt seine Ausführungen zum Sich-Durchsetzen der modernen Nationsvorstellung mit dem Hinweis, dass das national-demokratische Prinzip gerade im Moment seiner scheinbaren universellen Verwirklichung eine entscheidende innenpolitische Krise ihrer Geltung erfährt, die vor allem auf die zunehmende Konflikthaftigkeit der modernen Gesellschaft zurückzuführen ist: *„Die durch die französische Revolution inhaltlich bestimmte Nationidee ist keine zureichende Grundlage für die Konstitution einer politischen Geschehenseinheit in einer Situation, wo das Auftreten und die Organisation von grundlegenden sozialen Gegensätzen den von der Theorie vorausgesetzten allgemeinen Staatsbürger als Fiktion erweist.*<sup>138</sup> Ziegler hat hierbei natürlich die zerrüttete Weimarer Republik der 1930er vor Augen, nichtsdestotrotz scheint diese Erkenntnis auch für gegenwärtige politische Umstände ungemein passend zu sein, und verdiene damit in Hinblick auf eine vielbeschworene „Krise der Demokratie“ einer zeitgenössischen Aktualisierung.

Ziegler ging es hierbei nicht darum, eine Analyse idealistischer bzw. formal-legitimer demokratischer Praxis zu liefern. Er wollte vielmehr auf die Kluft hinweisen, die zwischen der ideologischen Legitimation des modernen Staates und dessen praktischer Herrschaftsorganisation klafft. Dies scheint insofern auch für den gegenwärtigen Kontext relevant, weil die legitime Zustimmung liberal-repräsentativer Demokratien zwar weiterhin auf dem national-demokratischen Dogma der Volkssouveränität gründet, die Prämissen dieser Legitimationsideologie jedoch in der praktischen Ausgestaltung empfindlich verletzt werden, da das Ziel liberal-repräsentativer Einhegung gerade darin besteht, die aktive Beteiligung der Volksmassen und die Absolutheit der Volkssouveränität weitgehend einzuschränken. Es ist naheliegend, dass diese Ausgestaltung das zumindest latente Potential für tiefgreifende legitimatorische Spannungen und Konflikte in sich trägt, den Staat in seiner Gesamtheit in

---

137Ziegler 1931: 106.

138ebd.: 138.

Frage zu stellen. Im Kontext der Dialektik des Volkswillens und im Hinblick auf dieses zutiefst spannungsgeladene Verhältnis zwischen liberalem Konstitutionalismus und demokratischer Volkssouveränität fasst Ziegler die Problematik folgendermaßen zusammen: *„Praktisch wird der rechtsstaatliche Konstitutionalismus die national-demokratische Souveränität immer wieder zu transformieren suchen durch eine Aufhebung der Volkssouveränität in gleichsam einer Souveränität der Verfassung. Es wurde bereits anlässlich der Verfassungskämpfe der französischen Revolution aufgezeigt, wie unter Berufung auf die Volkssouveränität eine Partei jeweils anfänglich die Rechtmäßigkeit einer bestehenden Ordnung anführt, wie dann aber einmal zur Herrschaft gelangte Schichten die Geltung der von ihnen fixierten Ordnung vor dieser Souveränität zu sichern suchen durch eine besondere Sanktionierung und Souveränsetzung der Verfassung selbst.“*<sup>139</sup>

Der springende Punkt liegt also darin, dass die Idee der Volkssouveränität – mit ihrem ursprünglichen Versprechen, die Freiheit des Individuums durch die Beteiligung an der kollektiven Gesetzgebung zu garantieren – einerseits zum Garant dafür wird, dass der Staat als vermeintlich organische Manifestation der *volonté générale* legitimiert wird, dessen Willen sich demgemäß auch jeder Einzelne zu unterwerfen hat, dass die praktische Ausübung dieses Volkswillens jedoch durch konstitutionelle Maßnahmen einer jeweils dominanten „Herrschaftsschicht“ dauerhaft beschränkt werden soll. Das legitimatorische Einheitsfundament des modernen Nationalstaates bestehe somit zwar weiterhin im Schein der unhintergehbaren legitimatorischen Prinzipien des Radikalen Demokratismus, in der politischen Realität geht es aber vorrangig darum, diese Prinzipien aufzuheben und die Masse des Volkes aus der aktiven Beteiligung an der politischen Gesetzgebung auszuschließen. Darin liegt ein wesentliches Paradox der liberal-demokratischen Staatsform, das nicht zuletzt auch auf das Verhältnis zwischen Politik und Recht überschlägt.

Wenn die kollektivistische Souveränität des einheitlichen Volkes zum legitimatorischen Kern des Staates erhoben wird, muss auch jegliche Rechts- und Verfassungsordnung aus ihr abgeleitet werden, wodurch diese wiederum in Ausübung der konstituierenden Macht zumindest potentiell beständig in Frage gestellt werden kann: *„In der demokratisierten Situation beruht die Geltung einer Verfassung auf der plebiszitären Zustimmung, also letztlich auf politischen, nicht aber rechtlichen Faktoren. Indem die demokratische Verfassung diese Dialektik des nationalen Willens zu ihrer eigenen Grundnorm erhebt, werden politische und nicht justizmäßige Instanzen daher jeweils ihren Bestand zu garantieren haben [...] – die national-demokratische Legitimität der demokratischen Herrschaft selbst macht*

---

139Ziegler 1931: 240f.



*Verfassungskonflikte zu politischen Konflikten und erweist den Glauben an die Möglichkeit einer justizhaften, rein richterlichen Regelung als Illusion.*<sup>140</sup> Aus der inneren Logik des Radikalen Demokratismus, der die ursprüngliche Einheitlichkeit des Staates durch die absolute Souveränität des Volkes begründet, leitet sich die permanente politische Möglichkeit ab, verfassungsmäßige Bindungen radikal in Frage zu stellen: „[...] *all diese organisatorischen Bindungsversuche können auf die Dauer die politische Konsequenz der Volkssouveränität nicht umbiegen.*“<sup>141</sup> Dies führt konsequenterweise zu der brisanten Situation, dass auch liberal-repräsentative Verfassungen, deren Ziel die Beschränkung dieser Volkssouveränität und der teilweise Ausschluss der Volksmassen aus dem direkten Gesetzgebungsprozess ist, im Namen des Volkes, im Namen der Demokratie legitimerweise delegitimieren lassen – zumindest aus der Perspektive des Radikalen Demokratismus. Dieser lange Schatten der Demokratie wird von Verfechtern einer liberal-repräsentativen Demokratie jedoch zumeist verkannt.

Im folgenden Kapitel soll noch auf den strukturellen Widerspruch und die prinzipielle Unvereinbarkeit eines demokratischen Kollektivismus mit einem liberalen Konstitutionalismus eingegangen werden, um dadurch aufzuzeigen, dass die konzeptionelle Verbindung dieser zwei Prinzipien in Form einer *liberalen Demokratie* weitreichende Ambivalenzen in sich trägt, die nur schwer aufzulösen sind.

### ***2.3. Die liberal-demokratische Ambivalenz: Demokratischer Kollektivismus und liberaler Konstitutionalismus als gegensätzliche Prinzipien***

Eine zentrale Idee, die am Ursprung der Nation stand und diese in entscheidenden Punkten präfigurierte, bestand in der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789. In diesem epochemachenden Dokument manifestierte sich quasi die naturrechtliche Vorstellung der individuellen Autonomie in ihrer reinsten Form. Darin wurden nicht weniger als die unveräußerlichen Rechte jedes Menschen festgeschrieben, die im *qua* seines Menschseins zukommen. Dieser Gedanke wurde zur zentralen Leitidee des revolutionären Frankreichs und sollte die Basis darstellen, auf welcher der moderne Staat zukünftig beruhe. Im weiteren Verlauf der Revolution wurde jedoch offenbar, dass der bloße Rekurs auf abstrakte und universelle Menschenrechte nicht ausreichen würde, um einen institutionalisierten

---

140Ziegler 1931: 241.

141ebd.: 241.

Territorialstaat dauerhaft zu legitimieren. Warum dies der Fall ist und welche Antinomien sich daraus in Bezug auf die staatliche Herrschaftslegitimation ergeben und wie diese Widersprüchlichkeiten konzeptionell überbrückt wurden soll im Folgenden verständlich gemacht werden.

Die Erklärung der Menschenrechte steht in einem engen Verhältnis zum Konzept der demokratischen Volkssouveränität. Souveränität bezeichnet in diesem Sinne vor allem den einheitlichen Willen eines politischen Kollektivs. Dabei liegt es auf der Hand, dass die demokratische Frage nach dem „Volk“ zu einer zentralen politischen Angelegenheit wurde, die weitreichende Konsequenzen nach sich zog. Nach dem revolutionären Zusammenbruch der Monarchie und im Kontext der Volkssouveränität wurde die Frage nach der Volkszugehörigkeit zu einer schlicht unausweichlichen. Während die Zusammensetzung des „Volkes“ unter den legitimatorischen Bedingungen der Monarchie noch relativ nebensächlich war, wurde es für das Prinzip der Volkssouveränität unentbehrlich, da es die staatliche und somit politische Einheit nunmehr konstituierte und somit vom ehemaligen Objekt der Herrschaft zum zentralen Subjekt der Herrschaft erhöht wurde. Mit dieser Erhöhung ging jedoch auch eine notwendige Differenzierung der Zugehörigkeit zu einem „Volk“ bzw. die Nicht-Zugehörigkeit einher, die durch unterschiedliche Bezüge<sup>142</sup> konstruiert werden kann und somit eine exklusive Dimension erhält. Diese potentiell widersprüchliche Brisanz, die mit dem Begriff „Volk“ verbunden ist, zeichnete sich bereits in der revolutionären Erklärung der Menschenrechte von 1789 ab.

Für den Philosophen Giorgio Agamben bezeichnet die *Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte* den „Übergang von der königlichen Souveränität göttlichen Ursprungs zur nationalen Souveränität“.<sup>143</sup> Einerseits sollten mit dieser Erklärung allen Menschen universale und unveräußerliche Rechte zugestanden werden, andererseits wurde jedoch bereits in derselben Erklärung der qualitative Unterschied zwischen *Mensch* und *Bürger* festgeschrieben, der sich schließlich in der Zugehörigkeit zur Nation kennzeichne, die seine Menschenrechte als Bürgerrechte zu schützen hat: „Die Menschenrechte werden dem Menschen zugeschrieben (oder entspringen ihm) nur in dem Maß, als er das unmittelbar wieder verschwindende (oder viel mehr gar nie als solches ans Licht tretende) Fundament des Bürgers abgibt.“<sup>144</sup> In Bezug auf die legitime Konstitution eines politischen Herrschaftsverbandes wurde also weniger das ideell begründete gleiche Recht aller Menschen

---

142wozu etwa auch Ethnie, Rasse, Sprache oder Kultur zählen können – insbesondere wenn eine demokratische Legitimation unzureichend ist.

143Agamben 2002: 137.

144ebd.: 137.

entscheidend, sondern das daraus abgeleitete Recht des Bürgers, welches der Nationalstaat letztlich zu schützen hat, das sich jedoch gerade dadurch kennzeichnet eben nicht die gesamte Menschheit zu umfassen.

Im Kontext der innerstaatlichen Herrschaftsstruktur entfaltete die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte aber auch noch eine weitere, wesentliche Dimension, die vor allem aus demokratietheoretischer Sicht relevant ist, und der sich daher auch Heinz Otto Ziegler intensiv widmete. Indem die Menschenrechte jedem Individuum bestimmte Rechte zusprechen, die ihm durch sein bloßes Menschsein gegeben sind, ist damit auch die Forderung einer Macht- und Gewaltbeschränkung verbunden – zumindest im Kontext einer bereits bestehenden Herrschaftsorganisation. Dadurch soll das Individuum vor jeglicher herrschaftlicher Willkür geschützt werden, die womöglich seine ihm zugesprochenen Menschenrechte bedrohen könnte. Somit erhält das Konzept der Menschenrechte neben seiner *programmatisch-ideellen* Dimension auch einen weitreichenden *politischen Sinn*.<sup>145</sup> Aus dieser impliziten Schutzforderung leitet sich die politisch ausbuchstabierte Forderung des liberalen Konstitutionalismus ab, die politische Gewalt durch ein übergeordnetes Regelwerk zu beschränken, dessen Charakteristikum gerade darin besteht „*die politische Entscheidungsgewalt für bestimmte Sphären ausschalten oder neutralisieren*“<sup>146</sup> zu wollen.

Es gilt festzuhalten, dass sich diese gewaltbeschränkenden Ambitionen zunächst bloß gegen jede Form des Absolutismus richten, ohne dabei zwangsläufig radikal-revolutionäre Implikationen zu entfalten. Eine solche Forderung ist prinzipiell auch mit einer monarchischen Staatsform vereinbar. Dies zeigt sich etwa deutlich am prototypischen Beispiel der französischen Revolution, an deren Beginn zunächst die politische Forderung nach konstitutionellen Reformen stand, wodurch dem Bürgertum gegenüber dem König weitreichende Schutzrechte garantiert und die absolute Entscheidungshoheit des Königs effektiv begrenzt werden sollte; es war jedoch zu Beginn der Revolution keineswegs beabsichtigt, die Monarchie gewalttätig und unwiederbringlich zu stürzen, wie es schließlich in der radikalen Phase der Revolution geschah. Der Ausgangspunkt des liberalen Konstitutionalismus sowie sein letztes Ziel besteht vorrangig im Schutz der Rechte des Einzelnen; es geht also um die ideelle Begründung und Durchsetzung von Individualrechten, die sich gegen eine bestimmte, bereits bestehende Herrschaftsorganisation richten, über ihr stehen und somit die Souveränität in ihrer absoluten Unwiderstehlichkeit begrenzen sollen. Die Verfassung im modernen Sinne ist dabei der offensichtlichste Ausdruck der Sicherung

---

145vgl. Ziegler 1931: 95.

146ebd.: 95.

dieser Rechte.<sup>147</sup> Ziegler konstatiert nun aber, dass das ursprüngliche Problem des Konstitutionalismus jedoch gerade darin besteht, dass die „*Sicherung von Individualrechten, deren Gültigkeit vor und über der Geltung aller Prinzipien liegt, die diese Staatsbürger nun zur Einheit einer politischen Herrschaftsorganisation zusammenschließen können.*“<sup>148</sup>

Dieser Satz fasst bereits das zentrale Begründungsdefizit des liberalen Konstitutionalismus treffend zusammen. Auf die Frage wie politische Kollektivierung ursprünglich stattfindet, bietet der Konstitutionalismus keine zufriedenstellende Antwort. Um individuelle Rechte gegenüber einer Herrschaftsinstanz zu garantieren, muss sich bereits eine solche souveräne Instanz konstituiert, etabliert und legitimiert haben. Der Konstitutionalismus muss daher gegen eine bereits gegebene souveräne Herrschaftsordnung gerichtet sein, gegenüber der er seine Forderungen geltend machen kann; er sagt aber nichts darüber aus, wie sich diese Ordnung ursprünglich bildet. Bloße Forderungen nach Schutzrechten sind nach Ziegler daher nicht in der Lage, ein politisches Gemeinwesen zu konstituieren und dessen souveräne Einheit auf Dauer sicher zu stellen. Dazu braucht es anderer Ableitungsprinzipien.

Schutzrechte können zwar auch als Legitimationsargument dienen, etwa wenn Hobbes die Legitimität des Monarchen damit begründet, dass er den Krieg aller gegen alle verhindert, und diese Schutzgarantien spielen in der Durchsetzung der souveränen Herrschaftsorganisation zweifelsohne eine gewichtige Rolle. Diese Schutzrechte betreffen jedoch vor allem die Beziehungen zwischen denen, die dieser Herrschaft unterworfen sind. Der Monarch fungiert hierbei sozusagen als dritte Instanz, die ein friedlich geordnetes Zusammenleben dadurch garantieren soll, indem er mit weitreichenden Vollmachten ausgestattet wird. Im Falle des Konstitutionalismus richtet sich die Forderung nach Schutzrechten jedoch gegen die herrschaftliche Absolutheit dieses Dritten; fordert also bürgerliche Freiräume, die der Herrscherinstanz nicht zugänglich sein sollen, dessen Vollmachten beschränkt und das Individuum somit vor willkürlichen Eingriffen schützt, die seine Rechte bedrohen. Eine Frühform solcher Zugeständnisse – wenn auch in einem durchaus anderen Kontext – stellt sicherlich die Magna Charta von 1215 dar, indem die Barone ihre alten Rechte zurückverlangten und somit weitreichende Freiheiten gegenüber der Krone zugestanden bekamen. Und auch die Geschichte des englischen Bürgerkrieges im 17. Jahrhundert hatte die Etablierung vielfältiger Schutzrechte gegen den Monarchen bei gleichzeitiger Beibehaltung der Monarchie zur Folge. Diese Entwicklung steht jedoch in gewisser Hinsicht in einem Gegensatz zur mehr als hundert Jahre später eintretenden französischen Revolution, zu deren

---

147vgl. Ziegler 1931: 96.

148ebd.: 97.

wesentlichen Merkmalen eben gerade die radikal-konsequente Substituierung der Fürstensouveränität durch das Prinzip der Volkssouveränität war, wodurch das Amt des Monarchen ein für alle mal abgeschafft wurde, jedoch wiederum eine nunmehr demokratische Absolutheit propagiert wurde, in der das Volk zum legitimen Souverän erhoben und mit dem Staat gleichgesetzt wurde.

An dieser Stelle ist für Zieglers Betrachtungen entscheidend, dass eine bloße Gewähr von individuellen Schutzrechten noch kein politisches Gemeinwesen begründet. Das mag auch nicht nötig sein, solange es ein Gemeinwesen gibt, das etwa von einem Monarchen repräsentiert wird; dies ändert sich jedoch drastisch, sobald dieser Monarch als Repräsentant der politischen Einheit zum Abdanken gezwungen wurde. Im Moment der Guillotiniierung des Königs wurde eine politische Frage drängend, die sich im weiteren Wechselspiel von Revolution und Reaktion, sowie darüber hinaus als entscheidend herausstellen sollte: Die Frage danach, wie sich die staatliche Einheit nach der erzwungenen Abdankung des Monarchen weiterhin aufrecht erhalten bzw. neu konstituieren lässt. Hier tritt neben das Prinzip des Konstitutionalismus, das in eine bloße Beschränkung der Herrschaft münden sollte, ein weiteres Prinzip, das im Gegensatz dazu eine erneute Form der Verabsolutierung der Herrschaft fordert, dessen Herrschaftssubjekt jedoch nicht mehr der Monarch sei, sondern nunmehr das „Volk“ bzw. die Nation in ihrer Gesamtheit: Die Rede ist natürlich vom bahnbrechenden Konzept der Volkssouveränität.

Die Idee der Volkssouveränität in Verbindung mit der Idee des liberalen Konstitutionalismus zieht jedoch eine fundamentale Aporie im Konzept der Demokratie nach sich, die scheinbar nicht aufzulösen ist, da diese Ideologien mit prinzipiell anderen Kategorien und Vorannahmen ausgestattet sind. Daraus ergibt sich ein permanentes Spannungsverhältnis, das einerseits in ein politisches Ringen um den eigentlichen Begriff der Demokratie mündet und andererseits theoretische Missverständnisse evoziert: *„Nur durch die Verknüpfung dieser beiden Prinzipien, die in der Theorie immer wieder vorgenommen wurde und wird – dabei liegen sie auf zwei ganz verschiedenen Ebenen –, wurde das eigentliche Problem immer wieder verdeckt.“*<sup>149</sup>

Wie bereits erwähnt betrachtet Ziegler die Souveränität der Nation als die geschichtlich verwirklichte Souveränität des Volkes, in der die Nation zur dominanten sozialverbindlichen Instanz erhoben wurde. Die Theorie des Demokratismus zeichnet sich im Gegensatz zum Konstitutionalismus dadurch aus, dass sie von einem monistischen Kollektivismus getragen wird, der wiederum absolutistische Züge entfaltet, da das Volk in dieser Konzeption bloß als

---

149Ziegler 1931: 97.

souveräner Einheitskörper gedacht werden kann, dem das Recht zukomme, sich seine autonome Rechtsordnung zu geben. Insofern besteht die Idee des Demokratismus ursprünglich nicht im bloßen Schutz einzelner Individuen, sondern in der Vorstellung eines einheitlichen Ganzen, eines einheitlichen Volkes, das gleichermaßen Herrschaftssubjekt als auch -objekt ist und den demokratischen Staat als politischen Verband radikal neu begründet und ihn durch das demokratische Versprechen legitimiert. Das einschlägige Zitat Zieglers lautet dementsprechend folgendermaßen: „*In dieser Theorie der Volkssouveränität behauptet und begründet der Demokratismus einen neuen Kollektivismus, der zur sozialverbindlichen Grundlage einer Herrschaftskonstitution werden konnte. Gerade in der Souveränität des Volkes, die sich geschichtlich verwirklicht als die Souveränität der Nation, ist der eigentlich staatsschöpferische Kern des Demokratismus, ist dessen geschichtlich verpflichtende Kraft zu erkennen.*“<sup>150</sup>

Damit soll also verdeutlicht werden, dass das Konzept der Nation aufs Engste mit der Ideologie des Demokratismus verwoben ist. Doch wie lässt sich dieses Verhältnis beschreiben? Dazu eignet sich womöglich ein erneuter Rückgriff auf die Anfangsphase der französischen Revolution, in der sich dieses Verhältnis bald aufzudrängen begann. Chronologisch war hierbei zunächst die Nation als neue Herrschaftsorganisation geboren, in der die Einheit aller Franzosen propagiert wurde. Die Fürstensouveränität wurde dabei zunächst von der Souveränität der Nation abgelöst, um schließlich in die Souveränität des Volkes überzugehen.<sup>151</sup> Vor allem der Übergang bzw. die Vereinigung zwischen der Idee der Souveränität der Nation und der Volkssouveränität soll uns im Folgenden beschäftigen, da sich hierin womöglich die moderne Besonderheit dieses eigentümlichen Erbes des alten Staates offenbart.

In der Verfassung von 1791 heißt es noch in Artikel III Abs. 1: „*Die Souveränität ist einheitlich, unteilbar, unveräußerlich und unverjährbar. Sie gehört der Nation. Kein Teil des Volkes und keine einzelne Person kann sich ihre Ausübung aneignen.* [Herv.d.V.]“<sup>152</sup> Bekanntlich hielt diese erste revolutionäre Verfassung nicht lange und 1793 folgte ihr die zweite Verfassung, in der plötzlich nicht mehr von der Souveränität der Nation die Rede war, sondern in der „Verfassung des französischen Volkes“ hieß es im französischen Original: „*La souveraineté réside dans le peuple ; elle est une et indivisible, imprescriptible et inaliénable.* [Herv.d.V.]“<sup>153154</sup> Aus der Nation als Trägerin der Souveränität wurde somit das Volk. Was

<sup>150</sup>Ziegler 1931: 97.

<sup>151</sup>vgl. Voigt 2013: 84.

<sup>152</sup>Französische Verfassung von 1791: Artikel III

<sup>153</sup>Die Souveränität ruht im Volk; sie ist einheitlich und unteilbar, unverjährbar und unveräußerlich.

<sup>154</sup>Französische Verfassung von 1793: Artikel 1 25

diesen zwei Begriffen jedoch gemein zu sein scheint, ist ihr holistisches Wesen; weder die Nation noch das Volk sei in irgendeiner Weise teilbar. Es handelt sich stets um einen integralen Begriff der Einheit, der im französischen Original durch die Formel „*une et indivisible*“ zum Ausdruck kommt.

Während jedoch die Nation in ihrer ersten Definition eher als abstrakte Idee der Einheit verstanden werden konnte, in der weitreichende Kompetenzen auch nach wie vor beim König verbleiben können und die Wahl der parlamentarischen Repräsentanten durch ein striktes Zensuswahlrecht beschränkt sein sollte, kann der Bezug auf das Volk in seiner Gesamtheit als demokratische Konkretisierung der Nationsidee verstanden werden, in dem sich die Nation aus der *volonté générale* des Volkes speist und diese Gesamtheit als unteilbarer Träger der Souveränität erscheint. Diese radikale Implementierung der Volkssouveränität wurde somit prinzipiell mit der Existenz eines Monarchen unvereinbar. In ersterem Verständnis war die Einheit der Nation noch mit der Oberhoheit eines Monarchen vertretbar, wohingegen in zweiterem das Volk selbst zur souveränen Einheit erklärt wurde, das keinen Monarchen über sich dulden kann, da es eben als Volk einziger Träger der Souveränität ist. Die Idee der Volkssouveränität und das freiheitliche Versprechen des Demokratismus wurden somit zur konstitutiven Basis des national-demokratischen Staates, welche die Legitimationstradition der Monarchie in gewisser Weise weiterführte, jedoch an die Stelle des souveränen Körpers des Monarchen den souveränen Körper des Volkes stellte – das jedoch wiederum bloß als absolute Einheit zu verstehen ist.

Der zentrale Unterschied besteht also in den unterschiedlichen politischen Zielsetzungen und Richtungen, die mit dem Begriff der Nation verknüpft wurden: Beim liberalen Konstitutionalismus „*handelt es sich nicht so sehr um die Gründung einer neuen Souveränität wie um die Begrenzung einer bestehenden; nicht so sehr um die Konstituierung einer neuen Legitimität und politischen Geschehenseinheit als um die Ausbalancierung der vorhandenen Herrschaft. Auch diese politische Richtung verwendet den Terminus Nation, aber er wird noch nicht zu dem politisch entscheidendem Begriff, weil die Vorstellung einer absoluten, verfassungsgebenden Gewalt einer Nation dieser Einstellung relativ fernbleibt. Für das Wollen einer Schicht, die Einbau in eine Herrschaft, nicht aber Neukonstituierung einer solchen anstrebt, ist das Postulat einer Souveränität der Nation unaktuell.*“<sup>155</sup> Und weiters heißt es in Bezug auf den Demokratismus: „[...] *erst im revolutionären, **auf radikalen Staatsumsturz** gerichteten Wollen des Demokratismus wird „Nation“ zum verpflichtenden Zentrum des politischen Denkens und Argumentierens. Denn wird die bestehende politische*

---

155Ziegler 1931: 95.

*Einheit und ihre Legitimität negiert, wird nicht nur die Beschränkung einer Verfassung, sondern deren Neukonstituierung gefordert, dann muß ein neues Zeichen, ein verpflichtendes Symbol, ein **neuer Einheits- und Gemeinschaftswert** gesetzt werden, in dessen Namen die Herrschaftskonstituierung vorgenommen werden kann. [Herv.d.Verf.]*<sup>156</sup>

Und auch in Bezug auf die Menschenrechte hatte dies eine weitreichende Transformation zur Folge: „Auch die Radikalen sprechen programmatisch noch von allgemeinen Menschenrechten. Aber das politische Zentrum hat sich verschoben: Das Schwergewicht muß jetzt, da man die **Grundlage einer neuen Herrschaftsbegründung** braucht, bei dem **Einheitsbegriff** liegen, der die verfassungsgebende, souveräne Gewalt legitimiert. Im Augenblick, wo das demokratische Volkssouveränitätsprinzip den liberalistischen Konstitutionalismus ablöst, wird die „Nation“, der realpolitische Träger der demokratischen Souveränität, zum politischen Schicksal. [Herv.d.Verf.]”<sup>157</sup>

Der Radikale Demokratismus erscheint somit gleichermaßen als ideologische Legitimationsbasis und Ziel der Nation, wobei hierbei ausdrücklich keine pluralistische, repräsentative oder liberale Demokratie verstanden wird, sondern dessen legitimatorischer Kern in der Vorstellung eines einheitlichen, ungeteilten und unbegrenzten Willen des Volkes besteht, der den Namen Volkssouveränität trägt, welche die Nation ursprünglich konstituiert und ihr dadurch soziale Geltung zukommen lässt. Das zentrale legitimatorische Versprechen des Radikalen Demokratismus liegt letztlich darin, dass jeder Einzelne sich nur deshalb einem politischen Herrschaftsverband unterwirft und gleichzeitig frei bleibt, weil er selbst an der kollektiven Gesetzgebung beteiligt ist. Diese Gesetze sind jedoch durch nichts zu beschränken, da das Volk in seiner Gesamtheit die souveräne und absolute Quelle jeglicher Rechtsordnung darstelle. In diesem Sinne handelt es sich um die Ideologie des *Radikalen Demokratismus* in Abgrenzung zu einem *Liberalem Konstitutionalismus*, oder anders ausgedrückt: in Abgrenzung zu liberal-repräsentativen Demokratien, deren wesentlichstes Merkmal gerade in der konstitutionellen und rechtsstaatlichen Beschränkung dieser Absolutheit liegt. Zusammengefasst handelt sich hierbei also um einen bereits sehr viel älteren Konflikt, der schließlich in dem Dilemma kulminiert, ob der Mensch über den Gesetzen oder das Gesetz über dem Menschen zu stehen hat.<sup>158</sup>

Trotz dieser wesentlichen Differenzen gilt die liberal-repräsentative Demokratie gemeinhin als die vollkommene Inkarnation der demokratischen Idee, und die politische Praxis bemüht sich gleichermaßen wie die politische Theorie darum, diese Prinzipien rhetorisch und

---

156Ziegler 1931: 95.

157ebd.: 95.

158vgl. Thomalla 2019.



konzeptionell zu einer unauflösbaren Chimäre zu verschmelzen. Im folgenden Abschnitt soll gezeigt werden, wie und warum die für die Stabilität des Nationalstaates notwendige Legitimationsgrundlage des Radikalen Demokratismus durch eine liberal-repräsentative Einhegung konterkariert wurde, welche Gründe und ideengeschichtlichen Argumente es dafür gab und warum die gegenwärtige „Krise der Demokratie“ deshalb eher als Legitimationskrise bzw. als Krise der Nation zu klassifizieren ist, und die Ideologie des Radikalen Demokratismus eine Renaissance zu erleben scheint, die sich vorrangig gegen liberal-repräsentative Institutionen wendet und somit einerseits das Spannungsverhältnis zwischen Radikalem Demokratismus und Liberalem Konstitutionalismus, und andererseits die Dialektik des Volkswillens erneut in den politischen Vordergrund rückt.

### 3. Anti-demokratische Skepsis: Die Furcht vor dem „Pöbel“ und die liberal-repräsentative Einhegung des Radikalen Demokratismus

*„Wohlan denn, mein lieber Freund, welches ist der Charakter der Tyrannis? Denn was ihre Entstehung anlangt, so ist so viel gewiß, daß sie aus der Demokratie durch deren Ausartung vor sich geht.“*

*Platon: Politeia; 8. Buch*

Nachdem aufgezeigt wurde, welche wesentliche Bedeutung dem Volkssouveränitätsdogma in der Legitimationslogik des postmonarchischen Staates zukam, wollen wir uns nun der Frage widmen, warum das gegenwärtige Selbstverständnis liberal-repräsentativer Demokratien gerade darin besteht, entscheidende Aspekte dieser radikalen Volksherrschaft nachhaltig einzuschränken. Aus konzeptioneller Sicht ergibt sich hierbei ein Paradox, welches die Entwicklung der modernen Demokratie seit nunmehr über 200 Jahre zu begleiten scheint und auch gegenwärtig zahlreiche politische Konflikte über Demokratie befeuert. Es soll zunächst anhand einiger ideengeschichtlicher Beiträge aufgezeigt werden, dass das Postulat einer Radikalen Demokratie, in der jeder Einzelne an allen politischen Entscheidungen beteiligt sein soll, keineswegs ungeteilte Zustimmung erfahren hat, sondern ganz im Gegenteil auf schwerwiegende Einwände stieß, die sich pauschal als „Furcht vor dem Pöbel“ bezeichnen ließen.

Das Ziel der nachfolgenden ideengeschichtlichen Aneinanderreihung soll vorrangig darin

bestehen, ein exemplarisches Panorama der Argumentationen aufzuzeigen, deren Gemeinsamkeit darin besteht, dass sie sich aus unterschiedlichen Perspektiven und Gründen gegen die Verwirklichung bzw. für die Beschränkung eines Radikalen Demokratismus aussprechen. Dies kann natürlich keineswegs umfassend geschehen und die Auswahl der Beispiele muss zwangsläufig auch willkürlich erfolgen. Es soll jedoch bloß darum gehen, die zentralen kritischen Argumentationslinien und die demokratiethoretischen Debatten exemplarisch abzubilden, um dadurch zu verdeutlichen, dass die Demokratie in ihrer reinen – oder radikalen – Form alles andere als unumstritten war und dass die Kritik an ihr aus unterschiedlichen Disziplinen, unter teilweise sehr unterschiedlichen Perspektiven und von vielen angesehenen Personen, die sich in ihrer politischen und philosophischen Weltanschauung oft deutlich unterschieden, vorgetragen wurde.

Darauf aufbauend soll im zweiten Kapitel dieses Abschnittes näher auf die liberal-repräsentativen Einschränkungen eingegangen werden, die sich im Zuge der Demokratisierungsprozesse allmählich zu manifestieren begannen. Dabei soll einerseits die bereits weiter oben skizzierte Polarität zwischen Liberalismus und Demokratismus betont, sowie andererseits das mit den Prämissen des Radikalen Demokratismus unvereinbare Repräsentationskonzept thematisiert werden. Es soll argumentiert werden, dass das Charakteristikum liberal-repräsentativer Demokratien gerade darin besteht, demokratische Grundprinzipien systematisch einzuschränken, jedoch paradoxerweise gleichzeitig am demokratischen Legitimationsdogma des Radikalen Demokratismus weiter festzuhalten. Daraus ergibt sich schließlich ein konzeptionelles Spannungsfeld zwischen legitimatorischem Ideal und politischer Realität, in dem sich unterschiedliche Ansprüche und Vorstellungen von Demokratie tendenziell unvereinbar gegenüberstehen und die womöglich das Potential in sich tragen, die Legitimationsproblematik des Nationalstaates neuerlich zu entfachen.

### ***3.1. Die Herrschaft des „Pöbels“ als Gefahr: Ideengeschichtlicher Abriss***

Die Entwicklung der modernen Demokratie war von Beginn an von Versuchen begleitet, das Versprechen der absoluten Volkssouveränität in ihrer Wirkmächtigkeit institutionell zu begrenzen. Davon zeugen etwa nicht zuletzt die vielfältigen Formen des Zensuswahlrechts in nahezu allen europäischen Staaten des 19. Jahrhunderts; und wie bereits erwähnt, hatte auch die französische Revolution ursprünglich keineswegs das Ziel, Demokratie in Reinform zu verwirklichen, also die Beteiligung der gesamten Volksmasse an zentralen politischen

Entscheidungen zu fordern. Mit der staatschöpferischen Forderung nach einem Radikalen Demokratismus gingen auch vielfältige Kassandrarufe einher, die vor den Gefahren einer ungezügelter Demokratie warnten und diese im Namen des Gemeinwohles, und nicht selten paradoxerweise im Namen der Demokratie selbst, einschränken wollten. Doch konnten weder Feinde noch Freunde des Radikalen Demokratismus auf deren fundamental-revolutionäre Legitimationsideologie verzichten, sollte der Staat auch nach dem Sturz der Monarchie dauerhaft in seiner Einheitlichkeit bestehen.

Die Tradition der Demokratiekritik reicht jedoch viel tiefer in die okzidentale Geistesgeschichte und fand seine ersten Formulierungen bereits in der griechischen Antike, in der Platon und Aristoteles gleichermaßen auf die Gefahren hinwiesen, die mit einer extremen Demokratie einhergehen können. Während Platon dabei eine relativ eindeutige Ablehnung gegenüber der Demokratie kundtat, war Aristoteles' Demokratiekritik keineswegs vollkommen feindlich gesinnt. In seiner Verfassungslehre differenzierte Aristoteles unterschiedliche Grade der Demokratie, wobei er konstatierte, dass die Demokratie von vielfältigen Systemdefekten durchzogen sei. Die Heftigkeit dieser Defekte variiere letztlich in der Radikalität der Demokratie: sie treten besonders stark hervor, wenn der Volksherrschaft keinerlei Grenzen gesetzt seien. Seine Haltung gegenüber der Demokratie änderte sich in Bezug auf dessen Form: So wurde seine Ablehnung umso größer, wenn die Volksherrschaft einer „reinen“ Form nahekam und umso kleiner, wenn diese Volksherrschaft durch Gesetze und Institutionen beschränkt wurde. Demokratie in ihrer vollkommenen Radikalität führe nach Aristoteles in ihre tyrannische Ausartung, insofern sei sie grundsätzlich abzulehnen und eine „gemäßigte“ Demokratie vorzuziehen.<sup>159</sup>

Darin lässt sich bereits die eigentliche Trivialität erkennen, dass Demokratie eben nicht gleich Demokratie ist. Die längste Phase der abendländischen Geistesgeschichte hatte Demokratie keineswegs die allgemein positive Konnotation, die ihr gegenwärtig als quasi sakrosanktes Dogma zukommt, sondern wurde tendenziell skeptisch betrachtet und kritisch differenziert. Ihr unangefochtener Titel als beste aller Herrschaftsformen kommt ihr sogar erst relativ kurz zu. Erst im 20. Jahrhundert konnte sich endgültig die affirmative Vorstellung von Demokratie durchsetzen, um schließlich nach der Entscheidung des Ost-Westkonflikts zur einzig legitimen und universellen Staatsform schlechthin zu werden. Der Siegeszug der Demokratie schien endgültig, das „Ende der Geschichte“<sup>160</sup> erreicht – doch der Schein trügt.

Die besondere Ausgestaltung der liberal-repräsentativen Demokratie, die gemeinhin als die

---

159vgl. Schmidt 2019: 24.

160Fukuyama 1992.

wahre und einzige Demokratie betrachtet wird, entlarvt sich bei genauerer Betrachtung als ein langer Prozess der institutionellen Einschränkung zentraler radikaldemokratischer Prinzipien. Insofern offenbart sich hier eine fundamentale Kluft zwischen unterschiedlichen Ideen von Demokratie. Den staatstragenden Prinzipien des Radikalen Demokratismus haben wir uns bereits weiter oben ausführlich gewidmet, nun soll es darum gehen aufzuzeigen, warum sich im Gegensatz zu diesen Prinzipien die Vorstellung einer liberal-repräsentativen Demokratie durchsetzen konnte und welche möglichen Problematiken sich dadurch im Hinblick auf die Legitimation des modernen Staates ergeben könnten.

Der Konflikt zwischen Radikalem Demokratismus und Liberalem Konstitutionalismus bzw. repräsentativ-liberaler Demokratie zeichnete sich bereits in den ersten Jahren der französischen Revolution ab und sollte in weiterer Folge das gesamte „lange“ 19. Jahrhundert beschäftigen, oder wie es der Historiker Eric Hobsbawm ausdrückt: *„European (or indeed World) politics between 1789 and 1917 were largely the struggle for and against the principles of 1789, or the even more incendiary ones of 1793.“*<sup>161</sup> Es ließe sich hinzufügen, dass dieser Konflikt bis ins 21. Jahrhundert überdauert hat und die politische Debatte um die „wahre“ Demokratie gegenwärtig wieder besonders stark in den Vordergrund der politischen Auseinandersetzungen rückt.

Ein wesentlicher Kulminationspunkt der ablehnenden Haltungen gegenüber einer radikal verstandenen Demokratie bezieht sich meist auf das Wesen der Massen, das heißt auf die Bewertung der Fähigkeit der Massen politisch vernünftige Entscheidungen zur Förderung des Allgemeinwohls hervorzubringen. Der Volks-Masse, dem Pöbel oder der Plebs – um nur einige Begrifflichkeiten zu nennen – wird hierbei einerseits heilsgeschichtlich die Potenz zugesprochen, eine Zukunft zu realisieren, in der alle unterdrückenden Herrschaftsverhältnisse durch die Selbstregierung jedes einzelnen obsolet geworden sein werden, und andererseits kulturpessimistisch als permanente Gefahr für Ordnung und Zivilisation betrachtet, die unter den niederen Gelüsten und der Impulsivität der Masse zu ersticken droht, und die daher unbedingt von politischen Entscheidungsprozessen fernzuhalten sei. Wir wollen uns hier vorrangig einigen Argumentationen des negativen Pols widmen, da es weiters darum gehen soll, aufzuzeigen, welche ideengeschichtlichen Argumentationslinien den liberal-repräsentativen Einschränkungen des Radikalen Demokratismus vorangingen. Dabei ist es jedoch keineswegs so, als ob sich die angeführten Denker als klare Anti-Demokraten verstanden; vielmehr ging es ihnen in einer quasi-aristotelischen Tradition darum, klar zu machen, welche Gefahren in einer absolut gesetzten

---

161zit.n. Marchart 2015: 23.

Demokratie liegen.

Zuletzt soll abrundend jedoch auch noch stellvertretend eine Gegenstimme zu Wort kommen, die zwar gleichermaßen die Gründe analysiert, welche zur Einschränkung der Demokratie führen, diese Einschränkungen jedoch als das eigentliche Grundübel und Verbrechen an der Demokratie selbst betrachtet. Es sei vorweggenommen, dass es sich hierbei um den französischen Philosophen Jacques Rancière handeln wird, der uns schließlich auch als zeitgenössischer Übergang in die gegenwärtigen Auseinandersetzungen dienen soll.

Ein früher Theoretiker der sich ausführlich mit den Prinzipien der Demokratie auseinandersetzte und dessen Schrift „Über die Demokratie in Amerika“ zu den unangefochtenen Klassikern der vergleichenden Demokratietheorie zählt war *Alexis de Tocqueville*. In einer durchaus als brillant zu bezeichnenden Analyse verfolgte er die Entstehung und Ausgangspunkte der amerikanischen Demokratie und setzte diese in Kontrast zu den Bedingungen des alten Kontinents. Tocqueville entwickelte hierbei eine durchaus ambivalente Sichtweise auf Demokratie. Für ihn scheint es zunächst klar, dass das Ziel der Demokratie in der Verwirklichung der Freiheit bestünde, insofern folge sie einer edlen Verpflichtung. Das wesentliche Instrument der Demokratie, um diese Freiheit zu verwirklichen, bestünde jedoch im Prinzip der demokratischen Gleichheit, das laut Tocqueville als Grundprinzip der Demokratie schlechthin gilt. Die einleuchtende Argumentation besteht nun darin, dass es keine Freiheit für alle geben kann, wenn keine Gleichheit zwischen den Freien herrscht. Tocqueville wirft nun jedoch kritisch ein, dass die Demokratie zwar zunächst die für die Freiheit notwendige formal-rechtliche Gleichheit verwirkliche, jedoch in ihrer weiteren Entwicklung dazu tendiere, die Gleichheitsforderungen auf immer mehr Bereiche des sozialen Lebens auszudehnen, was schließlich in die Umkehrung des ursprünglichen Freiheitsversprechens führe.<sup>162</sup> Er begründet diese Ansicht unter anderem mit anthropologischen Einschätzungen, dass die Besitzlosen und niederen Schichten immer dazu neigen werden, aus Neid zu fordern, dass diejenigen, die mehr als sie besitzen, zum gleichen ärmlichen Schicksal gezwungen werden müssten; nicht etwa um sich selbst mehr zu geben, sondern schlicht aus der Forderung, dass es niemanden besser gehen dürfe, als einen selbst.<sup>163</sup> Tocqueville führt das Funktionieren einer Demokratie weiters auf bestimmte Bürgertugenden zurück, den sogenannten *Moeurs*, die jedoch nur insofern Bestand haben können, wenn sie jeder Generation von neuem beigebracht werden. Es ist also für Tocqueville keineswegs im Vorhinein klar, dass die bloß formelle Verwirklichung einer

---

162vgl. Tocqueville 1956.

163vgl. ebd.: 39f.

Demokratie auch tatsächlich dazu ausreicht, für das Allgemeinwohl gute Entscheidungen hervorzubringen, vielmehr müssen sich die Bürger erst mit ihrem politischen Gemeinwesen identifizieren und gewisse politische Praktiken erlernen, um tatsächlich die Fähigkeit zu einer selbstbestimmten und freiheitlichen Herrschaftsform zu erlangen. Ist dies nicht der Fall, neigen Demokratien dazu, absolut zu werden und bloß den niederen Gelüsten einer tugendlosen Masse zu folgen, was wiederum die Stabilität eines demokratischen Regimes unterminiert und letztlich in die Tyrannei der Mehrheit münde.<sup>164</sup>

Auch der Philosoph *Friedrich Nietzsche* stand den demokratischen Gleichheitsforderungen der Massen durchaus skeptisch gegenüber. In seiner Schrift *Also sprach Zarathustra* definierte er die nach Gleichheit strebenden Massen und deren Fürsprecher als von Rachegeüsten Getriebene *Taranteln*, denen es einzig darum gehe, sich zu rächen „*an allen, die [ihnen] nicht gleich sind*“<sup>165</sup>: „*Also rede ich zu euch im Gleichnis, die ihr die Seelen drehend macht, ihr Prediger der Gleichheit! Taranteln seid ihr mir und versteckte Rachsüchtige!*“<sup>166</sup> Nietzsche sieht in diesen niederen, rachsüchtigen Ressentiments der Masse eines der Hindernisse auf dem Weg zum Übermenschen, der sich von genau diesen Gelüsten zu befreien habe. In seinem Buch *Genealogie der Moral – Eine Streitschrift* unternahm Nietzsche nun weiterführend den Versuch, die Entstehung der abendländischen Moralvorstellungen in einer genealogischen Weise nachzuzeichnen. Nach Nietzsches Ansicht werden diese Rachegeüste durch die moralische Dominanz einer *Sklavenmoral* verdeckt, die sich im Gefolge einer jüdisch-christlichen Tradition durchzusetzen begann und deren Kernaussage zusammenfassend darin besteht, dass die Armen und Schwachen prinzipiell als „gut“ wahrgenommen werden, wohingegen sich diejenigen, die sich durch tugendhaftes Verhalten auszeichnen – die Vertreter einer ehemals aristokratischen *Herrenmoral* – als das „böse“ schlechthin gebrandmarkt werden. In der Demokratie sieht Nietzsche den „Willen zur Gleichheit“ vertreten, der sich aus dieser Sklavenmoral ableite.<sup>167</sup> Insofern trat Nietzsche vielleicht nicht der Demokratie selbst entgegen, das wäre wohl eine Verkürzung seiner Philosophie, aber dem unbedingten Streben nach Gleichheit, in der sich die Mittelmäßigkeit und Rachlust der Masse ausdrückt, und die eben ein wesentliches Element der Demokratie sei, wie auch bereits Tocqueville angemerkt hat.

Spätestens mit dem Anbruch des ersten Weltkrieges und vor allem in der darauffolgenden Phase der Zwischenkriegszeit wurde die Frage nach den Massen immer präsenter. Diesem

---

164vgl. Tocqueville 1956: 103ff.

165Nietzsche 2005: 75.

166ebd.: 75

167vgl. Nietzsche 1940.

Thema widmete sich etwa der spanische Soziologe *José Ortega y Gasset* 1929 in seinem Essay *Aufstand der Massen*, worin er den Versuch unternahm, einen neuen Menschentypus und die daraus resultierende Etablierung der modernen Massengesellschaft zu umreißen, die in seinen Augen zum Maßstab der anbrechenden europäischen Geschichte erhöht wurde und die schließlich in die Herrschaft der Barbarei münden müsse. Als Elitentheoretiker formuliert Gasset in Bezug auf die Regierungsfähigkeit der Massen bereits im ersten Absatz seines Essays: „*Da die Massen ihrem Wesen nach ihr eigenes Dasein nicht lenken können noch dürfen und noch weniger imstande sind, die Gemeinschaft zu regieren, ist damit gesagt, daß Europa heute in der größten Krise steht, die über Völker, Nationen, Kulturen kommen kann. Eine Krise solcher Art ist mehr als einmal in der Geschichte eingetreten. Ihre Kennzeichen und Folgen sind bekannt. Sie heißt der Aufstand der Massen.*“<sup>168</sup> Unter Masse versteht Gasset nicht zwangsläufig niedere soziale Schichten oder das zahlenmäßig überlegene Proletariat, Masse ist für ihn kein bloß quantitativer Begriff sondern bezieht sich auf eine bestimmte qualitative Unterscheidung. Der Massemensch ist für Gasset dadurch geprägt, dass er sich in seiner Selbstzufriedenheit gefällt und keinerlei Ambitionen aufweist, über die reine Durchschnittlichkeit hinauszugehen.<sup>169</sup>

Für Gasset scheint es zweifellos klar zu sein, dass sich die materiellen Lebensverhältnisse des europäischen Durchschnittsmenschen im Verlauf des 19. Jahrhunderts im Vergleich zu vorhergehenden Zeitaltern beträchtlich verbessert haben.<sup>170</sup> Diese Verbesserung ging mit einer komplexen technischen, politischen und wissenschaftlichen Organisation einher. Nun schlussfolgert er, dass der Massemensch zwar in den Genuss all dieser Errungenschaften kommt, diese jedoch nicht mehr zu schätzen weiß, da er sie als schlicht „natürlich“ betrachtet. Dabei verhielte er sich wie ein *verwöhntes Kind*, das eine grundsätzliche Undankbarkeit gegen alles zur Schau trägt, „*was sein reibungsloses Dasein ermöglicht*“.<sup>171</sup> Er fordert alle zivilisatorischen Errungenschaften ein, als wären sie ein angeborenes Recht, ohne sich darüber im klaren zu sein, dass diese Errungenschaften das Ergebnis einer enormen zivilisatorischen Leistung sind. Die Aufrechterhaltung dieser zivilisierten Kultur und ihrer Errungenschaften setzt jedoch einen permanenten Kraftakt voraus, der durch den allmählichen Herrschaftsanspruch der Masse zu scheitern drohe, da sich der neue Massemensch in seiner durchschnittlichen Trägheit gefällt aber gleichzeitig die Meinung vertritt, dass ihm alle Errungenschaften der Zivilisation bloß durch sein Dasein als Mensch zustehen würden und er

---

168Gasset 2020: 5.

169vgl. ebd.: 5ff.

170vgl. ebd.: 54.

171ebd.: 58.

sie daher auch sofort und dreist fordern könne, wobei er auch vor Gewalt nicht zurück schrecke. Diese Haltung führe nach Gasset dazu, dass die Zivilisation allmählich in die Barbarei zurück fällt.

Barbarei definiert er als die Abwesenheit von Normen, auf die man sich in Konflikten und Diskussionen verlässlich verlassen könne: *„Was ich sagen will, ist, daß es keine Kultur gibt, wenn es keine Normen gibt, auf die wir und unsere Gegner zurückgreifen können. Es gibt keine Kultur, wenn es keine Ehrfurcht vor gewissen Grundwahrheiten der Erkenntnis gibt.“*<sup>172</sup>

Gasset schreibt dieses Essay vor dem Hintergrund faschistischer und syndikalistischer Bewegungen in Europa, und betont explizit, dass es sich hierbei um politische Massenströmungen handle, die sich dazu befähigt sehen, jede zivilisierte Norm mithilfe von Gewalt zu brechen, also um einen Menschentyp, der *„darauf verzichtet, Gründe anzugeben und Recht zu haben, der sich schlechtweg entschlossen zeigt, seine Meinung durchzusetzen. Das ist neu: das Recht darauf, nicht recht zu haben, Grundlosigkeit als Grund.“*<sup>173</sup> Und wenig

weiter heißt es zusammenfassend: *„Das Neueste in Europa ist es daher, mit den Diskussionen Schluß zu machen, und man verabscheut jede Form geistigen Verkehrs, die, vom Gespräch über das Parlament bis zur Wissenschaft, ihrem Wesen nach Ehrfurcht vor objektiven Normen voraussetzt.“*<sup>174</sup> In Gassets Verständnis zeichnet sich Zivilisation im Gegensatz zur Barbarei gerade dadurch aus, dass jedes einzelne Individuum mit den anderen Individuen rechnet und sich dadurch ein Wille zur Gemeinschaft herausbilde. Das barbarische Gegenteil dieses Willens besteht demnach in Rücksichtslosigkeit gegenüber seinem Nächsten, um die eigenen Wünsche skrupellos durchzusetzen. Die Barbarei ist somit die *„Neigung zur Auflösung der Gesellschaft“*<sup>175</sup>

Es ist daher nicht sonderbar verwunderlich, dass Gasset explizit die liberale Demokratie präferiert, in der er den höchsten Willen zur Gemeinschaft verkörpert sieht. Im Liberalismus sieht er *„das Rechtsprinzip, nach welchem die öffentliche Gewalt, obgleich sie allmächtig ist, sich selbst begrenzt, [...] in dem Staat, den sie beherrscht, eine Stelle für jene frei lässt, die anders denken und fühlen als sie, das heißt als die Starken, als die Majorität. Der Liberalismus [...] ist der äußerste Großmut; [...]. Er verkündet den Entschluß, mit dem Feind, mehr noch; mit dem schwachen Feind zusammen zu leben.“*<sup>176</sup>

Spätestens hier muss uns jedoch wieder unser altbekanntes Problem ins Auge stechen. Gasset meint zwar, dass die liberale Staatsform die beste aller Welten sei, stellt jedoch offensichtlich

---

172Gasset 2020: 73.

173ebd.: 74.

174ebd.: 75.

175ebd.: 77.

176ebd.: 78.



nicht die fundamentalere Frage, worauf sich dieser Staat ursprünglich gründet und legitimiert, was also sein staatsschöpferisches Prinzip ausmacht. Damit sich eine Gemeinschaft gründen kann, braucht es zunächst eine assoziative Vorstellung, die diese Kollektivität ursprünglich begründet und eine kollektiv verbindliche Rechtsordnung dauerhaft legitimiert. Eine Analyse liberaler Demokratien scheint also ständig im Schatten des Radikalen Demokratismus zu stehen, der jedoch als solcher meist nicht erkannt wird. Doch auch Gasset scheint zu erahnen, dass ein identitärer Kollektivismus noch eine entscheidende Rolle spielen soll, wenn er schreibt: *„Die Masse [...] wünscht keine Gemeinschaft mit dem, was nicht zu ihr gehört; sie hat einen tödlichen Haß auf alles, was nicht zu ihr gehört.“* Und in Bezug auf die Demokratie formuliert er bereits in der Einleitung in differenzierender Weise: *„Es ist falsch, die neue Lage so zu deuten, als sei die Masse der Politik überdrüssig und betraue spezielle Personen mit ihrer Ausübung. Das war früher der Fall, und das war die Demokratie. Damals war die Masse überzeugt, daß schließlich und endlich trotz all ihrer Fehler und Mängel die Politiker etwas mehr von den öffentlichen Fragen verstünden als sie. Jetzt dagegen glaubt sie, es sei ihr gutes Recht, ihre Stamtischweisheiten durchzudrücken und mit Gesetzeskraft auszustatten. Ich bezweifle, daß es noch eine geschichtliche Epoche gegeben hat, in der die Masse so umweglos regierte wie in unserer Zeit. Daher spreche ich von einer Hyperdemokratie.“*<sup>177</sup> Offensichtlich unterscheidet auch Gasset unterschiedliche Formen der Demokratie. Das was er als Demokratie bezeichnet und explizit befürwortet, könnte auch als repräsentativ-liberale Demokratie bezeichnet werden, wohingegen zweiteres, die „Hyperdemokratie“, offensichtlich eine andere Qualität besitzt, die Gasset aus bestimmten, vorrangig aristokratisch-repräsentativen Gründen niedriger schätzt.

Zur Kontrastierung dieser Einschätzung der Demokratie wollen wir uns nunmehr einem anderen Standpunkt widmen, der in gewisser Hinsicht den Antipoden zu Gassets liberal-repräsentativer und konsensorientierter Vorstellung von Demokratie darstellt. Der zeitgenössische französische Philosoph *Jacques Rancière* spricht sich in seinem Werk vehement für die Verwirklichung einer radikalen Form der Demokratie aus, die (im Gegensatz zu Gassets elitärer Demokratiekonzeption) als egalitäre und konflikthafte Demokratie zu bezeichnen wäre. Vor allem in seinem Buch *Der Hass der Demokratie* scheint Rancière jene Annahmen zu bestätigen, die bisher zu verdeutlichen versucht wurden. Dass nämlich die Furcht, oder der *Hass auf die Demokratie* und den „Pöbel“ mindestens genau so alt ist, wie die Demokratie selbst und das politische Denken bis heute begleitet. Des weiteren versucht Rancière aufzuzeigen, dass die tatsächliche Verwirklichung der repräsentativen Demokratie

---

177Gasset 2020.: 13.

eigentlich einer bloß formal-demokratischen Oligarchie gleicht und das intendierte Ziel der Vertreter einer liberal-repräsentativen Demokratie gerade darin lag, die Masse des Volkes von demokratischen Entscheidungsämtern dauerhaft fernzuhalten. Repräsentation bewertet Rancière dementsprechend, ähnlich wie Rousseau, als klar anti-demokratisch: *„Ihrem Ursprung nach ist die Repräsentation eigentlich das genaue Gegenteil der Demokratie.“*<sup>178</sup>

Es sollte jedoch angemerkt werden, dass sich Rancières Demokratieverständnis darüber hinaus sehr viel grundlegender von anderen Demokratiekonzeptionen unterscheidet. Demokratie hat für ihn nichts mit formalen Entscheidungsregeln zu tun, noch ist es ein bestimmter Verfassungstyp oder eine besondere Regierungsform, und auch die Mehrheitsregel ist damit nicht gemeint<sup>179</sup>, vielmehr vermeint Rancière in der Demokratie nicht weniger als die Politik an sich zu erkennen: *„Mit dem Namen Demokratie ist also die Politik selbst gemeint.“*<sup>180</sup> Für Rancière findet jedoch ausschließlich dann Politik – oder eben Demokratie – statt, wenn politische Ordnungen und Herrschaftshierarchien durch die Demokratie unterbrochen werden. Demokratie wird somit zu einem ursprünglichen „Verbrechen“, das darin besteht, eine als natürlich oder göttlich wahrgenommene Ordnung in Frage zu stellen, wodurch in Rancières Verständnis Politik überhaupt erst ihren Anfang nimmt. Hierbei handelt es sich also um ein störendes, dissoziatives oder sogar quasi-anarchisches Demokratieparadigma, dessen Wesen in der radikalen Infragestellung herrschaftlicher Ordnungen besteht: *„Es gibt Politik, weil bzw. wenn die natürliche Ordnung der Hirtenkönige, der Kriegsherren oder der Besitzenden durch eine Freiheit unterbrochen ist, die die Gleichheit aktualisiert, auf der jede gesellschaftliche Ordnung beruht.“*<sup>181</sup> Das erscheint als krasser Gegensatz zu Gassets liberaler Beweihräucherung objektiver Normen, denen sich jeder vernünftige Mensch zu unterwerfen hätte und die um jeden Preis einzuhalten sind. Rancière vertritt insofern ein normativ-anarchisches Demokratieverständnis, das in die Schlussfolgerung mündet, dass es eigentlich sehr selten zu Politik – und somit zu Demokratie – kommt: *„Es gibt Politik, wenn die als natürlich vorausgesetzte Logik der Herrschaft von dem Effekt dieser Gleichheit durchkreuzt wird. Das bedeutet, dass es nicht immer Politik gibt. Es gibt sie sogar wenig und selten.“*<sup>182</sup>

Es sollte offensichtlich sein, dass sich dieses Verständnis von Demokratie auch von unserer Konzeption des Radikalen Demokratismus als einer Legitimationsideologie wesentlich unterscheidet. Demokratie wird hierbei im Gegensatz zu Rancière nicht als ordnungsstörendes

---

178Rancière 2002: 80.

179vgl. ebd.: 71.

180ebd.: 53.

181ebd.: 29.

182ebd.: 29.

Prinzip gefasst, sondern ganz im Gegenteil als einheitsstiftende Ideologie, die den politischen Konflikt bis zu einem gewissen Grad unterdrückt und somit Staatlichkeit begründet und aufrechterhält bzw. – in Rancières Worten – Politik-Demokratie im eigentlichen Sinne verhindert. Dabei wird also der Frage nachgegangen, wie sich politische Gemeinwesen überhaupt zu einer Einheit und Ordnung integrieren.<sup>183</sup>

Andererseits ist Rancière aus dem Grund erwähnenswert, weil er das entblößende Argument stark macht, dass gegenwärtige Formaldemokratien eine bloß demokratische Illusion darstellen, um oligarchische Herrschaftsorganisationen zu verschleiern: *„Was unter „demokratischer Gesellschaft“ firmiert, ist nichts anderes als eine Fantasiemalerei, dazu bestimmt, dieses oder jenes Prinzip der guten Regierung zu unterstützen. Die Gesellschaften werden heute nicht anders als früher durch das Spiel der Oligarchien organisiert. Und ebenso wenig gibt es eine demokratische Regierung im eigentlichen Sinne.“*<sup>184</sup> Dieser Annahme folgt auch die hier vorliegende Arbeit, doch geht es weniger darum, ein normativ-idealistisches Demokratieverständnis zu etablieren, als vielmehr darum, zu verstehen, worauf diese legitimatorische Illusion beruht, und hierbei scheint die Antwort wiederum Demokratie bzw. Radikaler Demokratismus als Ideologie zu sein – auch wenn Demokratismus hier von Rancières Demokratieverständnis grundsätzlich abweicht. Nichtsdestotrotz erscheint Rancières Argumentation in unserem Zusammenhang von Bedeutung, weil er eben darauf verweist, dass es das eigentliche Ziel jeglicher Herrschaftsordnung ist, die große Masse der Herrschaftsunterworfenen aus dem politischen Prozess auszuschließen und die Herrschaftskompetenz in den Händen einer wie auch immer gearteten Elite zu vereinen. Dies führt uns zu unserer eigentlich problematischen Diskrepanz zurück, die darin besteht, dass das konstitutive und legitimatorische Ideal der Volkssouveränität im Zuge der Konsolidierung des demokratischen Staates sukzessive durch liberal-repräsentative Mechanismen eingeschränkt wurde, was im wesentlichen auf der Furcht einer Herrschaftsoligarchie, der intellektuellen Elite oder den Besitzbürgern vor den Exzessen des gemeinen „Pöbels“ beruht, also auf der Furcht vor den ordnungszersetzenden Kräften der gemeinen Masse – also vor Rancières Vorstellung von Demokratie.

Trotz aller Einschränkungen blieb die Legitimationsvorstellung des Radikalen Demokratismus, mit seinem wesentlichen legitimatorischen Kern der Volkssouveränität, dennoch das staatstragende Prinzip, aus dessen kollektivistischen Prämissen sich der Staat als solcher in dem Moment neu zu legitimieren hatte, als der transzendente Glaube an den von

---

183vgl. Anter: 2007: 207.

184Ranciere 2002: 78.

Gott eingesetzten Monarchen unwiederbringlich aufgegeben und somit die als natürlich wahrgenommen Ordnung unterbrochen wurde. Die Konsequenz dieser Unterbrechung bestand jedoch langfristig in der erneuten Etablierung bzw. in der Weiterführung der staatlichen Ordnung auf einem neuen Legitimationsfundament – neuer Wein in alten Schläuchen, oder wie es Tocqueville ausdrückte: Der neue Staat wurde im Boden des alten Staates verwurzelt.<sup>185</sup>

Es musste also darum gehen, einerseits den radikalen Glauben aufrechtzuerhalten, dass jeder Einzelne als politisch aktiver Teil des Kollektives nur seinem eigenen Willen gehorcht, da er an der Entstehung von Gesetzen beteiligt ist, darauf beruht der Legitimationsglaube der Volkssouveränität; andererseits war mit diesem Versprechen jedoch die Konsequenz verbunden, dass eben jeder Einzelne, sei er noch so unfähig dazu, das Recht zugesprochen bekommt, seinem Willen innerhalb des Kollektives Gehör zu verschaffen. Rancière schreibt in diesem Zusammenhang und mit Blick auf Platon: *„Das Übel liegt darin [für Platon], dass bei der Volksversammlung jeder Schuster oder Schmied aufstehen kann, um seine Meinung darüber abzugeben, wie diese Schiffe zu steuern oder wie diese Befestigungen zu bauen sind, und mehr noch, über die gerechte oder ungerechte Weise, diese für das Gemeinwohl zu nutzen. Das Übel ist nicht das immer mehr, sondern das jeder Beliebige, die brutale Offenbarung der äußersten Anarchie, auf der jede Hierarchie ruht.“*<sup>186</sup>

Nach diesem oberflächlichem und mehr als verkürztem geistesgeschichtlichen Panorama wollen wir uns nun den politischen Entwicklungen zuwenden, die zur liberal-repräsentativen Einschränkung der Prinzipien des Radikalen Demokratismus führten und das allgemeine Verständnis von Demokratie bis heute prägen. Unabhängig von den angeführten moralischen, philosophischen, soziologischen – kurz, geistesgeschichtlichen Exkursen ist in unserem Zusammenhang weiterführend die tatsächliche politische Wirkmächtigkeit und Ausgestaltung dieser skeptischen Vorbehalte gegenüber der Demokratie als ungezügelter Volksherrschaft relevant. Während Demokratie die längste Zeit der abendländischen Geschichte als entartete Herrschaftsform galt, scheint sie im Verlauf des 19. und 20. Jahrhunderts zur einzig legitimen und universellen Herrschaftsform überhaupt geworden zu sein. Dies ist im Anbetracht der begrifflichen und konzeptionellen Vorgeschichte etwas verwunderlich; bei genauerer Betrachtung offenbart sich jedoch, dass die Vorbehalte gegenüber dem „Pöbel“ innerhalb moderner Demokratien keineswegs aus der Welt geschafft worden wären. Vielmehr konnte sich eine besondere Form der Demokratie etablieren, deren Kern gerade darin besteht, weite

---

185vgl. Tocqueville 1978.

186Rancière 2002: 28.

Teile der Bevölkerung, die als politisch unfähig gelten, auszugrenzen und welche daher bis heute das konzeptionell-legitimierende Spannungsverhältnis innerhalb der Demokratie aufrechterhält. Im folgenden Abschnitt wollen wir uns daher der repräsentativen Einhegung der Demokratie widmen, welche Argumente von Staatsgründern sowie Intellektuellen angeführt wurden, um demokratische Einschränkungen zu rechtfertigen und inwiefern sich die realpolitische Ausgestaltung der liberal-repräsentativen Demokratie daher von der idealistischen Legitimationsvorstellung des Radikalen Demokratismus unterscheidet.

### ***3.2. Repräsentative Demokratie: Verhängnisvolles Oxymoron oder untrennbarer Pleonasmus?*<sup>187</sup>**

Eine liberal-repräsentative Demokratie widerspricht zumindest in gewisser Hinsicht dem Prinzip der Volkssouveränität und kann folglich nicht als Demokratie bezeichnet werden. Dieser bewusst provokativ formulierte Satz wäre die letzte Konsequenz, wenn am staatstragenden Dogma der naturrechtlich begründeten Volkssouveränität radikal festgehalten würde. Allerdings besteht das Selbstverständnis nahezu aller etablierten Demokratien westlicher Ausprägung zumindest gegenwärtig noch darin, als liberal-repräsentative Demokratien zu gelten. Eine Abkehr von diesen Prinzipien wird nicht selten von ihren Vertretern als Abkehr von der Demokratie schlechthin bezeichnet, wie etwa die Kritik verdeutlicht, dass „illiberale Demokratien“ gar keine Demokratien seien.<sup>188</sup> Eine genauere und differenziertere Betrachtung offenbart jedoch eine weitaus komplexere Widersprüchlichkeit, die der modernen Demokratie bereits seit ihrer Entstehung anzuhaften scheint und sich aus ihren eigenen Prämissen ableitet. Die wesentlichen Unterschiede zwischen Liberalismus und Demokratismus wurden bereits anhand Zieglers Ausführungen im vorhergehenden Abschnitt besprochen. An dieser Stelle wollen wir uns vorrangig dem zweiten Demokratieattribut der *Repräsentation* widmen und inwiefern es mit den legitimatorischen Grundannahmen eines Radikalen Demokratismus in Konflikt steht.

Das Repräsentationsprinzip erscheint gegenwärtig als genauso selbstverständliches Element der modernen Demokratie wie die liberal-konstitutionelle Einhegung derselben; darüber hinaus erkennen meist auch zweifelhafte demokratische Regime das Repräsentationsprinzip an, die sich explizit oder implizit von liberalen Beschränkungen frei zu machen suchen.

---

<sup>187</sup>vgl. Rancière 2011: 80.

<sup>188</sup><https://www.sueddeutsche.de/kultur/framing-check-illiberale-demokratie-nicht-illiberal-sondern-undemokratisch-1.4133775> (abgerufen am 03.12.2021)

Insofern scheint der Repräsentation eine besondere Pragmatik inhärent zu sein, die die Organisation moderner Massendemokratien erheblich erleichtert. Obgleich diese Annahme durchaus zutreffend sein kann, kann jedoch aus einer spezifisch demokratietheoretischen Sicht die durchaus berechtigte Kritik eingebracht werden, dass es schlicht un-demokratisch sei, wenn der Großteil des Demos von der aktiven politischen Beteiligung weitgehend ferngehalten wird, um Entscheidungs- und Gesetzgebungsprozesse an eine verhältnismäßig kleine Anzahl von Repräsentanten zu delegieren.

Diese hier lapidar vorgetragene Kritik kann wohl als Kern einer der umstrittensten Debatten und Ambivalenzen der demokratischen Praxis und Demokratietheorie bewertet werden. Diese Debatte lässt sich schließlich dahingehend zusammenfassen, inwiefern dem Demos überhaupt eine Beteiligung an komplexen politischen Gesetzgebungsprozessen zugestanden werden kann, und in welchem Ausmaß diese stattfinden soll. Vor dem Hintergrund der Legitimationsdogmatik des Radikalen Demokratismus wollen wir uns daher der Frage widmen, welche politischen und theoretischen Argumente eine solche repräsentative Ausgestaltung der Demokratie rechtfertigten, inwiefern diese Einschränkungen vom Konzept des Radikalen Demokratismus abweichen und welche potentiellen Komplikationen sich daraus im Hinblick auf den Nationalstaats ergeben können, wenn wir von der Prämisse ausgehen, dass dessen Legitimation auf dem Dogma des Radikalen Demokratismus aufbaut.

Obgleich die Repräsentation zum unangefochtenen Prinzip der modernen demokratischen Praxis wurde, ist es keineswegs selbstverständlich, eine Demokratie zwangsläufig mit dem Repräsentationsprinzip gleichzusetzen; in einigen Demokratiekonzeptionen wird Repräsentation sogar als das genaue Gegenteil von Demokratie betrachtet. Jacques Rancière fasst diese Widersprüchlichkeit etwa folgendermaßen zusammen: *„Dass man die Demokratie völlig selbstverständlich mit einer gewählten, repräsentativen Regierungsform gleichsetzt, ist [...] ein historisch noch sehr junges Phänomen. Ihrem Ursprung nach ist Repräsentation eigentlich das genaue Gegenteil von Demokratie. Zu Zeiten der amerikanischen und französischen Revolution ist dies auch jedermann bekannt. Und die Gründungsväter sowie viele ihrer französischen Nacheiferer sehen darin das rechte Mittel für die Elite, die Macht, die sie dem Volk zuerkennen müssen – die das Volk jedoch nicht ausüben könnte, ohne das Regierungsprinzip selbst zu zerrütten –, de facto im Namen des Volkes auszuüben. [...] Heute mag die „repräsentative Demokratie“ wie ein Pleonasmus anmuten. Aber zuerst war sie ein Oxymoron. [Herv.d.V.]“<sup>189</sup>*

Die amerikanische Verfassung der Gründerväter muss sogar als die prototypische

---

189Rancière 2011: 80.

Ausgestaltung einer liberal-repräsentativen Demokratie gelten, wie sie heute weitgehend verstanden wird. Im Jahre 1787 wollten die intellektuellen Urheber dieser Verfassung die amerikanische Wählerschaft davon überzeugen, bei den angesetzten Verfassungsreferenden für ihren Vorschlag zu stimmen. Zu diesem Zweck verfassten Alexander Hamilton, James Madison und John Jay eine Reihe von Zeitungsartikeln, die als bedeutsame politische Dokumente in die Ideengeschichte eingehen sollten: die sogenannten *Federalist Papers*. Das Ziel der *Federalists* bestand darin, einen föderalistischen aber gleichzeitig handlungsfähigen Bundesstaat zu begründen, der auch weiterhin mit den Prämissen der Demokratie vereinbar sei. Darin lag ein Widerspruch zur bisher gängigen Meinung, dass Demokratie und Republikanismus nur in sehr kleinen und begrenzten Gemeinwesen tatsächlich funktionieren könnten.<sup>190</sup> Die *Federalists* markierten hierbei einen zentralen Wendepunkt in der modernen demokratietheoretischen Auseinandersetzung, die das Verständnis von Demokratie nachhaltig prägen sollte.

Die *Federalists* waren sich zweifelsohne darüber im Klaren, dass die Ausweitung demokratischer Prinzipien die Gefahr der Mehrheitstyrannie mit sich bringen würde, insbesondere da sich hierbei unweigerlich widerstrebende „factions“ bilden müssten, die bloß ihre Partikularinteressen vertreten würden. Vor allem im *Federalist Paper Nr.10* wurde auf dieses Übel eingegangen und dargelegt warum die „pure democracy“ ungeeignet ist, um das Unterfangen eines Bundesstaates zu gewährleisten. Die „pure“ Versammlungsdemokratie sei demnach eine Form der Demokratie, die unweigerlich zu Fehlentscheidungen und politischer Instabilität führen muss, insbesondere wenn sie sich über viele Millionen Bürger erstreckt. Die Lösung dieses Problems bestand für die *Federalists* schließlich in der Einführung einer gewaltbeschränkten Repräsentativdemokratie, wodurch verhindert werden soll, dass von „Leidenschaften oder Interessen“ getriebene Massen eine demokratische Tyrannie etablieren.<sup>191</sup>

So hat etwa James Madison eindringlich darauf hingewiesen, dass es notwendig sei, das „Volk in seiner Eigenschaft als Kollektiv von jedem Anteil an der Regierung [auszuschließen]“.<sup>192</sup> Repräsentation bedeutete für ihn die wahre Verwirklichung einer Republik – wohlgermerkt im Gegensatz zur Verwirklichung einer „reinen“ und deshalb fehlgeleiteten Demokratie.<sup>193</sup> Aus radikal-demokratischer Sicht mögen sich diese Worte alles andere als demokratisch anhören und es stellt sich dabei auch die Frage, welche Rolle dem

---

190vgl. Schmidt 2019: 91.

191vgl. ebd.: 91ff.

192zit. nach Manow 2020: 33.

193vgl. Manow 2020: 33.

Volk in seiner Eigenschaft als souveränes Kollektiv sonst zufallen soll, wenn es sich seine Gesetze nicht selbst geben kann. Diese Zweifel hegten auch die sogenannten Anti-Federalists, die als Gegensprecher der Federalists darauf hinwiesen, dass die bisher ausgeübten republikanischen Prinzipien der relativ kleinen politischen Verbände untergraben werden, wenn es zum bundesstaatlichen Zusammenschluss käme. Damit war auch zumindest implizit der staatschöpferische Kern der Theorie des Demokratismus gemeint, der gerade in einer individuell-kollektiven Selbstgesetzgebung der freien Republiken bestehe – zumindest wenn man der radikal-naturrechtlichen Spielart Rousseaus folgt. In Bezug auf die integrierende Kraft der Nation bemerkt der deutsche Politikwissenschaftler Dietmar Herz etwa kritisch: *„Ihre Staatstheorie [der Federalists] ist komplex, und sie gründet auf nüchternen anthropologischen Annahmen. Ihr fehlt jedoch der Zauber einer Beschwörung der Kraft von ‚Politik‘ oder der ‚sinnstiftenden‘ Idee der Nation.“*<sup>194</sup> Trotz dieser national-demokratischen Sinnentleerung waren die Federalists jedoch keineswegs die einzigen Staatsmänner und Intellektuellen, die diese demokratische Hintertür durchschritten.

Beschränkung der Demokratie durch Repräsentation galt ursprünglich als Lösung eines Problems, das mit der „Furcht vor der Tyrannei der Mehrheit“ umschrieben werden kann und schließlich in die politische Praxis mündete, weite Teile der als unfähig und impulsiv geltenden Volksmasse aus dem politischen Prozess weitgehend auszugrenzen. Dieser Ausschluss geschah zwar nicht formell, jedoch faktisch durch das Instrument der Repräsentation, wodurch der Demos gleichzeitig an- und abwesend war. Der deutsche Politikwissenschaftler Phillip Manow fasst diesen instrumentellen Aspekt der *Repression by Representation* prägnant zusammen: *„Der Vorteil der (repräsentativen) Demokratie besteht also gerade darin, den Pöbel außen vor zu halten, es ist der Trick der Repräsentation, etwas in der Demokratie beständig Anwesendes abwesend zu halten.“*<sup>195</sup>

Anwesend war der Demos insofern, da das Repräsentationsgremium auch weiterhin als das verkleinerte Abbild des gesamten Volkes betrachtet wurde, dessen Plenum sozusagen die Einheit der Nation darstellen sollte. Somit konnte sich die Legitimität des modernen Staates auch weiterhin auf die virtuelle Einheit des Volkes stützen. Nichtsdestotrotz scheint diese repräsentative Verkleinerung des Volkes mit der naturrechtlichen Logik des Radikalen Demokratismus nur schwer verträglich zu sein, da diese gerade auf der ausdrücklichen Prämisse beruht, dass jeder Einzelne nur dadurch frei sein könne, indem er an der kollektiven Gesetzgebung aktiv beteiligt ist und sich somit die Gesetze denen er unterworfen ist selbst

---

194Herz zit.n. Schmidt 2019: 94.

195Manow 2020: 47.



aufgelegt. Nur unter dieser Voraussetzung handelt es sich um einen *freien* politischen Verband, dessen kollektiver Verbindlichkeit sich die Einzelnen demnach aus freiem Willen und legitimerweise unterwerfen. Das so konzipierte selbstbestimmte Volk in seiner Gesamtheit wurde somit zum ersten und letzten Bezugspunkt freier politischer Verbände und auch moderne, repräsentativ-demokratische Nationalstaaten berufen sich weiterhin auf diesen legitimatorischen Anspruch. Davon zeugen nicht zuletzt die Anfangstexte nahezu jeder modernen demokratischen Verfassung, in denen das Volk als einzige Quelle der Souveränität und des Rechts omnipräsent ist.

Es mutet somit erstaunlich an, dass die Entwicklung der modernen Demokratie vor allem die Geschichte einer Einschränkung der „reinen“ Demokratie war, wobei sich diese Einschränkung schließlich als allgemeine und weitgehend unangefochtene Vorstellung von Demokratie durchsetzen konnte. Im Angesicht der vermeintlichen oder realen Gefahren, die von einer unbeschränkten und reinen Demokratie ausgehen, und trotz der legitimatorischen Notwendigkeit zum Bekenntnis zur Volkssouveränität, wurde das Repräsentationsprinzip zum zentralen Unterscheidungskriterium zwischen „guter“ und „schlechter“ Demokratie erhoben. Um es frei nach Rancière auszudrücken: Die repräsentative Demokratie wurde von einem ursprünglichen *Oxymoron* zu einem untrennbaren *Pleonasmus* gemacht, der bis heute meist unhinterfragt als „normale“ Form der Demokratie wahrgenommen wird.<sup>196</sup>

Die Institutionen der modernen Demokratie werden bis heute als Repräsentationsinstitutionen betrachtet und verteidigt. Dies wird meist mit dem pragmatischen Argument bekräftigt, dass es unmöglich wäre, eine permanente Beteiligung aller Bürger an politischen Entscheidungen in einem Massenstaat zu ermöglichen und das Prinzip der Repräsentation somit in erster Linie zur Steigerung der politischen Effizienz eingesetzt werden muss.<sup>197</sup> Dies mag stimmen; im Umkehrschluss stellt diese Logik jedoch auch das staatschöpferische Ideal der Volkssouveränität in ein trübes Licht und offenbart deren konzeptionelle und realpolitische Unzulänglichkeit, wenn es auf Staaten angewandt werden soll, die bereits zur Zeit der französischen Revolution viele Millionen Menschen auf einem schier gewaltigem Territorium umfassten. Auf die Schwierigkeit eine solche Massenvolkssouveränität tatsächlich durchzusetzen, ging bereits Rousseau selbst ein und kam schließlich zu dem Schluss, dass Volkssouveränität bloß in relativ kleinen Gemeinschaften zu verwirklichen sei, hingegen in einem Massenstaat bloße Illusion bleiben muss.<sup>198</sup> Dies sahen auch die Federalists ein, aber sie erkannten kein Problem darin, die zentralen Prämissen des Demokratismus

---

196vgl. Rancière 2011: 80.

197vgl. Schmidt 2019: 79.

198vgl. Rousseau 2016: 129.

einzuschränken, um diese Hürde zu überwinden.

Ein Real-Republicanismus lässt sich somit ideologisch hinsichtlich der Beurteilung des Demos vom Radikalen Demokratismus abgrenzen. Es ist keineswegs so, als ob realer Republikanismus und Radikaler Demokratismus einfach gleichzusetzen wären. Dogmatische Republikaner konnten teilweise mit Verachtung von den „pöbelhaften“ Massen sprechen und die Herrschaft des Volkes als Vorrecht des „tugendhaften“ Volkes verstehen – was wiederum einer eher aristokratischen Vorstellung der Republik gleichkäme.<sup>199</sup> Dies hat sich etwa auch in der Konfrontation zwischen *Levellers* und *Republikanern* im Verlauf des englischen Bürgerkriegs zugetragen. In Bezug auf die englischen Idealrepublikaner des 17. Jahrhunderts John Milton und James Harrington schreibt Peter Graf Kielmannsegg etwa: „Bei aller Entschiedenheit des Engagements gegen die Monarchie ist ihr Republikanismus – am oft zitierten klassischen Ideal orientiert – eher aristokratischer Art. [...] Es geht, etwa bei Milton, eher um die Herrschaft der Weisesten und Besten als um die Herrschaftspartizipation aller.“<sup>200</sup>

England gilt gemeinhin als Entstehungsland des prototypischen repräsentativen Parlamentarismus, der schließlich in unterschiedlichen Ausprägungen zum Kernstück vieler Demokratien stilisiert wurde. Die Federalists rekurrten somit auf ein politisches Prinzip, das bereits eine durchaus ältere Tradition hatte, die jedoch ursprünglich keineswegs mit dem Versuch verknüpft wurde, demokratische Grundsätze durchzusetzen. Der englische Parlamentarismus war vielmehr das Erbe einer weitaus älteren vordemokratischen Tradition, die ihre Wurzeln in der traditionellen Ständerepräsentation der englischen Monarchie hatte und schließlich für das moderne Prinzip der Volkssouveränität bloß modifiziert wurde, wobei das Parlament eben nicht mehr Stände zu repräsentieren hatte, sondern nunmehr das nationale Volk in seiner Gesamtheit. Diese Repräsentationstradition hatte jedoch ursprünglich keineswegs das Ziel, die Volksmassen aktiv in politische Entscheidungs- und Gesetzgebungsprozesse zu involvieren. Insofern erscheint eine solche Repräsentationstradition mit den Prinzipien eines Radikalen Demokratismus, die vor allem in der Identität von Herrschenden und Herrschaftsunterworfenen bestehen, unvereinbar.<sup>201</sup> Das allmählich dominant werdende Repräsentationsprinzip führt zu der eigentümlichen Situation, dass das Volk zwar formal zum Träger der Souveränität erhoben wurde, da dadurch die Einheit der Nation garantiert werden konnte, dass es jedoch andererseits diese Souveränität nur insofern ausüben darf, indem es sich seine Repräsentanten auswählt, die ihm schließlich

---

199vgl. Kielmannsegg 1977: 127.

200ebd.: 132

201vgl. ebd.: 130.

die Souveränität abnehmen bzw. dazu berechtigt werden, im Namen des einheitlichen Volkes Gesetze zu erlassen – was natürlich wiederum schwierig mit einer radikal postulierten Unveräußerlichkeit der Volkssouveränität zu vereinbaren ist. Oder wie der französische Schriftsteller *Antoine Rivarol* im 18. Jahrhundert die paradoxe Realsituation sehr scharfsichtig formulierte: „*Es gibt zwei Wahrheiten, die auf dieser Welt nie getrennt werden dürfen: Die eine lautet, dass die Souveränität beim Volk liegt; die zweite lautet, dass das Volk sie nie ausüben darf.*“<sup>202</sup>

Und auch in jüngerer Vergangenheit verteidigen staatsrechtliche Apologeten des Verfassungsstaates die Einschränkung der Volkssouveränität durch liberale Konstitutionen und Repräsentation. Dabei wird vor allem die konzeptionelle Unterscheidung zwischen *pouvoir constituant* und *pouvoir constitué* bemüht, um die Einschränkung der Volkssouveränität mit den absoluten Implikationen derselben zumindest theoretisch in Einklang zu bringen. Demgemäß tritt die aktive Volkssouveränität bloß in der verfassungsgebenden Versammlung, also im Prozess der *pouvoir constituant*, auf; sobald jedoch dieser verfassungsgebende Prozess abgeschlossen ist, sei es notwendig, dass die ursprüngliche Volkssouveränität in einen passiven Ruhemodus verfällt, in dem sie ihre Souveränitätskompetenz an die Institutionen des erfolgreich konstituierten Verfassungsstaates abtritt und sich damit begnüge in mehr-jährlichen Abständen seine Vertreter zu bestimmen, die sich meist aus einem bereits vorselektiertem politischem Angebot zur Wahl stellen. Volkssouveränität spiele somit im regulären politischen Betrieb eine untergeordnete, passive Rolle und soll ausschließlich dann in Erscheinung treten, wenn es gilt, die Verfassung zu revidieren. Solange die Verfassung aufrecht ist, sollte das Volk daher bloß als „schlafender Souverän“<sup>203</sup> betrachtet werden, der zwar die ursprünglich staatschöpferische Kraft darstellt aber im regulären politischen Betrieb narkotisiert bleiben muss. Dies führt zu dieser bloß scheinbar widerspruchsfreien Argumentation: „*Da sich der Begriff der Volkssouveränität in diesen beiden Elementen erschöpft [pouvoir constituant und pouvoir constitué], ist Volkssouveränität ohne weiteres vereinbar mit dem Satz, daß es innerhalb des Verfassungsstaates keinen Souverän gibt. Die Volkssouveränität tritt nur am Anfang oder am Ende des Verfassungsstaates auf, bei seiner Konstituierung und bei seiner Abschaffung.*“<sup>204</sup>

In dieser Vorstellung eines „schlafenden Souveräns“ besteht sicherlich ein Kernelement des liberal-repräsentativen Demokratieverständnisses, das danach strebt, die tendenziell absoluten Implikationen des Radikalen Demokratismus durch eine festgeschriebene Verfassung

---

202zit. n. Manow 2020: 35.

203vgl. Tuck 2016.

204Kriele 1981: 226.

„einzuschläfern“ und die Gesetzgebung in die Hände fähiger Repräsentanten zu legen. Diese Argumentation erweckt jedoch bei genauerer Betrachtung zwangsläufig den bitteren Beigeschmack eines Versuches, durch theoretische Kniffe die postulierte individuelle Autonomie jedes Einzelnen, die ihm durch die Beteiligung an der kollektiven Gesetzgebung zukäme, wiederum zu relativieren.

Diese theoretische Relativierungsstrategie tritt bereits bei dem liberalen Vordenker John Locke deutlich hervor, der zwar auch seinerseits in einer naturrechtlichen Staatsableitung davon ausgeht, dass sich ein politischer Verband ausschließlich auf den freiwilligen Zusammenschluss der Beteiligten gründen soll. Demgemäß solle niemand einer gesellschaftlichen Verfügungsgewalt unterworfen werden, wenn er dieser Unterwerfung nicht selbst als freies und autonomes Individuum zustimmt. Daraus folgert auch Locke den naturrechtmäßigen Gründungsakt jedweder Herrschaft. Für Locke ist das Konzept der Volkssouveränität jedoch auch durchaus mit anderen Staatsformen vereinbar, es muss also keineswegs in eine demokratische Staatsform münden, sondern das Ergebnis kann auch eine Oligarchie oder eine Aristokratie sein.<sup>205</sup> Daraus ergibt sich jedoch die für alle Vertragstheorien drängende Frage, wie denn mit Individuen umzugehen sei, die eben nicht ausdrücklich zugestimmt haben, einem Herrschaftsverband anzugehören, sondern schlicht in diesen hinein geboren werden. Locke bedient sich hierbei einer theoretischen Hintertür, um seinen tendenziell anarchistischen Implikationen zu entkommen. Er leitet die Zustimmung zum herrschaftlichen Verband dadurch ab, dass es schon ausreicht, wenn der Herrschaftsunterworfenen in irgendeiner Form die Gesetze des Herrschaftsverbandes für sich nutzt. Dies sei ein Indiz dafür, dass sich das Individuum diesem Verband freiwillig unterwirft.<sup>206</sup>

Für unseren Kontext ist nun interessant, dass Locke zwar die ursprüngliche Herrschaftsgewalt des Volkes, die sich aus der Autonomie des Individuums ableitet, anerkennt, er aber gleichzeitig betont, dass es sich bei dieser Gewalt lediglich um eine ursprüngliche Konstitutivgewalt handle. Dem Volk verbleibe dabei nach erfolgter Konstitution nur das Recht, diese Konstitutivgewalt in Form eines Widerstandsrecht aufleben zu lassen, das wiederum nur bei einer dauerhaften und schweren Unrechtmäßigkeit der Regierung anzuwenden sei. Locke vertritt somit ein dezidiert passives Verständnis von Volkssouveränität und unterscheidet sich diesbezüglich vom Volkssouveränitätsverständnis eines Jean-Jacques Rousseaus in wesentlichen Punkten, oder anders ausgedrückt: in seiner Radikalität.<sup>207</sup>

---

205vgl. Kielmannsegg 1977: 140.

206vgl. ebd.: 140.

207ebd.: 140ff.

Wie bereits im vorhergehenden Abschnitt theoretisch aufgezeigt, sind die kollektivistischen Prämissen Rousseaus für die Stabilisierung postmonarchischer Staatlichkeit äußerst relevant. Um es abermals zu betonen: Die Vorstellung der Volkssouveränität zeichnet sich in dieser staatschöpferischen Logik eben gerade dadurch aus, dass jeder Einzelne permanent als aktiver Gesetzgeber tätig ist, daraus entspringe erst die freiwillige Unterwerfung unter ein politisches Kollektiv und somit die Legitimation eines demokratischen Herrschaftsverbandes. Die Versuche einer theoretischen Rechtfertigung des Ausschlusses der Volksmassen aus dem politischen Entscheidungsprozess, nachdem der politische Verband ursprünglich begründet wurde, löst eben noch nicht die letztlich politische Frage, warum und unter welchen Bedingungen es eben zu dieser Abschaffung der Verfassung oder zu einem gerechtfertigten Widerstandsrecht kommen kann bzw. wie die legitime Kontinuität des Staates auf Dauer sichergestellt werden soll, wenn seine identitätsstiftende Legitimations- und Integrationsgrundlage, nämlich die der aktiven Volkssouveränität, permanent auf Eis liegt und alles dafür getan wird, das Volk in seinem Souveränitätsanspruch zu begrenzen. Hier eröffnet sich der rechtsfreie Raum einer legitimatorischen Problematik, die in dieser Vorstellung des repräsentativen Verfassungsstaates weitgehend unberücksichtigt bleibt. Das Prinzip der Repräsentation offenbart somit eine aus legitimatorischer Perspektive brisante Spaltung des Volkes in faktisch zwei Teile: in das zur Herrschaft fähige Volk und in das zur Herrschaft unfähige, wobei das zweite in seiner Impulsivität und Unberechenbarkeit vom politischen Prozess fernzuhalten sei. Alles in allem scheint der Zweck der politischen Repräsentation somit vor allem darin zu bestehen, den als unvernünftig und politisch unfähig geltenden Anteil der Bevölkerung aus dem politischen Gesetzgebungsprozess und der Regierungstätigkeit weitgehend fernzuhalten. Philip Manow fasst diese Problematik abermals bündig zusammen: *„Die Frage der Demokratie lautete also zunächst, wie das Volk regiert, ohne dass das Volk regiert. [...] Die Lösung dieses Problems, nämlich Repräsentation, konnte man mit guten Gründen für eine aristokratische halten, [...]“*<sup>208</sup>

Bei der repräsentativen Demokratiekonzeption handelt es sich daher wohl eher um eine Form der Wahloligarchie, in der die Bevölkerung aus einem bereits vorselektierten Angebot konkurrierender Oligarchien, die ihrer Meinung nach „beste“ Oligarchie zu wählen hat, aber der Großteil der Bevölkerung durch bestimmte Mechanismen der Vorselektion aus den tatsächlichen politischen Gesetzgebungsprozessen dauerhaft ausgeschlossen bleiben soll. In Anlehnung an Aristoteles könnte zwar durchaus konstatiert werden, dass es sich hierbei um eine Mischverfassung handelt, in der demokratische und oligarchische Verfassungstypen

---

208Manow 2020: 36.

wirksam miteinander verknüpft werden, um die Stabilität des politischen Gemeinwesens zu festigen.<sup>209210</sup> Das Legitimationsproblem besteht nun jedoch darin, dass die ursprünglich staatsschöpferische Einheitserzählung des modernen Nationalstaates auf dem radikal demokratischen Prinzip der Volkssouveränität aufbaut, die ihrerseits, als absoluter Herrschaftsbegriff, in ideologisch-konzeptioneller Hinsicht keine Mischverfassung dulden kann, wenn von der radikalen Prämisse ausgegangen wird, dass die Volkssouveränität unteilbar und unveräußerlich ist. Dieser Volkswille ist – zumindest in diesem ideologischen Sinne – nicht zwangsläufig an Gesetze gebunden, die von Repräsentanten erlassen wurden, da es ja gerade das Recht des Volkes und jedes Einzelnen sei, sich diese Gesetze autonom zu geben und sich im Zweifelsfall legitimerweise von kollektiv verbindlichen Gesetzen loszusagen, an dessen Zustandekommen der Einzelne nicht beteiligt war.

Es dürfte somit auch nicht verwundern, dass Rousseau das Repräsentationsprinzip entschieden ablehnte. Doch bedarf sein Zugang noch einer klärenden Differenzierung: Wie bereits angedeutet war auch Rousseau in Bezug auf die Fähigkeit der Vielen zur Regierung skeptisch, wenn er mit kritischem Blick auf die „wahre“ Demokratie schreibt: *„Wenn man das Wort in der ganzen strenge seiner Bedeutung nimmt, so hat es noch nie eine wahre Demokratie gegeben und wird es auch nie geben. Es verstößt gegen die natürliche Ordnung, daß die größere Zahl regiere und die kleinere regiert werde.“*, und weiter heißt es: *„Schließlich will ich noch bemerken, daß keine Regierung in so hohem Grad Bürgerkriegen und inneren Erschütterungen ausgesetzt ist als die demokratische oder Volksregierung, weil keine andere so heftig und so unaufhörlich nach Veränderung der Form strebt und keine mehr Wachsamkeit und Mut zur Aufrechterhaltung ihrer bestehenden Form verlangt.“*, und er schließlich von Göttern spricht: *„Gäbe es ein Volk von Göttern, so würde es sich demokratisch regieren. Eine so vollkommene Regierung paßt für Menschen nicht.“<sup>211</sup>*

Rousseau bezieht sich hier jedoch auf eine demokratische Exekutive, die er in seinem *contrat social* von einer aristokratischen und monarchischen Exekutive abgrenzt. Die *volonté générale* ist in Rousseaus Konzeption prinzipiell mit allen Regierungsformen kompatibel; welche die jeweils Beste ist, ergibt sich etwa aus Faktoren wie der Bevölkerungszahl oder dergleichen. Vor allem für die aristokratische Regierungsform scheint Rousseau sogar eine Vorliebe zu haben, da es für ihn *„das beste und natürlichste Gesetz [ist], daß die Weisesten die Masse regieren, [...]“<sup>212</sup>* Es ist jedoch von entscheidender Bedeutung anzumerken, dass

---

209vgl. Gigon 1970: 192ff.

210Das taten die Federalists übrigens auch implizit.

211Rousseau 2016: 91f.

212ebd.: 94.

die Exekutive für Rousseau eine zweitrangige Institution darstellt; sehr viel bedeutender ist für ihn die Legislative. In der Gesetzgebung lehnt Rousseau jede Repräsentation des Volkes entschieden ab. Der Regierung komme letztendlich nur die praktische Ausführung der gesetzgebenden Gewalt zu, die letztendlich in der Gesamtheit aller Staatsbürger als Staatshoheit besteht und deren Volkssouveränität unveräußerlich ist: *„Die Staatshoheit kann aus demselben Grund, die ihre Veräußerung unstatthaft macht, auch nicht vertreten werden; sie besteht wesentlich im allgemeinen Willen, und der Wille lässt sich nicht vertreten. [...] Die Abgeordneten des Volkes sind also nicht seine Vertreter und können es gar nicht sein; [...] Jedes Gesetz, das das Volk nicht persönlich bestätigt hat, ist null und nichtig; es ist kein Gesetz.“* Mit diesen Worten dürfte deutlich werden, wie Rousseau zum Repräsentationsprinzip in der Gesetzgebung steht. Hier tritt das Radikale in Rousseaus Denken nochmals explizit hervor, da er hiermit das Volk und den Volkswillen zum unangefochtenen kollektiven Subjekt der absoluten Herrschaft macht, das sich einerseits gegen jede heteronome Repräsentation zu wehren hat, und dessen Willen sich andererseits jeder Einzelne absolut zu unterwerfen hat – zumindest wenn dieser Wille nach den Prinzipien des Radikalen Demokratismus zustande kam.

Der Rekurs der liberal-repräsentativen Demokratie auf die Volkssouveränität erscheint aus dieser Perspektive als zumindest langfristig unbefriedigender Kompromiss, der schließlich weniger darauf hinauslief, die Volksmassen tatsächlich in politische Entscheidungsprozesse einzubinden, als vielmehr darauf, die Volksmassen durch die Legitimationsfigur der Volkssouveränität zwar zu einer nationalstaatlichen Einheit zu integrieren und die Legitimation des Staates somit dauerhaft zu gewährleisten, diese Entwicklung jedoch stets von der Frage begleitet war, wie diese Volkssouveränität effektiv beschränkt werden könne. Diese Diskrepanz zwischen propagierter Volkssouveränität und realem Ausschluss kann jedoch auf Dauer politische Konsequenzen nach sich ziehen, insbesondere wenn es nicht mehr gelingt, die sinnstiftende Illusion eines einheitlichen Volkes aufrechtzuerhalten und politische als auch sozio-ökonomische Konflikte diese Einheitsvorstellung allmählich zu zersetzen beginnen. Die nur unzureichend verwirklichte Souveränität des Volkes könnte unter bestimmten Umständen dazu führen, dass der Legitimationsglaube an staatliche Institutionen und die sozialverbindliche Geltung des Nationalstaates in Teilen der Bevölkerung abzunehmen beginnt und somit die Krise der Demokratie zu einer Krise der Staatlichkeit wird.

Die staatstragende Ideologie des Radikalen Demokratismus hält die permanente Möglichkeit bereit, die Rechtsordnung des liberal-repräsentativen Staates radikal und im Namen der

Demokratie legitimerweise in Frage zu stellen. Der Rekurs auf den Radikalen Demokratismus bietet somit das ideologische Rüstzeug, um jedes Gesetz für nichtig zu erklären, das durch Repräsentanten gegeben wurde. Dabei ist es aber nicht so, als ob dieser Anspruch aus der Luft gegriffen wäre. Indem diese Theorie des Demokratismus zum anerkannten Grundprinzip des modernen Nationalstaates wurde, erwächst dieser Protest gegen den liberal-repräsentativen Staat paradoxerweise, aber gleichsam legitimerweise aus dem schöpferischen Fundament desselben. Diese *Dialektik des Volkswillens* ist somit keine von außen einwirkende Pathologie, sondern hängt der modernen Demokratie unabweisbar wie ein Schatten an. Der ideologische Bezug auf die Demokratie soll nun jedoch nicht mehr dazu dienen, die konventionellen Staatsinstitutionen ursprünglich zu legitimieren, sondern im Gegenteil diese Institutionen und ihre Repräsentanten radikal abzulehnen, da sie in dieser ideologischen Argumentation als Inbegriff der Verletzung der Volkssouveränität gelten und dessen Anti-Repräsentationsdiktum wohl treffend mit der Formulierung Rousseaus zusammenzufassen ist: „[...] sobald ein Volk Vertreter ernennt, ist es nicht mehr frei, existiert es nicht mehr.“<sup>213</sup> Wenn der Radikale Demokratismus als die ursprüngliche Gleichsetzung von Volk und Staat verstanden wird, könnte das Argument auch dahingehend formuliert werden: Sobald ein Volk Vertreter ernennt, ist es nicht mehr frei, existiert der *Staat* nicht mehr – zumindest aus der Perspektive des Radikalen Demokratismus.

Im Kontext liberal-repräsentativer Demokratien scheint die Folge also eine ideologische Verkrampfung zwischen Radikalem Demokratismus und liberal-repräsentativem Demokratismus zu sein, wobei die jeweils andere Position dem Gegner – oder vielleicht schon Feind – vorwirft, anti-demokratisch zu sein. Diesen gegenwärtigen Entwicklungen und der möglicherweise ordnungspolitisch verhängnisvollen Renaissance eines Radikalen Demokratismus soll nun im abschließenden Teil nachgespürt werden.

---

213Rousseau 2016: 129.



## 4. Der lange Schatten der Demokratie: Die Legitimationskrise des liberal-demokratischen Nationalstaats in der Spätmoderne

*„Ein [...] alleinherrschendes Volk sucht zu herrschen, weil es nicht von den Gesetzen beherrscht wird, und wird despotisch, wo denn die Schmeichler in Ehren stehen, und so entspricht denn diese Demokratie unter den Alleinherrschaften der Tyrannis.“*

*Aristoteles: Politik; IV Buch; 1292a 14*

Seit geraumer Zeit wird die akademische und öffentliche Debatte über die *Krise der Demokratie* von der Wahrnehmung neuer politischer Konfliktlinien bestimmt, die sich im Zuge der gesellschaftlichen, ökonomischen und kulturellen Transformationen der letzten Jahrzehnte abzuzeichnen begannen. Die Brisanz dieser Konflikte lässt sich an vielfältigen Beispielen ablesen: Dazu zählen auf den ersten Blick so unterschiedliche Phänomene wie „Populismus“, islamischer Fundamentalismus, verurteilte Staatsverweigerer, die Gelbwestenproteste in Frankreich, die außer-institutionelle Bewegung der Identitären, vielfältige Gruppen von Verschwörungstheoretikern, oder nicht zuletzt der gewaltsame Sturm auf das amerikanische Kapitol durch Anhänger des ehemaligen Präsidenten Donald Trump.

Während Francis Fukuyama bekanntlich noch vor einigen Jahrzehnten in Anlehnung an Hegel das „Ende der Geschichte“ in Form liberal-repräsentativer Demokratien beschwor,<sup>214</sup> scheint es gegenwärtig so, als ob sich eine neue, tendenziell antagonistische Politisierung Bahn bricht, deren Ausgang mehr als ungewiss ist und die uns bekannte (nationalstaatliche) Ordnung möglicherweise in ihren Grundfesten zu erschüttern vermag. Dabei spielen sich diese Ordnungskonflikte nicht mehr vorrangig auf internationaler Ebene ab, wobei es diese Konfrontationen natürlich nach wie vor gibt, sondern vermehrt im Inneren dieser liberal-demokratischen Nationalstaaten selbst. Dies zeigt sich nicht zuletzt darin, dass die Legitimation liberaler Institutionen zunehmend in Frage gestellt wird. Hierin liegt eine zentrale Gemeinsamkeit, die diese vielfältigen Bewegungen mehr oder weniger stark miteinander teilen: Die tiefe Skepsis oder sogar Ablehnung gegenüber den etablierten, vor allem liberal-repräsentativen Institutionen einer als entfremdet und oft undemokratisch wahrgenommenen Politikpraxis.

Auf der anderen Seite der Frontlinie formieren sich demgegenüber die Bewahrer einer

---

214Fukuyama 1992.

liberalen Staatstradition. Auf ihren Fahnen stehen Rechtsstaatlichkeit, Minderheitenschutz und -rechte, Gewaltenteilung, Selbstverwirklichung oder Individualismus, kurzum: liberale Prinzipien, die sie als die wesentlichen Kernelemente *ihrer* Demokratie betrachten. Diese Konfrontation offenbart schließlich eine brisante politische Auseinandersetzung, in der vorrangig die Frage im Zentrum steht, was als „wahre“ Demokratie zu gelten hat. In unserem Zusammenhang liegt die entscheidende Problematik nämlich nicht darin, dass Demokratie bloß formelle Defizite aufweise, die durch oberflächliche institutionelle Reformen zu lösen wären, sondern vielmehr darin, dass es dem ursprünglichen Legitimationsdogma des Demokratismus offenbar nicht mehr gelingt, eine allumfassende staatliche Integration zu gewährleisten, die dazu in der Lage ist, ausufernde politische Konflikte abzufedern und einen einheitlichen Grundkonsens bereitzustellen. Daraus folgt die mögliche Konsequenz, dass der Legitimationsglaube an ein liberales Institutionengefüge zu erodieren beginnt und sich schließlich neue außerinstitutionelle und antagonistische politische Konflikte abzuzeichnen beginnen, welche die Ausgestaltung und Rechtmäßigkeit der politischen Ordnung in ihrer Gesamtheit verhandeln und somit im antagonistischen Sinne politisch werden.

In diesem abschließenden Abschnitt soll auf einige empirische Entwicklungen hingewiesen werden, die den Prämissen eines Radikalen Demokratismus insbesondere in Bezug auf die legitime Rechtssetzungskompetenz entgegenlaufen. Diese Entwicklungen scheinen schließlich darauf hinauszulaufen, dass die nationalstaatliche Legitimationsbasis und ihre demokratischen Widersprüche erneut in den Vordergrund einer potentiell antagonistischen politischen Auseinandersetzung rücken. Als Analyseraster soll dabei die von Wolfgang Merkel konzipierte „neue“, idealtypische Konfliktlinie zwischen *Kosmopoliten* und *Kommunitaristen* herangezogen werden, da sich hierin einerseits auch der für unseren Zusammenhang zentrale staatliche Legitimationskonflikt zwischen Liberalem Konstitutionalismus und Radikalem Demokratismus verdichtet und andererseits auf empirische Analysen zurückgegriffen werden kann, die im Rahmen dieses Konzeptes durchgeführt wurden. Es soll die These vertreten werden, dass die zunehmend transnationale Entgrenzung von Märkten, Rechtssystemen, politischen Institutionen und nicht zuletzt die grundsätzliche Infragestellung der nationalstaatlichen Souveränität das ursprünglich kollektivistisch-nationale Legitimationsdogma des Radikalen Demokratismus weiter untergräbt und somit der Staat, als nach wie vor notwendiger Träger und Stabilisator eben dieser globalen Entgrenzungen, seinen demokratischen Grundkonsens und somit seine einheitliche Integrationskraft einbüßen könnte. Die Ursachen müssen hierbei einerseits in allgemeinen Globalisierungstendenzen gesucht werden, deren Komplexität neue politische

Verwaltungs- und Regierungstechniken notwendig machen, und andererseits in der Ideologie eines liberalen Kosmopolitismus, die mit den demokratischen Prinzipien des Nationalstaates kollidiert.

Mit Blick auf unsere bisher dargelegte Theorie des Demokratismus soll das entscheidende Argument schließlich darin bestehen, dass diese Spannungen bereits in der Demokratie selbst angelegt sind und in letzter konzeptueller Konsequenz nicht als bloße Pathologie abgetan werden können. Vielmehr scheint es so, als ob die *Krise der Demokratie* ein endogenes Phänomen ist, das aus den inneren Widersprüchen dieser Ideologie hervorgeht. Die Demokratie kann letztlich deshalb zur „Tyranis“ ausarten, weil diese bereits in ihren Prinzipien schlummert. Die brisante Weggabelung vor der die moderne Demokratie nun wiederum steht, liegt in dem bereits von Aristoteles aufgeworfenem Dilemma, ob dem Volk nun tatsächlich die absolute Rechtssetzungskompetenz zukommen solle, oder ob das Volk durch ein höheres Gesetz in gerade dieser Fähigkeit einzuschränken sei. Der Radikale Demokratismus präferiert wohl aus dargelegten Gründen den ersteren Weg – der liberale Konstitutionalismus widerspricht ihm in dieser Anschauung in fundamentaler Weise.

#### ***4.1. Die sozio-ökonomische Konfliktlinie: Kosmopolitische „Elite“ des Besonderen gegen kommunitaristische „Masse“ des Allgemeinen***

Die Spätmoderne<sup>215</sup> ist von weitreichenden strukturellen Verschiebungen gekennzeichnet, die nicht zuletzt auch eine ehemals industriell geprägte Klassengesellschaft der Moderne in wesentlichen Punkten umstrukturiert und somit auch die Form politischer Konflikte nachhaltig prägt. Dies ist nicht zuletzt auf die zunehmende Dynamik einer Globalisierung zurückzuführen, deren unaufhaltsamer Sog mittlerweile jeden öffentlichen und auch privaten Aspekt zu bestimmen scheint. Der Nationalstaat befindet sich hierbei in einer paradoxen Situation wieder: Einerseits scheinen seine Grenzen in einer zunehmend entgrenzten Welt anachronistisch und nicht mehr angemessen, andererseits fungiert er weiterhin als treibende jener globalen Entgrenzung und ist nach wie vor dafür verantwortlich, diese globale Ordnung mithilfe seiner kollektiv verbindlichen Entscheidungsgewalt zu organisieren und aufrecht zu erhalten. Dabei werden immer weitreichendere Kompetenzen an internationale und supranationale Regime abgegeben, wobei das souveräne Hoheitsrecht jedoch weiterhin auf nationalstaatlicher Ebene verbleibt. Dies drückt sich nicht zuletzt dadurch aus, dass der

---

215vgl. Reckwitz 2017.

Nationalstaat nach wie vor die einzige politische Organisationsform darstellt, der eine kollektiv verbindliche Rechtsdurchsetzungskompetenz zukommt. Übergeordnete Institutionen wie die UNO oder die EU sind demgemäß in ihrer Handlungsfähigkeit vom Wohlwollen dieser souveränen Staaten abhängig.

Während sich die globalen Zusammenhänge zusehends dynamisieren und entgrenzen, zeichnet sich der Nationalstaat im Hinblick auf seine Legitimationslogik jedoch weiterhin durch eine Statik aus, deren Wurzeln bis auf die französische Revolution zurück gehen, sich allmählich im Zuge des 19. Jahrhunderts entwickelten und sich schließlich nach 1945 scheinbar endgültig konsolidierten, um bis heute die globale Staatenordnung zu bestimmen. Die dieser Entwicklung zugrundeliegende demokratische Legitimationserzählung der Volkssouveränität scheint jedoch in einer tendenziell entgrenzten Welt an Überzeugungskraft einzubüßen. Die für die Legitimation des Nationalstaates zentrale Kategorie des einheitlichen, nationalen Volkes löst sich in diesen Prozessen tendenziell auf und scheint zu einer politisch entleerten Worthülse zu verkommen. Wir werden noch sehen, dass genau diese Entwicklung gegenwärtig in manchen politischen Weltanschauungen durchaus befürwortet, in anderen entgegengesetzt betrauert wird; unabhängig davon ergeben sich aus dieser Tendenz jedoch unabwendbare Konsequenzen für die nach wie vor am Abstraktum „Volk“ orientierte demokratische Legitimation des Nationalstaates.

Das Volk wird hierbei idealtypisch ausgedrückt in zumindest zwei konträre Gruppen aufgelöst, die sich im Zuge des gesamtgesellschaftlichen Strukturwandels von der Moderne zur Spätmoderne zu formieren begannen: Verkürzt zusammengefasst, handelt es sich hierbei einerseits um eine soziale Gruppe, die von den ökonomischen, rechtlichen und kulturellen Entgrenzungen profitiert und die Weltanschauung einer postnationalen, liberalen und individualisierten Welt teilen; andererseits formiert sich demgegenüber eine Weltanschauung, deren Anhänger sich in ihrer bisherigen tradierten Lebensweise durch eine zunehmend entgrenzte Welt bedrängt fühlen und somit die alte, klar begrenzte nationalstaatlichen Ordnung präferieren, in der das jeweilige Volk als zentrales Subjekt des politischen Handelns agiert. Daraus ergibt sich eine neue, wohlgernekt idealtypische Dichotomie, die vielfältige Konfliktformen in sich vereint und auch weitreichende Folgen für die legitimatorische Stabilität des modernen Nationalstaates haben kann. Bevor wir uns dieser neuen Konfliktlinie näher zuwenden, soll zunächst noch ein kurzer Überblick über gesamtgesellschaftliche Transformationsprozesse gegeben werden, die diesen politischen Konflikten strukturell zu Grunde liegen und die der deutsche Kulturwissenschaftler *Andreas Reckwitz* als den Übergang von der Moderne in die Spätmoderne beschreibt.

In seinem 2017 erschienenen Buch *Die Gesellschaft der Singularitäten* versucht Reckwitz, den allgemeinen gesellschaftlichen Strukturwandel seit den 1970er Jahren zu theoretisieren und in einen größeren kulturellen Zusammenhang einzuordnen. Hierbei konstatiert er, dass es in den letzten Jahrzehnten zu einer tendenziell zunehmenden Dominanz des *Singulären* gegenüber dem *Allgemeinen* kam. Unter dem Begriff der Singularität versteht Reckwitz die Valorisierung und kulturelle Bevorzugung alles Besonderen und Einzigartigen, wohingegen das Allgemeine und Standardisierte weitgehend entwertet und abgelehnt wird. In dieser gesellschafts- und kulturtheoretischen Analyse der Moderne, vertritt Reckwitz die These, dass sich im Zuge der Entwicklung von einer ehemals industriell geprägten Moderne, die laut Reckwitz eben insbesondere durch ihren Bezug auf das Allgemeine charakterisiert war, hin zu einer postindustriellen Spätmoderne, die eine neue Kultur des Singulären herausgebildet hat, ein gesellschaftlicher Strukturwandel vollzieht, der insbesondere darin besteht, dass die Logik des Allgemeinen ihre Dominanz an die soziale Logik des Besonderen, also der Singularität verliert.<sup>216</sup> Dies betrifft so unterschiedliche Phänomene wie den ökonomischen Strukturwandel von einer Industrieökonomie hin zu einer kognitiv-kreativen Wissensökonomie, die zunehmende Individualisierung von Konsumartikeln, besondere Lebensstile, Städte als Manifestationen einzigartiger Investitions- oder Tourismusräume, die wiederum mit anderen Städten in Konkurrenz stehen, und vieles mehr.

Auf einer subjektiven Ebene gehe diese Singularisierung auch damit einher, dass der Selbstverwirklichungsdrang des Einzelnen zur zentralen gesellschaftlichen Lebensmaxime erhoben wird, und somit die individuelle Lebensgestaltung dominiert. Das Singuläre prägt hierbei den gesamten Lebensstil bestimmter sozialer Gruppen, von der Ernährung mit exklusivem „Super-Food“, über die einzigartige Wohnungseinrichtung durch Vintagemöbeln und Unikaten, die extravagante sportliche Betätigung, bis hin zum politischen Aktivismus und dessen Ziele: alles muss als einzigartig und besonders gelten, damit es überhaupt einen gesellschaftlichen Wert besitzt und zur individuellen Selbstverwirklichung beiträgt. Singularisierung geht hierbei jedoch laut Reckwitz über den Begriff der Individualisierung hinaus<sup>217</sup>, indem er das generelle Streben nach Einzigartigkeit nicht bloß im Individuum ansiedelt sondern als eine „*paradoxe [allgemeine] gesellschaftliche Erwartung*“ definiert,<sup>218</sup> die damit jeglichen Lebensbereich und das gesamtgesellschaftliche Verhalten umfasst.

Bei der Singularisierung handelt es sich somit um permanent stattfindende gesellschaftlich-kulturelle Valorisierungsprozesse, in denen sozial festgelegt wird, was als Besonders und

---

216vgl. Reckwitz 2017: 11.

217vgl. ebd.: 12.

218vgl. ebd.: 9.

somit wertvoll, oder umgekehrt als wertlos zu gelten hat.<sup>219</sup> Dieser weitreichende gesellschaftliche Wandel widerspricht hierbei den Prinzipien der Moderne in grundsätzlicher Weise: *„Man muss es so deutlich feststellen: Die soziale Logik der Singularitäten, deren Ausbreitung wir seit den 1970er oder 1980er Jahren beobachten, widerspricht im Prinzip vollständig dem, was über nahezu 200 Jahre hinweg den Kern der modernen Gesellschaft ausgemacht hat. Die Gesellschaft der klassischen Moderne [...] war nämlich grundsätzlich anders organisiert: Es herrschte eine soziale Logik des Allgemeinen.“*<sup>220</sup> Somit münde diese Singularisierung laut Reckwitz in eine spätmoderne *Krise des Allgemeinen*<sup>221</sup>, womit wiederum weitreichende soziale und politische Spannungen verbunden sind.

Es erscheint also naheliegend, dass dieser generelle Strukturwandel auch in unserem staats- und demokratietheoretischen Kontext von Bedeutung ist, wenn wir davon ausgehen, dass eine Erosion dieser moderner Prinzipien eben auch eine Erosion moderner Staatsprinzipien bedeutet. Der Konflikt zwischen dem Besonderen und dem Allgemeinen betrifft somit auch die fundamentale Legitimationsproblematik politischer Kollektive, und somit auch demokratietheoretischer Fragen. In Bezug auf das Politische und den Staat schreibt Reckwitz etwa: *„Singularisiert werden keineswegs nur Individuen oder Dinge, sondern auch Kollektive! Formale Organisationen, Volksparteien und der bürokratische Staat existieren natürlich im Hintergrund weiter. Sie sind jedoch zugunsten von partikularistischen und temporären Formen des Sozialen in die Defensive geraten, die mehr Identifikation versprechen.“*<sup>222</sup> Der von Reckwitz formulierte gesellschaftliche Strukturwandel scheint in diesem Zusammenhang von besonderer Bedeutung zu sein, weil die Logik des Singulären auch im Widerspruch zu einer staatstragenden, demokratisch-nationalen Logik des Kollektiven zu stehen scheint und somit vermutlich auch wesentlich zur Konstitution neuer politischer Konflikte beiträgt.

Während die national-demokratische Konstitution des Staates von der Durchsetzung eines kollektiven Allgemeinen – dem berühmt-berüchtigtem Allgemeinwillen – getragen wurde, welche das Volk eben als das homogene Allgemeine des Staates betrachtet, scheint eine zunehmende soziale und politische Singularisierung diese kollektive Legitimationslogik gleichzeitig ideologisch und sozio-ökonomisch zu unterminieren. Das ordnungspolitische Problem liegt nun in der abnehmenden Integrationskraft des national-demokratischen Versprechens bei einer gleichzeitigen Singularisierung politischer Identitäten, die eben *„mehr*

---

219vgl. Reckwitz 2017: 14.

220ebd.: 14f.

221vgl. ebd.: 27ff.

222ebd.: 10.

*Identifikation versprechen*“. Daraus resultieren wiederum neue Konfliktlinien, die sich nicht nur global abzuzeichnen beginnen, sondern auch innerhalb von Staaten politisch dominant zu werden drohen und nicht weniger als die staatliche Einheit und somit den Grundkonsens zur Allgemeinheit des Staates bedrohen könnten. Es ist aber selbstverständlich keineswegs so, als ob die neue Logik des Besonderen die alte Logik des Allgemeinen restlos verdrängen würde, vielmehr offenbart sich in den gegenwärtigen Konflikten eine „ungleichzeitige Gleichzeitigkeit“<sup>223</sup> moderner und spätmoderner Strukturelemente, die zu unterschiedlichsten politischen Projekten und Mobilisierungen führt.

In politischer Hinsicht und in Bezug auf politische Kollektive verweist Reckwitz auf einen weiteren Aspekt dieser strukturellen Transformation. Hierbei unterscheidet er einen *Apertistisch-differenziellen Liberalismus* von einem *Kulturessenzialismus* bzw. *Kulturkommunitarismus*. Diese beiden Ausprägungen seien laut Reckwitz beiderseits Ausprägungen einer neuen Form des Regierens, die als eine Transformation von der Politik des Allgemeinen, die zumindest bis in die 1980er Jahre dominant war, zu einer Politik des Besonderen zu verstehen ist. Im apertistisch-differenziellen Liberalismus sieht er das dominante Paradigma, welches die Politik seit einigen Jahrzehnten bestimmt. Diese Version bezeichnet er als *apertistisch*, weil sie auf „*permanente wirtschaftliche, soziale und kulturelle Öffnung und Grenzüberschreitung abzielt*“, und als *differenziell*, weil „*soziale und kulturelle Unterschiede*“ hervorgehoben und aktiv gefördert werden. Des weiteren treibe diese Form der Politik die ökonomische, kulturelle und nicht zuletzt rechtliche Globalisierung aktiv voran. Seit einigen Jahren scheint sich jedoch eine politische Gegentendenz abzuzeichnen, die sich gegen dieses apertistisch-differenzielle Paradigma wendet. Die Gegenbewegung des Kulturessenzialismus ist demgegenüber vor allem dadurch charakterisiert, dass sie sich auf unterschiedliche Weise auf partikulare kulturelle Gemeinschaften und kollektive Identitäten als zentrale Instanzen des politischen Handelns beruft. Dabei wendet sich der Kulturessenzialismus gegen eine ausufernde Globalisierungsdynamik und setzt sich etwa auch für die Erhaltung von Nationalkulturen ein bzw. für die Schaffung neuer kollektiver Identitäten. Reckwitz betrachtet diese zwei Ausprägungen als unterschiedliche Formen einer *Kulturalisierung der Politik*, also als verschiedene Bewertungssysteme, die den globalen Entwicklungen unterschiedliche Werte zuschreiben, nach denen sich schließlich auch das politische Wollen ausrichten und manifestieren soll.<sup>224</sup>

Hierbei ist interessant, dass Reckwitz beide Konfliktpole als unterschiedliche Erscheinungen

---

223Reckwitz 2017.

224vgl. ebd.: 371ff.

des Besonderen beschreibt. Auch der Kulturessenzialismus zeichnet sich durch das permanente Hervorbringen besonderer Identitäten aus, die sich in keinen übergreifenden Kontext des Allgemeinen einordnen lassen. Insofern scheint dieser gesellschaftliche Strukturwandel einer allgemeinen Vorstellung des nationalen Volkes oder des Demos, der sich eben gerade durch seine homogene Einheitlichkeit auszeichnen soll, beiderseits keinen Platz zu lassen. Dieser gesellschaftlich-politische Konflikt könnte somit also auch weitreichende Folgen für die Integrationsfunktion haben, welche der Demokratismus durch seinen Rekurs auf das einheitliche Volk und die Volkssouveränität bereitstellen konnte. Diese vorgebliche Einheitlichkeit des allgemeinen und homogenen Volkes, das zumindest in der Idealvorstellung durch keinerlei ökonomische, soziale oder kulturelle Diskrepanzen durchbrochen wird, ist zumindest für die Etablierung eines staatlichen Grundkonsens unentbehrlich. Die kulturelle und sozio-ökonomische Polarisierung, die Reckwitz beschreibt, erhält hierbei jedoch den Beigeschmack eines fundamentalen Weltanschauungskonflikt, der sich nicht zuletzt auch durch die etablierten Nationalstaaten zieht, deren wesentliche Grundlage jedoch gerade in der allgemeinen Vorstellung einer prinzipiellen Einheitlichkeit des Volkes besteht.

In ähnlicher Weise, aber aus einer etwas anderen Perspektive beschreibt der deutsche Politikwissenschaftler Wolfgang Merkel et. al. das Aufkommen einer neuen Konfliktlinie, die weitreichende Folgen für die Ausgestaltung der Demokratie und somit nicht zuletzt für die Stabilität des modernen Nationalstaates haben könnte. In Anlehnung an die berühmte Cleavage-Theorie von Lipset und Rokkan vertreten Wolfgang Merkel et. al. in ihrer empirischen Studie *Struggle Over Borders* die These, dass sich gegenwärtig eine neue Konfliktlinie zu manifestieren beginnt, deren entgegengesetzte Pole mit den idealtypischen Begriffen *Kosmopolitismus* und *Kommunitarismus* zu bezeichnen sind.<sup>225</sup> Globalisierung wird hierbei als eine soziale Revolution betrachtet, die das Potential in sich trägt, eine neue Konfliktlinie zu generieren, die schließlich weitreichende soziale und politische Auswirkungen mit sich bringt. Dies betreffe nicht zuletzt auch das Verständnis von Demokratie, wobei das Hauptargument der Studie darin besteht, dass zwar beide Ausprägungen dieses neuen Konflikts im gegenwärtigen politischen Diskurs außerordentlich bedeutsam wurden, jedoch in ihrer Konzeption der Demokratie beiderseits normativ bedeutende Schwächen aufweisen.<sup>226</sup> Ein wesentlicher Aspekt dieses Konfliktes betrifft vor allem die Frage nach der Bedeutung von nationalstaatlichen Grenzen. Dies impliziert weiters

---

<sup>225</sup>Auch hier soll eindringlich darauf hingewiesen werden, dass es sich bei diesen Idealtypen um eine Heuristik handelt, um die Mannigfaltigkeit vielfältiger Bewegungen in einen begreifbaren Ordnungsrahmen zu bringen. Selbstverständlich entspricht diese Idealtypenbildung nur begrenzt der politischen Wirklichkeit, die sich eben auch durch eine Heterogenität innerhalb dieser Idealtypen auszeichnet.

<sup>226</sup>vgl. Merkel 2019:207f.



die Frage, inwiefern dieser Grenzkonflikt die Qualität der Demokratie beeinflusst?<sup>227</sup> Insofern scheint diese Konfliktlinie auch für unseren Kontext relevant, der sich grundsätzlich mit der Frage beschäftigt, inwiefern sich der moderne Nationalstaat durch die Ideologie des Demokratismus legitimiert, und darüber hinaus, inwiefern dieses demokratische Legitimationsdogma angesichts weitgehender spätmoderner Transformationen noch staatsstabilisierend wirken kann?

Das Konzept der Cleavages (Konfliktlinien) geht auf die Arbeiten von Seymour Martin Lipset und Stein Rokkan zurück, die damit Ende der 1960er Jahre erklären wollten, inwiefern sich die von ihnen identifizierten Konfliktlinien auf die Entstehung des westlichen Parteiensystems ausgewirkt haben. Die Studie von Merkel et. al. folgt einer weiteren Konkretisierung des Cleavage Modells durch Peter Mair (2006), der das analytische Konzept der Cleavages in drei Dimensionen unterteilt. Dabei handelt es sich um eine ideelle, eine strukturelle und eine organisatorische Dimension. Alle drei Dimensionen müssten laut Merkel et. al. analysiert werden, um zu bestimmen, ob die Globalisierung tatsächlich eine neue Konfliktlinie zwischen Kosmopoliten und Kommunitaristen hervorgebracht hat.<sup>228</sup> Wir können bereits vorweg festhalten, dass das Ergebnis der Studie das Auftauchen einer neuen, politisch bedeutsamen Konfliktlinie zwischen Kosmopoliten und Kommunitaristen explizit bejaht.

In ideeller Hinsicht zeichnet sich der Kosmopolitismus zunächst dadurch aus, dass er meist eine normative Überlegenheit für sich beansprucht. Kosmopoliten verfügen über eine hohe moralische Sensibilität für Menschenrechte, fordern den kompromisslosen Schutz von Minderheiten, eine solidarische Haltung zu Flüchtenden und vertreten nicht zuletzt die generelle Ablehnung nationalstaatlicher und kultureller Grenzen. Durch Grenzöffnungen soll ein ungehinderter Strom von Waren, Menschen, Rechten, Kulturen und schließlich transnationalen politischen Entscheidungen ermöglicht werden.<sup>229</sup> Die drei Kernelemente des Kosmopolitismus bestünden im Glauben an Individualismus, Universalismus und Allgemeingültigkeit. Aus diesen drei Wertekomplexen leitet Thomas Pogge den kosmopolitischen Leitsatz ab, dass „*persons are ultimate units of concern for everyone – not only for their compatriots, fellow religionists, or such like*“.<sup>230</sup> Dies impliziert auch die generelle Anerkennung, dass der zentrale soziale Kontext nicht mehr in abgegrenzten Gruppen besteht, sondern ein nunmehr globaler sein muss. Das umfangreiche Set dieser normativen Aussagen verdichtet sich schließlich zu einem mehr oder weniger kohärenten

---

227vgl. Merkel 2019: 208.

228vgl. ebd.: 209.

229vgl. ebd.: 12.

230Pogge zit. n. Merkel 2019: 209.

Narrativ im politischen Diskurs, das eng mit der Forderung nach globaler Gerechtigkeit, Offenheit und Zukunftsorientierung in Verbindung steht.<sup>231</sup>

In einer sozio-ökonomisch Hinsicht werden Kosmopoliten meist als die neue aufsteigende Mittelklasse definiert, in der sich eine Vielzahl ökonomischer, sozialer und gesellschaftlicher Transformationen verdichtet. Sie zeichnen sich meist durch ein überdurchschnittliches Bildungsniveau aus, besitzen ein hohes Human- und Kulturkapital, das sie in der neuen Arbeitswelt einzusetzen wissen, sind meist mobil in Bezug auf ihren Berufs- und Lebensstandort, verfügen über ein überdurchschnittliches Einkommen und siedeln sich meist in oder um urbane Zentren an. Zusammengefasst gehören sie somit zu den tendenziellen Gewinnern der Globalisierung.<sup>232</sup> Hierbei ist empirisch auffällig, dass sich diese sozio-ökonomischen Positionen mit den ideellen Weltanschauungen meist überschneiden. Das kosmopolitische Narrativ wurde somit zur „*dominant normative orientation of elites and educated urban middle classes within advanced societies of the West.*“<sup>233</sup>

Natürlich handelt es sich hierbei um eine vereinfachte und idealtypische Darstellung von Kosmopoliten, in der Realität zeichnen sich diese Anhänger durch teilweise sehr heterogene Positionen aus, die bestimmt nicht problemlos in die gleiche Kategorie einzuordnen sind. Die entscheidende Gemeinsamkeit auf die es in diesem Kontext jedoch ankommen soll, liegt in der veränderten Einstellung zum Nationalstaat als klar begrenzte politische Organisationsform und die Tendenz zu einer transnationalen politischen Organisation. Die konsequenten kosmopolitischen Forderungen bestehen somit darin, nationalstaatliche (Rechtssetzungs-)Kompetenzen zunehmend an transnationale oder supranationale Institutionen abzugeben, um in letzter Extremkonsequenz einen Weltstaat zu etablieren, der durch einen „Weltdemos“ legitimiert wird. Ein zentrales, funktionalistisches Argument für diese kosmopolitischen Forderungen liegt etwa darin, zu behaupten, dass in einer zunehmend global vernetzten Welt, in der Probleme nur grenzüberschreitend zu lösen sind, nationalstaatlich beschränkte Entscheidungen nicht mehr ausreichen, um die weltumspannende Komplexität ausreichend zu erfassen und zu bearbeiten.<sup>234</sup>

Auf der anderen Seite des neuen Konfliktspektrums formieren sich entgegengesetzt die Vertreter einer „alten“ Ordnung, die wesentlich auf die Dominanz des souveränen Nationalstaates rekurrieren und sich daher für eine Begrenzung der Globalisierungsdynamiken einsetzen. Sie sollen angelehnt an Wolfgang Merkels Analyse mit

---

231vgl. Merkel 2019: 209f.

232vgl. ebd.: 213f.

233ebd.: 210.

234vgl. Merkel 2017: 12.

dem idealtypischen Terminus *Kommunitaristen* bezeichnet werden. In vielerlei Hinsicht handelt es sich hierbei um das entgegengesetzte Spiegelbild der Kosmopoliten. Es kann jedoch hinzugefügt werden, dass zu ihnen nicht nur Zugehörige der schlecht gebildeten und prekären Unterschicht zählen, sondern auch Vertreter des ehemaligen Mittelstandes, der vorwiegend national geprägt war und sich, wie Andreas Reckwitz versucht nachzuweisen, durch eine tendenzielle Verallgemeinerung des Lebensstandards auszeichnete.<sup>235</sup> Nicht das Besondere galt hier als zu erreichendes Ziel, sondern das standardisierte Allgemeine wurde zum Leitbild dieser industriell-modernen Mittelklasse, die sich durch gegenwärtige Entgrenzungstendenzen und den gesellschaftlichen Strukturwandel nunmehr in ihrer Lebensweise bedroht fühlt. Insbesondere der nationalstaatliche Aspekt und der *Struggle Over Borders*, wie es Wolfgang Merkel et. al. im Titel ihrer Studie bereits andeuten, wird hierbei zum polarisierenden Spaltkeil im weitesten Sinne.

Zusammengefasst werden Kommunitaristen meist als Verlierer der Globalisierungsdynamiken betrachtet.<sup>236</sup> Durch den ökonomischen Strukturwandel reicht ihre lediglich formale Bildung etwa nicht mehr aus, um ihren Platz in einer globalisierten Hochleistungsökonomie zu finden; traditionell an ihren Heimatort gebunden, der meist im ländlichen oder kleinstädtischen Raum zu finden ist, entsprechen sie nicht den Mobilitätsanforderungen einer kognitiv-kreativen Wissensökonomie, die sich vorrangig im Raum großer Metropolen niederlässt und von ihren Mitarbeitern erhöhte Reisebereitschaft, anpassungsfähige Flexibilität oder überdurchschnittliche Leistungsbereitschaft abverlangt. Damit stehen sie in einem scharfen sozio-ökonomischen und ideellen Kontrast zu den Weltanschauungen einer neuen kosmopolitischen Mittelklasse, die ihren sozialen Status im wesentlichen einer entgrenzten und globalisierten Ordnung zu verdanken hat, sich vorrangig in den großen urbanen Ballungszentren ansiedelt und dementsprechend ein kosmopolitisches Weltbild teilt.

Ein weiterer Aspekt der hierbei ins Auge sticht und für die Bewertung der Demokratie von Bedeutung ist, besteht in einer Elite/Masse Konstellation, die diese strukturellen Transformationen mit sich bringen. Merkel et. al. fanden in ihrer vergleichenden Analyse zwischen fünf Staaten heraus, dass es einen signifikanten Zusammenhang zwischen kosmopolitischer Haltung und der Zugehörigkeit zu einer globalen Elite gibt. Eliten wurden hierbei als Personen verstanden, welche die höchsten Positionen in den einflussreichsten gesellschaftlichen Institutionen einnehmen.<sup>237</sup> Dabei wurde anhand vier Problemfelder (Immigration, internationaler Handel, Kampf gegen den Klimawandel und supranationale

---

235vgl. Reckwitz 2017.

236vgl. Merkel 2017: 13.

237vgl. Merkel 2019: 37.

Integration) analysiert, inwiefern sich der kosmopolitisch-kommunitaristische Konflikt im Verhältnis zwischen Eliten und Massen niederschlägt. Das Ergebnis kann relativ eindeutig dahingehend zusammengefasst werden, dass *„the elite–mass divide on globalization issues can be generalized for the industrialized and industrializing world as a whole.“*<sup>238</sup> Dementsprechend dominieren kosmopolitische Koalitionen den politischen Diskurs in allen untersuchten, aber insbesondere in überstaatlichen Institutionen.<sup>239</sup> Daraus ergibt sich die Schlussfolgerung, dass die neue Konfliktlinie zwischen Kosmopoliten und Kommunitaristen in erheblichem Ausmaß auch ein Konflikt zwischen Eliten und signifikanten Teilen der öffentlichen Masse ist.<sup>240</sup>

Wir wollen nun versuchen, diese neue Sozialstruktur in den Kontext unserer demokratie- und staatstheoretischen Analyse einzubetten, um damit aufzuzeigen, dass im Zuge dieser neuen Konfliktstrukturen auch in Hinblick auf das Demokratieverständnis ein fundamentaler Konflikt entbrennen kann, der jedoch nicht genuin aus den sozialen Strukturen der Spätmoderne entspringt, sondern der bereits im ursprünglichem Konzept der modernen Demokratie angelegt war. Der gesellschaftliche, politische und soziale Strukturwandel trifft dabei auf ein demokratisches Legitimationskonzept, das seinem Ursprung nach über 200 Jahre alt ist und in einem engen Verhältnis zur Stabilisierung des modernen Nationalstaat steht. Dessen porösen national-demokratischen Legitimationsvoraussetzungen scheinen jedoch im Fahrwasser gegenwärtiger sozio-ökonomischer und politisch-ideeller Konflikte allmählich an die Oberfläche gespült zu werden und damit bereits sehr alte Konflikte über Demokratie und die richtige Ausgestaltung derselben neuerlich in den politischen Vordergrund zu rücken. Dies tangiert nicht zuletzt die in unserem Kontext entscheidende Frage nach der demokratischen Legitimation des nach wie vor dominanten nationalstaatlichen Ordnungsmodells und der potentiellen Problematik die daraus entspringt, wenn das ursprüngliche Legitimationsdogma des modernen Nationalstaates zunehmend durch eine elitär-kosmopolitische Konzeption der Politikgestaltung unterminiert wird.

#### ***4.2. Der Konflikt über die Demokratie: Demokraten versus Demokraten***

Globale Komplexität erfordert vermehrt staatliche Eingriffe. Entgegen neoliberaler Behauptungen sind etwa die Aufwendungen für Sozialleistungen des Staates in absoluten

---

238Merkel 2019: 38.

239vgl. ebd.: 214ff.

240vgl. ebd.: 214.

Zahlen betrachtet keineswegs rückläufig, sondern nehmen ganz im Gegenteil ständig zu.<sup>241</sup> Lediglich die Sozialquoten verharren seit einigen Jahrzehnten auf teilweise gleichbleibendem Niveau. Da diese jedoch in Relation zu permanent wachsenden Bruttosozialprodukten stehen, bedeutet dies in absoluten Zahlen betrachtet dennoch einen permanenten Zuwachs an staatlichen Aufwendungen. Darüber hinaus folgen auch die zur Verfügung stehenden Staatsbudgets, sowie die damit einhergehenden gestiegenen allgemeinen Staatsausgaben einer Expansionslogik, die zumindest in fiskalischer Hinsicht auf stetig steigende Relevanz des Staatsapparates hinweisen. Es ist also keineswegs so, dass der Staat absolut betrachtet „schlanker“ werden würde, sondern ganz im Gegenteil zeichnet sich ein tendenziell zunehmender staatlicher Interventionismus ab, der nicht zuletzt die Bedingungen für das Funktionieren der liberalen Marktwirtschaft bereitzustellen und diese an gegebener Stelle zu stützen hat.<sup>242</sup>

Trotz dieser nach wie vor großen Bedeutung staatlicher Praxis wird von kosmopolitischer Seite argumentiert, dass der Nationalstaat nicht mehr dazu in der Lage sei, zunehmend komplexer werdende Politikanforderungen, die sich im Zuge der Globalisierung ergeben, angemessen zu bearbeiten.<sup>243</sup> Ein prominentes Beispiel hierfür wäre etwa der Klimawandel, welcher eben nicht vor nationalstaatlichen Grenzen halt macht und somit ein globales, transnationales Vorgehen erfordere. Dieses funktionalistische Argument gegen den Nationalstaat hat angesichts der vielfältigen globalen Herausforderungen also vermutlich durchaus seine Berechtigung. Doch wird hierbei nicht selten die Auffassung vertreten, dass der Nationalstaat Teile seiner Souveränität an supranationale oder subnationale Institutionen abgeben soll. Diese Forderung impliziert jedoch die Annahme, dass Souveränität prinzipiell teilbar sei und es somit unterschiedliche Grade derselben in unterschiedlichen Institutionen geben kann.

In unserer hier dargelegten Konzeption von Souveränität, deren wesentlichstes Kennzeichen eben gerade in ihrer Unteilbarkeit besteht, ergäbe die Annahme relativer Souveränitäten jedoch keinen Sinn. Eine Teilung der Souveränität ist hierbei nicht möglich, da sich in diesem Konzept gerade die Einheitlichkeit des Willens eines politischen Kollektives ausdrücken soll.

---

<sup>241</sup>vgl. Lessenich 2013: 12ff.

<sup>242</sup>Dieser Trend zum Staatsinterventionismus scheint sich durch die Krisenbewältigungsstrategie im Zuge der derzeit grassierenden Corona-Pandemie noch zu verstärken. Darin kann möglicherweise die Vorboten eines weitreichenderen Paradigmenwechsel gesehen werden. Darauf verweist etwa eindringlich der Beschluss zum europäischen „Recovery-Fonds“, der mit einem Volumen von insgesamt 750 Milliarden Euro als das größte Konjunkturpaket der Geschichte gilt. Daneben gibt es noch zusätzlich zahlreiche nationale Investitionen, um die durch Coronabeschränkungen gehemmte Konjunktur wieder anzukurbeln, wissenschaftliche Innovationen hervorzubringen, oder Arbeit „zukunftsfit“ zu machen.

<sup>243</sup>vgl. Merkel 2017: 12.

Souveränität bildet somit einen ausdrücklichen und absoluten Einheitsbegriff.<sup>244</sup> Egal wie das Zustandekommen politischer Entscheidungen vonstatten geht, ob es nach parlamentarischen Regeln abläuft, diktatorisch verordnet wird oder aus einem autoritärem System hervorgeht, letztendlich ist dieser Logik entsprechend ein politisches Kollektiv dann souverän, wenn es davon überzeugt wurde, mit einer ungeteilten Stimme zu sprechen, auch wenn nicht jeder Einzelne des Kollektivs darin übereinstimmt.<sup>245</sup> Souveräne Staaten können zwar einzelne Kompetenzen an über- oder untergeordnete Instanzen abgeben, auch dies sind jedoch souveräne Entscheidungsakte, die jederzeit rückgängig gemacht werden können.<sup>246</sup> Kein souveränes Kollektiv kann gleichzeitig zwei widersprechende Positionen vertreten, weder nach innen noch nach außen. Es bringt kollektiv verbindliche Entscheidungen hervor und ist dazu in der Lage, diese Entscheidung notfalls mit Gewalt durchzusetzen. Die endgültige Entscheidung muss somit *nolens volens* von der Gesamtbevölkerung mitgetragen werden. Und schließlich ruht die Legitimation des Nationalstaates in den Prämissen einer absolut gedachten Volkssouveränität, die das jeweilige Volk zur unangefochten höchsten Instanz im politischen Entscheidungs- und Gesetzgebungsprozess erhebt und dadurch die legitime Souveränität des politischen Verbandes sicherstellt.

Nichtsdestotrotz besteht die gegenwärtige Praxis der politischen Entscheidungsfindung in einer Rahmung, die theoretisch oft unter dem Begriff des (*Multi-Level*) *Governance* zusammengefasst wird. Hierbei offenbart sich zwar eine Tendenz zur weitreichenden Verlagerung politischer Zuständigkeitsbereiche, aber eben nicht der Souveränität, die nach wie vor bei den einzelnen Nationalstaaten verbleibt. Dennoch folgt aus dieser Politikpraxis eine normative Spannung zwischen dem staatstragenden Versprechen des Radikalen Demokratismus und der systematischen Begrenzung und Entgrenzung derselben in Form einer transnationalen Governancelogik. Dies kann aus legitimatorischer Sicht weitreichende Konsequenzen für die Legitimation des Staates bedeuten. Die Governanceforscherin Liesbet Hooghe unterscheidet beispielsweise zwei Typen des Governance, deren wesentliche Gemeinsamkeit sie jedoch darin sieht, den Zentralstaat systematisch zu unterminieren: „*The types of governance that we conceive share one vital feature: They are radical departures from the centralized state. However, they diffuse authority [nicht Souveränität!] in contrasting*

---

244vgl. Kielmannsegg 1977.

245Die gesamtheitliche Entscheidung zum Brexit scheint dafür ein eindringliches Beispiel zu sein. Auch wenn die im Referendum unterlegene Minderheit keineswegs aus der EU ausscheiden wollte, muss sie sich dennoch der souveränen Entscheidung fügen. Großbritannien spricht hier mit einer Stimme, auch wenn dies vielfältige interne Konflikte nach sich ziehen könnte, wie sich etwa an den Sezessionsbestrebungen Schottlands ablesen lässt, welche erneut die Souveränitätsfrage in den Vordergrund rückt.

246Dies wird im EU Kontext nicht selten als Kompetenz-Kompetenz der Mitgliedsstaaten bezeichnet.

ways.“<sup>247</sup>

Die damit einhergehende demokratische Legitimationsproblematik liegt nun darin begründet, dass diese verschobene Autorität die Prinzipien der kollektivistischen Volkssouveränität, und damit das Legitimationsdogma des Radikalen Demokratismus, in empfindlicher Weise verletzt. Aus einer kosmopolitisch-funktionalistischen Perspektive macht diese Kompetenzverlagerung vielleicht durchaus Sinn; das ohnehin bereits weitgehend eingeschränkte demokratische Versprechen, wonach jeder Einzelne an politischen Gesetzgebungsprozessen beteiligt sein sollte und somit als Individuum im Kollektiv frei sei, offenbart sich dadurch jedoch weiter als das, was es ist: eine weitgehende Illusion.

Dies ist vor allem vor dem Hintergrund brisant, dass der Staat nach wie vor die zentrale Ordnungskategorie schlechthin darstellt, dies gilt auch und erst recht für komplexe, globalisierte Zusammenhänge, die im Rahmen einer globalen Governance nach adäquaten Problemlösungsfähigkeiten verlangen. Staaten sind etwa der rechtliche Garant dafür, dass internationale Verträge eingehalten werden, vielfältige Schutzbestimmungen nicht missachtet werden, Klimaschutzmaßnahmen umgesetzt werden, Budgetdisziplin eingehalten wird, Staatsschulden beglichen werden, Marktverordnungen der EU in kollektiv verbindliches Recht gegossen oder schließlich Verstöße dagegen mithilfe des Gewaltmonopols sanktioniert werden, kurz gesagt: Staaten bilden in dieser globalen Ordnungsarchitektur weiterhin die einzigen souveränen Elemente mit dem Recht zur Durchsetzung kollektiv verbindlicher Gesetze. Auch eine tendenziell globale Governanceordnung kommt somit nicht an der Durchsetzungskraft und dem Durchsetzungswillen der souveränen Staaten vorbei. Daraus stellt sich aber wiederum die grundlegende Frage, inwiefern die Legitimation dieser Staaten nach innen gesichert ist, wenn gleichzeitig durch die globale Entgrenzung politischer Entscheidungsprozesse das ursprüngliche Versprechen des Demokratismus, wonach jeder Einzelne an den staatlich durchgesetzten Gesetzen denen er unterworfen ist aktiv beteiligt wird, zunehmend *ad absurdum* geführt wird.

Natürlich kann das Argument vorgebracht werden, dass auch liberale (Rechts-)Staatsprinzipien die Legitimation des Staates sicherstellen können. Nichtsdestotrotz entspricht diese liberale Konzeption des Staates und der Demokratie, wie bereits ausführlich dargelegt wurde, einer zweitrangigen Ableitung. Die Ideologie des Radikalen Demokratismus bezieht sich demgegenüber auf die ursprüngliche, also radikale und legitime Konstitution des politischen Kollektives durch die Verabsolutierung des Volkes als einzige Rechtsschöpfungsquelle. In dieser radikalen Lesart der Volkssouveränität kommt dem aktiv

---

247Hooghe 2003: 241.

ausgeübten Willen des Volkes vor jeder technokratischen Sachverwaltung und vor jeglicher rechtlicher Heteronomie höchste Priorität zu, da hiermit nicht weniger als das demokratische Versprechen von Gleichheit und Freiheit verwirklicht werden soll.

Es gab und gibt gute Gründe diese Vorstellung von absoluter Demokratie einzuschränken und politische Entscheidungen einer fachlich versierten und vernunftgeleiteten Elite zu überlassen und die absolute Macht des Volkes durch ein übergeordnetes Recht zu beschränken. Diese liberal-repräsentative Ausgestaltung der Demokratie entbehrt jedoch einer ursprünglich einheitsstiftenden, kollektiven Integrationskraft, die *eo ipso* und gesellschaftsimmanent durch die national-demokratische Vorstellung eines ungeteilten Volkswillens gebildet und permanent aktualisiert wird. Die potentielle Herausforderung vor der Staaten zukünftig stehen könnten, bestehe somit erneut in einer inneren Zerrissenheit, welche sich an der legitimatorisch heiklen Frage entzündet, ob das Volk über dem Recht stehe oder das Recht über dem Volke.<sup>248</sup> Durch die zunehmende Entgrenzung von Rechtsetzung und -interpretation könnte die Legitimationserzählung des modernen Nationalstaates zunehmend durch den Rekurs auf den Radikalen Demokratismus in Bedrängnis bringen, obgleich er als politische Ordnungskategorie nach wie vor unentbehrlich bleibt. Damit scheint ein legitimatorischer Konflikt einherzugehen, der sozio-ökonomische und kulturelle Konflikte überschreitet und die Demokratie selbst zum Spaltkeil der politischen Auseinandersetzung werden lässt.

Die Frontlinie trennt hierbei Vertreter unterschiedlicher Demokratiekonzeptionen, die von jeweils anderen Prämissen ausgehen. Einerseits handelt es sich hierbei um kosmopolitische Demokraten, die liberal-repräsentative Prinzipien als wesentlichen Kern der Demokratie betrachten. Diese sollen tendenziell auf globale Maßstäbe ausgedehnt werden und in letzter Konsequenz eine universell einschließende Weltdemokratie etablieren, in der lapidar ausgedrückt jeder einzelne Mensch Teil eines einheitlichen und einzigen Demos geworden ist. Dieser Demos soll jedoch weiterhin durch eine relativ kleine Gruppe von Repräsentanten vertreten werden, denen die politische Gesetzgebung zukäme. Es bleibt natürlich wiederum fraglich woraus die konstitutive Legitimation einer solchen Weltdemokratie entspringen soll, wenn wir von Zieglers Postulat ausgehen, dass sich der Liberalismus nicht dazu eignet eine sozial verbindliche Kollektivität ursprünglich hervorzubringen. Dies gelte eben auch für die Legitimation einer weltumspannenden Herrschaftsordnung. Hierbei offenbart sich eine normative Spannung in der Ideologie des Kosmopolitismus, die darin besteht, dass zwar einerseits das Postulat der individuellen Autonomie durch Beteiligung aufrechterhalten werden soll, die in der Aussage kulminiert, dass jeder Mensch, der von einer politischen

---

248vgl. zu diesem bereits sehr viel älterem Topos der Staatsphilosophie: Thomalla 2019.



Entscheidung betroffen ist auch an deren Zustandekommen beteiligt sein muss, dass es jedoch andererseits aus einer funktionalistischen Perspektive naiv erscheinen muss, diese Forderung in einem globalem Maßstab auszudehnen. Wir haben gesehen, dass es gerade der Zweifel an dieser demokratischen Prämisse war, der zur systematischen Einschränkung der Prinzipien des Radikalen Demokratismus führte.

Auch die allgemeine kosmopolitische Haltung scheint von solchen Vorbehalten einer „reinen“ Demokratie durchwirkt zu sein, und verweist auf eine zunehmende globale Komplexität, die nicht mehr von demokratischen Massen zu bewältigen sei und somit idealerweise von einer vernunftgeleiteten Elite im Namen der Masse und durch das Netz hoch komplexer Governanceinstitutionen ausgeübt werden solle. Wie aber bereits ausführlich dargelegt, löst dieses Verständnis zwar möglicherweise tatsächlich funktionalistische Probleme, die mit einer unbegrenzten Demokratie einhergehen könnten, vernachlässigt jedoch die staatliche Legitimationsfunktion des Radikalen Demokratismus, für den eine solche Ausgestaltung der Demokratie zumindest ideologisch nicht zu tolerieren ist, weil hiermit seine wesentlichen legitimatorischen Prämissen fundamental verletzt werden. Die globale Entgrenzung und die damit einhergehende Infragestellung nationalstaatlicher Souveränität erhält somit auch eine legitimatorische Dimension, die schließlich in dem Dilemma kulminiert, den Staat nach wie vor als dominante Ordnungsinstanz nach innen zu stabilisieren, aber gleichzeitig dessen demokratisches Legitimationsfundament einzuschränken. Um diese Problematik prägnant zu verdeutlichen soll an dieser Stelle ein längeres Zitat der politischen Theoretikerin *Wendy Brown* eingefügt werden, in dem sie auf die Konsequenzen einer zunehmend *erodierenden Souveränität*<sup>249</sup> im Kontext der globalen Entgrenzung und im Verhältnis zur Demokratie aufmerksam macht: *„Zum einen verliert die Demokratie eine notwendige politische Form und Einfassung, und zum anderen geben Staaten damit jeden Anspruch auf, die Volkssouveränität zu verkörpern und somit den Willen des Volkes auszuführen [...] Was den ersten Punkt angeht, ist Demokratie, die Herrschaft des Volkes, nur innerhalb einer eigenständigen und begrenzten Einheit sinnvoll und ausübbar – das signalisiert die Souveränität in der Gleichsetzung von Volkssouveränität mit Demokratie. Eine von einem begrenzten souveränen Territorium (virtuell oder buchstäblich) abgetrennte Demokratie ist politisch bedeutungslos; damit das Volk sich selbst regieren kann, muß es eine identifizierbare kollektive Einheit geben, in der die Verteilung seiner Macht organisiert und über die diese ausgeübt wird. [...] Kurz gesagt, damit das Volk sich selbst regieren kann, muß es erstens ein Volk sein, und zweitens Zugang zu jenen Gewalten haben, die es demokratisieren soll. Die Erosion der*

---

249vgl. Manow 2020: 155.

*nationalstaatlichen Souveränität durch die Globalisierung untergräbt das erstere, die Entfesselung der Macht des Kapitals zur unkontrollierten Weltmacht eliminiert das letztere Prinzip.* <sup>250</sup>

Die *identifizierbare demokratische Einheit*, welche die Voraussetzung einer funktionierenden, also einheitsstiftenden Demokratie ist, verliert damit ihr integrierendes Narrativ. In Bezug auf die Schwierigkeiten einer kosmopolitischen Weltdemokratie, die schließlich jeden Menschen universell erfassen würde, schreibt etwa auch *Chantal Mouffe* kritisch: „*Solch eine kosmopolitische Demokratie, würde sie je realisiert, [wäre] nicht mehr als ein leerer Name, der das tatsächliche Verschwinden demokratischer Regierungsformen überdecken und den Triumph der liberalen Form von Regierungsrationalität anzeigen würde.*“ <sup>251</sup>

Diese globalisierte Vorstellung von Staat und Politik wird von einem vorrangig kosmopolitisch-liberalem Demokratieverständnis begleitet, das dahingehend zusammengefasst werden kann, dass einer liberal-repräsentativen Demokratiekonzeption gegenüber einer „vollkommenen“ Demokratie der Vorzug eingeräumt wird. Wie jedoch bereits ausführlich im theoretischen Teil versucht wurde aufzuzeigen, unterscheidet sich die Ideologie des Liberalismus in grundsätzlicher Weise von einem Radikalen Demokratismus. Ersteres besteht vorrangig aus Schutzrechten gegenüber eines bereits konstituierten Herrschaftsverbandes, zweiteres bringt diesen kollektiven Herrschaftsverband durch das Versprechen der unbedingten Volkssouveränität ursprünglich und permanent hervor. Der Radikale Demokratismus bildet somit das staatschöpferische und staatstragende Einheitsprinzip, dessen systematische Verletzung schließlich in eine legitimatorische Staatskrise münden kann, insofern es nicht mehr gelingt, den Glauben an die staatliche Einheit durch das Versprechen der Volkssouveränität aufrecht zu erhalten.

Dem Modell der liberal-repräsentativen Demokratie kam hierbei lange Zeit eine normative Alleinstellung zu. Insbesondere nach dem Sieg des Faschismus und in weitere Folge durch die Systemkonkurrenz zur kommunistischen Sowjetunion, wurde die liberal-repräsentative Demokratie des Westens zur einzig legitimen Alternative zu totalitären Systemen stilisiert. Demokratie und Liberalismus wurden miteinander gleichgesetzt, alles andere war nicht nur antiliberal sondern auch gleichzeitig antidemokratisch. Diese Selbstgewissheit wurde jedoch mit dem weitgehenden Zusammenbruch des Realsozialismus nach 1989 und der damit einhergehenden Auflösung der bipolaren Blockkonfrontation allmählich brüchig. Auch wenn die liberal-repräsentative Demokratie nach wie vor als westliches Erfolgsmodell gilt, fehlte

---

250Brown zit. n. Manow 2020: 156.

251Mouffe zit.n. Manow 2020: 157.

ihr nunmehr der politisch-moralische Gegenpol von dem sie sich in der öffentlichen Wahrnehmung erfolgreich als überlegene Alternative abgrenzen konnte und somit die ihr eigentümlichen Aporien angesichts der „totalitären Bedrohung“ von Außen erfolgreich ausblendete. Indem sie sich als nunmehr einzig anerkanntes Legitimationsprinzip niedergeschlagen hat, büßte sie gleichzeitig ihr einheitsstiftendes Außen des Totalitarismus ein, welches das undifferenzierte Bekenntnis zur Demokratie zur unanfechtbaren und unhinterfragbaren Doktrin erhob. Eine kritische Infragestellung der liberal-repräsentativen Prinzipien der Demokratie kam im Kontext des Kalten Krieges einer Häresie gleich, welche die Demokratie im Allgemeinen missachte und somit implizit totalitäre Systeme befürwortete. Infolge des uneingeschränkten Sieges der westlichen Demokratie war zunächst der Glaube an „das Ende der Geschichte“ angebrochen, in dem sich die liberale Demokratie als unumstößliche und nunmehr zeitlose politische Organisationsform durchgesetzt hat. In dieser liberalen Huldigung der Demokratie wurde jedoch offenbar der Aspekt vernachlässigt, dass die Bedingungen der Demokratie und ihre liberal-repräsentative Ausgestaltung keineswegs so harmonisch wahrgenommen werden, wie es sich die Propheten des liberalen Siegeszuges gerne gewünscht hätten.<sup>252</sup>

Infolge des Endes der Systemkonkurrenz des Kalten Krieges wurden die Unzulänglichkeiten und konzeptionellen Widersprüche einer liberal-repräsentativen Demokratie zunehmend sichtbar und politisch wirksam, um schließlich in eine erneute Auseinandersetzung um die Ausgestaltung der Demokratie innerhalb demokratisch verfasster Nationalstaaten zu münden. Das hervorstechendste Merkmal dieser gegenwärtigen Konfrontation besteht darin, dass zwar das generelle Bekenntnis zur Demokratie von beiden Konfliktparteien geteilt wird, dass jedoch dem jeweils eigenem Verständnis von Demokratie der Vorzug eingeräumt wird und umgekehrt der jeweils anderen Position vorgeworfen wird, anti-demokratisch zu agieren. Es handelt sich somit um einen Konflikt *über* die Demokratie, der ihr in gewisser Hinsicht bereits konzeptionell inhärent ist. Philip Manow fasst die gegenwärtig heikle Situation und ihre Paradoxie folgendermaßen zusammen: *„Der Streit über die Demokratie gehört also in gewissem Sinne zu ihr, [...]. Die demokratische Gesellschaft konstituiert sich aus der Mitführung ihres Anti-Prinzips – aber ihr Negativ ist modern: [...] Das Negativbild der Demokratie ist nicht die Abwesenheit von Herrschaft, sondern Herrschaft ohne Selbstbestimmung, Herrschaft tout court – das Autoritäre. [...] Zur quasi alternativlosen Durchsetzung demokratischer Selbstbestimmung als heutzutage einzig legitimer Herrschaftsform gehört, dass der Demokratie nun Gefahr nur noch von der Demokratie*

---

252vgl. Manow 2020: 139f.

*selber droht. Die beständige Gefahr besteht darin, dass die Feinde der Demokratie im Namen der Demokratie die Demokratie kapern könnten. [...] Heute lässt sich nur noch ein als Demokratie legitimates Ende der Demokratie vorstellen.*“<sup>253</sup>

Hierbei ist jedoch entscheidend, dass dieser Vorwurf von beiden Seiten erhoben wird. Während Anhänger einer liberal-repräsentativen bzw. kosmopolitischen Demokratie ihren Gegnern Demokratiefeindlichkeit vorwerfen, werfen etwa sogenannte „populistische“ Demokraten ihrerseits den liberal-repräsentativen Demokratien vor, die demokratische Selbstbestimmung des Volkes systematisch zu unterminieren und das demokratische Versprechen zum bloßen Deckmantel einer fremdbestimmten und autoritären Zwangsverwaltung verkommen zu lassen. Der Kampf über die Demokratie kann jedoch nicht im institutionellen Rahmen der konstituierten Demokratie stattfinden, und muss somit stets auf Kosten der *„(konstruktiven) Konflikte innerhalb der Demokratie gehen“*.<sup>254</sup> Die Unterscheidung demokratisch/undemokratisch vollzieht sich somit nicht mehr bloß nach außen, sondern wird nunmehr im Inneren der Staaten ausgefochten und behandelt nicht weniger als die fundamentale Frage nach der institutionellen Ausgestaltung des Staates und dessen Legitimation. Insofern können wir konstatieren, dass sich dieser Demokratiekonflikt außerhalb des demokratisch konstituierten Grundkonsens bewegt und somit zu einer erneuten Antagonisierung der politischen Auseinandersetzung innerhalb des Staates führen kann, welche schließlich die Souveränität des Staates als solchem zum Gegenstand hätte. In den vorhergehenden Kapiteln wurde bereits versucht aufzuzeigen, dass dieser Konflikt über die Demokratie keineswegs neu ist, sondern die moderne Demokratie seit ihrer institutionellen Durchsetzung begleitet, jedoch auf subtile Weise praktisch und theoretisch zu einer Chimäre verschmolzen wurde. Das nunmehr gerade dieser Konflikt über die Demokratie aufzubrechen droht, bedeutet nicht bloß eine politische Auseinandersetzung im Rahmen staatlicher Institutionen, an dessen Ende ein friedvoller Kompromiss stehen könne, sondern die grundsätzlichere Erosion des gemeinsamen politischen Bezugsraumes: *„[Der] gemeinsame Raum zwischen den Streitparteien [kann] in einem Streit über die Demokratie nicht mehr bestehen. [...], dann kann der Streit über die Demokratie nur in den terms der Feindschaft ausgetragen werden [Manow in Anlehnung an Chantal Mouffe]. Das heißt, die „Freund-Feind-Unterscheidungen“ drohen in die politische Gemeinschaft zurückzukehren und sie zu sprengen.*“<sup>255</sup>

Der Konflikt der Demokratie findet somit nicht mehr innerhalb des regulären demokratischen

---

253Manow 2020: 139f.

254ebd.: 141.

255ebd.: 154f.

Prozesses statt, in dem sich alle Akteure über den institutionellen Rahmen weitgehend einig sind und Konflikte innerhalb dieses Rahmens gelöst werden, sondern die Legitimationslogik und Ausgestaltung der staatlichen Institutionen in ihrer Gesamtheit werden vakant. Es ist der Konflikt eines geteilten Volkes, oder anders ausgedrückt: zwischen den Vertretern eines alten national-demokratischen Volkes und den Vertretern eines neuen kosmopolitischen Weltvolkes. Dies umfasst prinzipiell unterschiedliche Vorstellungen von Demokratie, wobei jedoch beiderseits das Bekenntnis zur Demokratie zur Grundlage der unterschiedlichen Argumentation wird.

Das allgemein starke Bekenntnis zur Demokratie wurde auch vielfach empirisch nachgewiesen. So haben etwa Wolfgang Merkel et. al. in ihrer 2020 veröffentlichten Studie, in der sie sich mit der Frage auseinandersetzen, ob es in Deutschland eine Legitimitätskrise der Demokratie gibt, festgestellt, dass der Großteil der Befragten Personen (78,5%) der Aussage zustimmen, dass die *„Demokratie [...] alles in allem das beste politische System“* sei.<sup>256</sup> Diese Beobachtung deckt sich auch mit zahlreichen anderen Studien in OECD Ländern und lässt darauf schließen, dass sich *„das Prinzip Demokratie [gewissermaßen] einer hohen ‚alternativlosen‘ Zustimmung [erfreut]“*<sup>257</sup>. Dennoch verweist auch Merkel darauf, dass es sich hierbei um eine höchst abstrakte Frage handelt. Somit gibt diese Frage keinerlei Auskunft darüber, welche Ausgestaltung der Demokratie die Befragten präferieren bzw. wie das subjektive Verständnis von Demokratie unter den Befragten differiert. In empirischen Erhebungen über die Zufriedenheit der Bürger mit *ihrer* Demokratie, weisen etwa China oder Russland teilweise höhere Werte auf als manch westliche Demokratie, obgleich diese Demokratien von den meisten Experten als qualitativ unzureichend eingestuft werden.<sup>258</sup> Insofern kann uns eine solche Fragestellung zwar aufzeigen, dass es eine grundsätzliche Zustimmung zur Demokratie gibt, jedoch sagt sie wenig über den Konflikt aus, den wir hier als Konflikt *über* die Demokratie auszuarbeiten versuchen. Auf einer fundamentalen Ebene müssen also auch die unterschiedlichen ideologischen Konzeptionen von Demokratie Beachtung finden, um zu verstehen, dass Demokratie eben nicht gleich Demokratie ist und somit das allgemeine Bekenntnis zur Demokratie nicht mit einer politischen Harmonie verwechselt werden darf. Dies wird auch in der Studie von Merkel et. al. deutlich, wenn zusätzlich nach dem Vertrauen gegenüber staatlich-demokratischen Kerninstitutionen gefragt wird. Hier vertrauen weit weniger als die Hälfte der Befragten den Kerninstitutionen voll und ganz: *„Die Bürgerinnen sprechen keiner einzigen der relevanten demokratischen*

---

256Merkel 2019: 392.

257ebd.: 393.

258vgl. Merkel 2020: 126.

*Institutionen mehrheitlich ihr Vertrauen aus.*<sup>259</sup> Und für den konkreten Fall des deutschen Bundestages gilt: „Nicht einmal die Hälfte der Befragten bejaht, dass der Bundestag sich ausreichend mit den wichtigen Gegenwarts- und Zukunftsfragen der Gesellschaft beschäftigt. Deutlich weniger als die Hälfte meint, dass der Bundestag überhaupt ausreichend dem Allgemeinwohl diene.“<sup>260</sup>

Angesichts dieser Erkenntnisse scheint es sehr wohl einen breit gestreuten Zweifel bezüglich der Legitimität liberal-repräsentativer Institutionen zu geben, bei einem gleichzeitig weitreichenden Bekenntnisses zum Konzept der Demokratie. Diese Abweichungen scheinen auf eine Diskrepanz zwischen unterschiedlichen Idealvorstellungen der Befragten von der Demokratie und der tatsächlichen Ausgestaltung bzw. dessen öffentlicher Wahrnehmung hinzudeuten. Scheinbar besteht die Krise der Demokratie nicht darin, dass das Bekenntnis zur Demokratie schwinden würde, sondern viel eher darin, dass bezweifelt wird, ob liberal-repräsentative Institutionen tatsächlich das Ideal der Demokratie verwirklichen würden. Dies bringt das Verhältnis zwischen Staatslegitimation, Demokratie und einheitsstiftender Integration jedoch in eine prekäre Lage.

Während die demokratische Idee ursprünglich zur integrierenden Kraft wurde, die einen ausufernden Antagonismus in einen allgemein verträglichen Agonismus transformierte, worin etwa Chantal Mouffe die Hauptaufgabe der Demokratie sieht<sup>261</sup>, scheint es nunmehr so, als ob die Demokratie selbst zum antagonistischen Spaltkeil wird, der die staatliche Einheit potentiell gefährde. Nachdem die liberal-repräsentative Demokratie zur einzig anerkannten und legitimen Staatsform wurde, wird der Streit über die richtige Ausgestaltung der Demokratie zum Streit über die Legitimation des Staates und einer zunehmend entgrenzten Rechtsordnung. Somit steht nicht mehr die historisch-revolutionäre Frage im Zentrum, ob der Staat etwa monarchisch oder republikanisch zu organisieren sei, sondern worin die tatsächliche demokratische Legitimationsbasis des gegenwärtigen Staates liegt, wenn das Volk weitgehend von politischen Gesetzgebungsprozessen ausgeschlossen bleibt.

Um diesen Legitimationskonflikt zu präzisieren, und ihn in seiner strukturellen Widersprüchlichkeit bloßzulegen, wollen wir nunmehr von der plakativen, aber relativ nichtssagenden Formulierung „Demokraten vs. Demokraten“ abweichen und in Anlehnung an Zieglers Analyse des modernen Nationalstaates diesen Konflikt erneut mit der ideologisch reineren Gegenüberstellung von *Radikalem Demokratismus* und *Liberalem Konstitutionalismus* übersetzen, wobei insbesondere deren widersprüchliches und somit

---

259Merkel 2019: 393

260ebd.: 393.

261vgl. Mouffe zit. n. Manow 2020: 154.

problematisches Verhältnis zum Staat und dessen Rechtsordnung im Vordergrund stehen soll. Mit „reiner“ ist hier gemeint, dass die Ideologien in ihren konträren Positionen idealtypisch gegenübergestellt werden. Wie wir bereits gesehen haben, zeichnet sich die Entwicklung des modernen Staates ja gerade durch eine vielfältige realistische und idealistische Verschmelzung dieser Prinzipien aus, die in der staatlichen Legitimationspraxis schwer voneinander zu trennen sind. Nichtsdestotrotz scheint sich gegenwärtig auf ideologischer Ebene wiederum eine eindeutigere Polarisierung abzuzeichnen, die eben mit der Gegenüberstellung von Radikalem Demokratismus und Liberalem Konstitutionalismus bezeichnet werden soll, wobei ersteres vor allem dadurch gekennzeichnet ist, dass es politische Kollektive ursprünglich durch eine rechtsetzende Verabsolutierung hervorbringt, und zweiteres dadurch, dass es den Einzelnen vor der absoluten Willkür dieses Kollektivs durch Rechtsbegrenzungen zu schützen trachtet. Um es zu wiederholen: Der Liberale Konstitutionalismus, der nicht selten zum Fundament der Demokratie verklärt wird, muss nicht zwangsläufig demokratisch sein. Seine in erster Linie negativen individuellen Schutz- und Minderheitenrechte können auch in einer konstitutionellen Monarchie, oder sogar in einem autoritärem Regime gewährleistet werden. Er begründet jedoch keineswegs eine ursprünglich kollektive Souveränität. Auch wenn ein Weltdemos aus kosmopolitisch-liberaler Perspektive wünschenswert erscheint, kann diese Ideologie nicht die Frage klären, wie sich eine solche Weltkollektivität ursprünglich und legitimerweise bilden soll. Die gegenwärtigen Tendenzen einer globalen Entgrenzung, die das ehemalige nationalstaatliche Legitimationsnarrativ durch politische, ökonomische, kulturelle und nicht zuletzt rechtliche Transnationalisierungsprozesse allmählich unterminiert, scheinen hierbei radikale Legitimationsproblematiken erneut aufzuwerfen und damit diesen ideologischen Konflikt über die Demokratie und somit nicht zuletzt den Souveränitätskonflikt erneut zu entflammen.

Der Schatten des Radikalen Demokratismus besteht schließlich in der radikalen Infragestellung des liberalen Rechtsstaates, dessen Prinzipien gerade in dem ideologischen Fundament des ersteren wurzeln. In diesem Konflikt manifestiert sich die heikle rechtsphilosophisch-demokratische Debatte, ob der Demos über dem Gesetz, oder das Gesetz über dem Demos zu stehen hat – Souveränität des Volkes oder Souveränität des Rechts?<sup>262</sup> Die liberal-repräsentative Beantwortung dieser Frage kann ihr radikales Pendant jedoch nicht einfach abschütteln, solange die Legitimation des Nationalstaates auf diesem radikalem Rechtsverständnis von Volkssouveränität beruht.

---

262vgl. Thomalla 2019.

### ***4.3. Ausblick auf die national-demokratische Reaktion: Radikaler Demokratismus für oder gegen den Staat?***

Am 6. Jänner 2021 stürmten Anhänger des scheidenden US-Präsidenten Donald Trump das amerikanische Kapitol, um ihrer Wut über eine vermeintlich „gestohlene Wahl“ Ausdruck zu verleihen und die Amtsübergabe an den offiziell gewählten Präsidenten Joe Biden zu vereiteln. Diese Ausschreitung bedeutete nicht weniger als einen Angriff auf das zentrale Repräsentationsherzstück der USA. Die Europäische Kommission und die polnische Regierung befinden sich gegenwärtig in einem politischen Konflikt, der sich um die Frage dreht, inwiefern die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes die Souveränität Polens untergräbt. Polen vertritt hierbei vehement die Auffassung, dass nationale Justizorgane anderen Gerichten gegenüber unbedingten Vorrang haben und Urteilsprüchen des Europäischen Gerichtshof somit keine unmittelbare nationale Verbindlichkeit zukäme. Das ungarische Parlament beschließt ein Gesetz, das die öffentliche Ausübung von *LGBTIQ+* Aktivismus untersagt. Die europäische Kommission wertet dies als eklatanten Verstoß gegen liberale Minderheitenrechte, woraufhin der ungarische Premier Viktor Orbán ankündigte, ein Referendum zu diesem Gesetz abhalten zu wollen, um dessen demokratische Legitimität zu unterstreichen.<sup>263</sup> Ein Referendum in der Türkei führte 2017 zu einer weitreichenden Verfassungsänderung, welche die Machtbasis des derzeitigen Präsidenten weiter stärkt. In Russland konnte Vladimir Putin seine verfassungsmäßig beschränkte Amtszeit durch ein Verfassungsreferendum ausweiten. All diese gegenwärtigen Entwicklungen und Phänomene unterscheiden sich selbstverständlich in vielfältiger Weise voneinander, dennoch scheinen sie zumindest eine Gemeinsamkeit zu teilen: Sie alle versuchen sich dadurch zu legitimieren, zumindest vorgeblich den souveränen Willen des Volkes zu vertreten. Um diesen Anspruch zu untermauern, wird nicht selten auf das Instrument plebiszitärer Referenden zurückgegriffen. Und es scheint offensichtlich zu sein, dass große Bevölkerungsteile tatsächlich hinter diesen Regierungsentscheidungen stehen, auch wenn dies von Kritikern oft auf einen durch Propaganda fehlgeleiteten Willen zurückgeführt wird.

Unabhängig von diesen Willensbildungsprozessen sind solche Phänomene jedoch auch in staatsrechtlicher und legitimatorischer Hinsicht von besonderer Brisanz, da sie entweder bereits etablierte liberale Institutionen in Frage stellen oder zumindest die Intention ausdrücken, diese Institutionen aktiv umgestalten zu wollen. Dies betrifft nicht zuletzt die politisch heikle Debatte über legitime Rechtsordnungen, woraus sich diese ableiten und

---

<sup>263</sup><https://orf.at/stories/3221849/> (abgerufen am 28.07.2021)



inwiefern rechtsstaatlich-liberale Beschränkungen sowie höchstrichterliche Zuständigkeitskompetenzen mit dem Dogma der Volkssouveränität vereinbar sind. Die staatsrechtliche Frage nach der tatsächlich legitimen Rechtsordnung und ihrer national-demokratischen Legitimation scheint somit wiederum ins Zentrum der politischen Auseinandersetzung zu geraten.

Um etwas genauer auf einen aktuellen Fall einzugehen: Das polnische Verfassungsgericht hat kürzlich darüber beraten, ob EU-Recht über nationalem Recht stehe und den Beschluss gefasst, dass das Urteil des Europäischen Gerichtshof, in dem Polen dazu aufgefordert wurde, die umstrittene Einrichtung einer richterlichen Disziplinarkammer zurückzunehmen, verfassungswidrig ist und somit keine Geltung hat. Dies wurde damit begründet, dass nationalem Recht unbedingter Vorrang vor EU Recht zukäme. Daraufhin reagierte die EU Kommission prompt mit der Drohung ein Vertragsverletzungsverfahren einzuführen, sollte sich Polen weiterhin weigern, den Urteilsspruch des EuGH umzusetzen und formulierte in einer offiziellen Stellungnahme: *„Die Kommission ist zutiefst besorgt über den Beschluss des polnischen Verfassungsgerichtshofs, in dem es heißt, die vom Gerichtshof der Europäischen Union in Bezug auf die Arbeitsweise der Justiz angeordneten einstweiligen Maßnahmen seien nicht mit der polnischen Verfassung vereinbar. Dieser Beschluss verstärkt unsere Besorgnis über den Stand der Rechtsstaatlichkeit in Polen.“* Und weiters heißt es in Bezug auf die Gerichtsbarkeit und allgemeiner formuliert: *„Die Kommission hat sich in dieser Frage stets sehr klar und eindeutig geäußert und bekräftigt erneut: EU-Recht hat Vorrang vor nationalem Recht [und] alle Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs, einschließlich einstweiliger Anordnungen, sind für die Behörden aller Mitgliedstaaten und für die nationalen Gerichte bindend.“*<sup>264</sup>

Die Kritik der Europäischen Kommission an Ungarns Anti-LGBTIQ+ Gesetz ist ähnlich gelagert und kann wiederum als die Verteidigung zentraler Leitprinzipien des Liberalismus interpretiert werden, die laut Vertretern der EU-Kommission in Orbans „illiberaler“ Demokratie – wie er sie selbst definierte – unter Berufung auf demokratische Majoritäten systematisch untergraben werden. Und auch Donald Trumps Politik der Polarisierung führte schließlich zur Diskreditierung zentraler staatlicher Institutionen, die in der demokratiethoretisch besonders interessanten Weigerung mündete, das Wahlergebnis der überlegenen Mehrheit anzuerkennen. Wir erinnern uns: Eine wesentliche Bedingung für das Funktionieren einer Demokratie besteht in der Bereitschaft der unterlegenen Minderheit, das Wahlergebnis dennoch anzuerkennen. In dieser Bereitschaft offenbart sich ein zumindest

---

264Erklärung der Europäischen Kommission 2021.

rudimentär vorhandener Grundkonsens zur sozialen Legitimation staatlicher Institutionen.

Angesichts dieser politischen Phänomene stellt sich die Frage, inwiefern hierbei von einer Reaktion im ideologischen Gewand des Radikalen Demokratismus gesprochen werden kann. In diesem Kontext sind insofern zumindest zwei Aspekte wesentlich, die beiderseits auf ideologische Auseinandersetzungen zwischen Radikalem Demokratismus und Liberalem Konstitutionalismus hinzuweisen scheinen: Einerseits handelt es sich hierbei um Fragen der Rechtsstaatlichkeit, der Gewaltenteilung und des Minderheitenschutzes, welche bekannterweise zu den charakteristischen Forderungen des Liberalismus nach Schutz des Individuums gehören. Andererseits wird das demokratische „Volk“ in seiner souveränen Suprematie über liberale Begrenzungen und sein unbegrenztes Recht zur Gesetzgebung angesprochen und mobilisiert. Diese ideologische Anrufung kann aber nicht als schlicht anti-demokratisch bezeichnet werden, da sich hierin eine Forderung entfaltet, deren Wurzeln sich in dem ursprünglich demokratisch-absolutem Versprechen wiederfinden. Nach den Prämissen des Radikalen Demokratismus solle sich der Volkswille durch den legitimen Willen der Mehrheit unverfälscht verwirklichen. Die unterlegene Minderheit habe sich demnach dem Allgemeinwillen zu unterwerfen. Der Mehrheitswille des Volkes wird hierbei zum höchsten Gesetz erklärt, das durch nichts zu beschränken ist – eben auch nicht durch liberale Prinzipien und Rechtsstaatlichkeit.

Diesen Schatten der legitimen Majoritätsentscheidung, den die Vorstellung des einheitlichen Volkswillens auf die Demokratie wirft und der das Ideal der individuellen Autonomie in einem besorgniserregenden Zwielicht erscheinen lässt, hatte bereits Rousseau selbst erkannt. Er versuchte dieses Problem jedoch durch den zirkulären Hinweis aufzulösen, dass eben in der Stimmenmehrheit stets der Gemeinwillen zum Ausdruck käme, die unterlegene Minderheit habe sich somit bloß geirrt und dies rechtfertige es, „*daß man ihn [den Einzelnen] zwingen werde, frei zu sein sie*“<sup>265 266</sup> Dies kann selbstverständlich dazu führen, dass zentrale liberale Prinzipien mit dem Verweis auf den ungeteilten Volkswillen verletzt werden, aber dieser Schatten bleibt der Demokratie eben dadurch eingeschrieben, dass sie in ihrer ursprünglichen Konzeption, oder zumindest in Bezug auf die Staatslegitimation eine Einheitsideologie darstellt, wobei das Volk zum Inhaber der absoluten Souveränität erhoben wird. Der liberale Konstitutionalismus kann zwar seinerseits ideologisch stichfeste Gründe für die Legitimation gewaltbeschränkender Institutionen vorweisen, es fällt ihm aber aus bereits beschriebenen Gründen schwer, die Einheitlichkeit des politischen Gemeinwesens

---

265Rousseau 2016: 29.

266vgl. Zippelius 2003: 141.

dauerhaft zu bewahren. Selbstverständlich können auch liberale Leitbilder zur Grundlage einer ideellen sinn- und einheitsstiftenden Weltanschauung<sup>267</sup> zusammengefügt werden, an denen Individuen ihr Verhalten orientieren, dennoch eignen sich dieses Orientierungsschema nur bedingt, um die Bindekraft innerhalb eines politischen Kollektivs zu gewährleisten.

Daraus lässt sich, vielleicht etwas überraschend schlussfolgern, dass der Bezug auf die Prämissen des Radikalen Demokratismus nicht ausschließlich in populistischen oder antiliberalen Bewegungen zu suchen ist, sondern der Rekurs auf den Radikalen Demokratismus vor allem auch für etablierte politische Parteien und Repräsentanten liberaler Demokratien keineswegs obsolet geworden ist. Dies beweisen etwa die mannigfaltigen Appelle und rhetorischen Versuche diverser politischer Staatsspitzen, die nationale Einheit durch Bezüge auf die Volkssouveränität und deren harmonischen Willen erneut zu beschwören. Exemplarisch soll hier auf zwei Reden führender Staatsmänner eingegangen werden: Einerseits handelt es sich hierbei um die Antrittsrede des derzeitigen amerikanischen Präsidenten *Joe Biden* und andererseits um die Rede des französischen Präsidenten *Emmanuel Macron* vor der Sorbonne aus dem Jahr 2017, die unter dem Titel „Initiative pour l'Europe“ für die Neubegründung eines souveränen, demokratischen und geeinten Europas eintritt.

Joe Biden hat die Einheit der Nation zum rhetorischen Kern seiner Antrittsrede erhoben, in der er sich an eine teilweise tief gesplante Bevölkerung wendet und die er mit den Worten einleitet: „*This is Americas Day, this is Democracys day.*“ Und weiter heißt es: „*The will of the people has been heard and the will of the people has been heeded. [...] So now, [...] we come together as one nation, under God, indivisible, to carry out the peaceful transfer of power as we have for more than two centuries.*“<sup>268</sup> Der Verweis auf die *indivisible* Nation erinnert frappant an den Wortlaut der französischen Revolution, den bekanntlich bereits Heinz Otto Ziegler als inoffiziellen Leitspruch der national-demokratischen Souveränsetzung während der französischen Revolution behandelte: „*La Nation une et indivisible*“. Nach einer ausführlichen Aufzählung der Herausforderungen, denen die USA gegenwärtig gegenüberstehen, beschwört der angehende Präsident weiter eindringlich die nahezu mystisch anmutende Grundbedingung, um diesen Herausforderungen angemessen zu begegnen: „*To overcome these challenges – to restore the soul and to secure the future of America – requires more than words. It requires that most elusive of things in a democracy: Unity. Unity.*“<sup>269</sup> Diese *most elusive Unity* kann wohl auch als das funktionale Kernstück des Radikalen

---

267vgl. Zippelius 2003: 40ff.

268Biden 2021.

269ebd.

Demokratismus bezeichnet werden. Insofern scheint dieser Bezug erneut zu verdeutlichen, dass der Radikale Demokratismus nicht bloß in populistischen oder autoritären Staatsusurpationen von Bedeutung ist, sondern auch im Herzen liberal-demokratischer Nationalstaaten tief verwurzelt bleibt, die ihrerseits auf die radikale Notwendigkeit einer solchen einheitsstiftenden Ideologie nicht verzichten können. Es ist die ursprüngliche Wurzel des Demokratismus, aus der die Etablierung liberal-repräsentativer Demokratien hervorgegangen ist und von dessen Schatten sich ein Liberaler Konstitutionalismus nicht vollständig emanzipieren kann – auch wenn er in vielerlei Hinsicht in einem fundamentalen Widerspruch zu dieser ursprünglichen national-demokratischen Wurzel steht.

Ein weiterer Verweis auf die zentrale Bedeutung dieser einheitsstiftenden Wurzel wurde vom französischen Präsidenten Emmanuel Macron vorgebracht. In seiner 2017 vorgetragenen Rede vor Studenten der Sorbonne sprach er sich glühend für die Idee Europas aus und verurteilte vehement gegnerische Ideen, die diesen Traum der europäischen Einheit gefährden würden: *„Diese Ideen haben einen Namen: Nationalismus, Identitarismus, Protektionismus und Souveränismus durch Abschottung. [...] Sie nennen sich legitim, weil sie die Angst der Bevölkerung zynisch ausnutzen. Zu lange haben wir ihre Macht ignoriert. [...] Sie belügen die Bevölkerung, aber wir haben es zugelassen, weil wir die Vorstellung verbreitet haben, dass Europa eine ohnmächtige Bürokratie geworden sei.“*<sup>270</sup> In diesem Zitat sollten uns zumindest zwei interessante Aspekte ins Auge stechen: Dazu zählen der Verweis auf den *legitimatorischen* Anspruch jener Ideen, gegen die sich der französische Präsident abgrenzt, und das Eingeständnis, dass „wir“ an dem Aufkommen dieser Ideen nicht unbeteiligt waren, weil sich die *Vorstellung* von Europa in eine falsche Richtung entwickelt hat. Der Begriff der Vorstellung erscheint in unserem Kontext keineswegs als bloße Floskel, sondern in Bezug auf die Legitimation von besonderer Bedeutung zu sein, die bekanntlich insbesondere aus soziologischer Perspektive vor allem ein tatsächlich wirksamer Legitimationsglaube ist, der sich aus allgemein geteilten Vorstellungen ergibt. Natürlich folgt auf diese rhetorische Problemdarlegung prompt die Lösung, die in einer Vertiefung des europäischen Gedanken bestehen soll, der sich gegen rückschrittliche Ideen zur Wehr zu setzen hat. Und dabei erkennt der französische Präsident explizit folgende Voraussetzungen an, wenn er folgenderweise an die Zuhörer appelliert: *„Es liegt an uns und an euch, den einzigen Weg, der unsere Zukunft sichert, zu ebnen, und davon möchte ich heute sprechen. Es ist die Neubegründung eines souveränen, geeinten und demokratischen*

---

270Macron 2017.

*Europa. [H.d.V]*<sup>271</sup> In der Betonung der Souveränität, der Einheit und der Demokratie in Zusammenhang mit der Neubegründung eines politischen Gemeinwesens liegt zweifellos der springende Punkt unserer hier aufgerollten Thematik. Macron scheint die Bedeutung dieses Verhältnisses für die Gründung eines geeinten Europas also durchaus anzuerkennen, seine weitere Argumentation deutet jedoch auf ein fundamental anderes Verständnis von Souveränität hin, das von unserer Definition der Volkssouveränität entscheidend abweicht. Für Macron besteht die Souveränität eher in einer sicherheitspolitischen und marktwirtschaftlichen Überlegenheit gegenüber anderen Weltmächten. Insofern handelt es sich bei dieser Vorstellung von Souveränität eher um die Vorstellung eines relationalen Führungsanspruches, den es in einzelnen Bereichen gegenüber anderen Weltmächten durchzusetzen gilt. Dazu formuliert er *„sechs Schlüssel der Souveränität, [...] die unerlässlich sind für den Erfolg“*: Sicherheit; Sicherstellung der Souveränität durch europäische Grenzen; Außenpolitik; ökologischer Wandel; Digitalisierung; und nicht zuletzt die europäische Wirtschafts-, Industrie- und Währungsmacht. Bis auf die ersten zwei Punkte beziehen sich hierbei alle Aspekte der Souveränität mehr oder weniger stark auf einen ökonomischen Führungsanspruch. Dies wird etwa auch explizit mit den Worten ausgedrückt: *„Unsere Herausforderung inmitten der Eurozone besteht darin, herauszufinden, wie wir es schaffen, aus dieser Zone eine Wirtschaftsmacht zu machen, die mit China und den USA konkurrieren kann.“*<sup>272</sup> Es scheint also unzweifelhaft, dass Macron Souveränität in erster Linie als Wirtschaftssouveränität versteht. Er appelliert in diesem Zusammenhang auch für eine europäische Zentralisation, die in der Einführung eines zentralen Budgethaushaltes unter der Führung eines übergeordneten Ministers bestehen soll.<sup>273</sup> Doch scheint diese Vorstellung von Souveränität eher zahnlos, wenn es um die Herausforderung geht, wie es gelingen kann, die sozialverbindliche Vorstellung einer politischen Einheit auf europäischer Ebene nach innen durchzusetzen und nachhaltig zu gewährleisten. Denn Macron sagt selbst: *„Im Grunde stellt sich hier die Frage der Einheit. Diese europäische Einheit, von der deutschfranzösischen Aussöhnung bis zur Wiedervereinigung von Ost und West ist unser schönster Erfolg und unser wertvollster Trumpf. Neben diesen sechs Schlüsseln für die Souveränität will ich den Kampf für die Einheit führen.“* Einheit erscheint hier jedoch als ein bloßes Bekenntnis, ohne der Frage nachzugehen, wie diese Einheit, in unserem Sinne verstanden als der legitimierende Glaube der Bevölkerung an die Rechtmäßigkeit einer solchen europäischen Souveränität, durchzusetzen sei. Dass es hier ein essentielles Verhältnis zwischen Einheit,

---

271Macron 2017.

272ebd.

273vgl. ebd.: 12.

Souveränität und Demokratie gibt, scheint auch Macron anzuerkennen, die Funktionslogik dieses Verhältnisses scheint er jedoch in seiner Rede nicht tiefgreifender thematisieren zu wollen. Insbesondere im Kontrast zur Souveränität der Nationalstaaten, die er wiederum als Gefahr betrachtet, offenbart sich diese nahezu natürliche Vorstellung der Einheit jedoch etwas naiv. Der Begriff der Volkssouveränität kommt in dieser Rede kein einziges Mal vor, und die Demokratie betrachtet er zwar als wesentliche Bedingung, aber bloß in der Einführung demokratischer Konvente, die lediglich beratend tätig werden sollen. Darin erschöpft sich offenbar Macrons formales Verständnis einer Minimaldemokratie. Nichtsdestotrotz gebiert sich seine Rede sehr aufschlussreich aber doch auch etwas unpräzise, in der impliziten Darlegung der Einheitsproblematik. Anerkennend heißt es hier zunächst: *„Schließlich ist die Demokratie die Essenz des europäischen Projektes. [...] Heute gibt es in Europa eine Faszination für unfreie Demokratien. [...] Souveränität, Einheit und Demokratie sind für Europa untrennbar. Und diejenigen, die denken, sie könnten die Souveränität ohne Demokratie wählen, irren sich! Diejenigen, die denken, man könnte demokratische „Gadgets“ verteilen, ohne ein Projekt der Souveränität und der Einheit zu wollen, irren sich ebenso! Es ist dieses untrennbare Triptychon, das wir hochhalten müssen.“* Und weiters formuliert er: *„Aber [...] wir haben das Kapitel einer Spielart des europäischen Aufbauwerks abgeschlossen. Die Gründerväter haben Europa ohne die Bevölkerung erschaffen, weil sie einer aufgeklärten Avant-Garde angehörten, [...]. Sie genossen vielleicht ein Vertrauen, das die Regierenden nicht mehr exklusiv besitzen. [H.d.V]“<sup>274</sup>*

Angesichts dieser Ausführungen scheint es befremdlich, wenn Macron zwar die Demokratie in ihrer Bedeutung einerseits so hochschätzt, andererseits auf die Gefahren unfreier Demokratien hinweist, aber wenig weiter seinerseits bloß demokratische „Gadgets“ zu fordern scheint, wenn er Demokratie dadurch ausreichend verwirklicht sieht, indem *„wir dies über demokratische Konvente machen, die ein integrativer Bestandteil der Neubegründung Europas sind.“<sup>275</sup>*

Macron definiert diese demokratischen Konvente in seiner Rede nicht sonderlich ausführlich. Und es soll hier auch nicht darüber geurteilt werden, wie ernst er es damit meint. Dennoch scheint es auffällig zu sein, dass dieser klare Bezug zur Demokratie zumindest darauf hinweist, dass auch Macron der demokratischen Erzählung eine zentrale Bedeutung für Einheit und Souveränität einzuräumen scheint – wenn auch vermutlich nicht von den gleichen Prämissen ausgehend wie Viktor Orban. Es bleibt aber fraglich, ob ein bloß vorgebliches

---

274Macron 2017: 17.

275ebd.: 17.

Bekenntnis zur Demokratie und das gleichzeitige Bekenntnis zu einer nahezu marktfundamentalistischen europäischen Ordnung tatsächlich ihre integrierende Legitimationsfunktion erfüllen wird. Macron meint die europäische Einheit vorrangig aus den Prinzipien eines einheitlichen Marktes ableiten zu können, indem er Jacques Delors zitierend den Markt zum eigentlich vereinenden Geist Europas erhebt: „[...] *der gemeinsame Markt, der eigentliche Geist Europas, ist, wie es Jacques Delors sagte, „die belebende Konkurrenz, die stärkende Zusammenarbeit und die vereinende Solidarität.“*“ Und die hervorgehobene ökonomische Relevanz wird auch durch die Omnipräsenz des Begriffes *Markt* in der Rede des Präsidenten deutlich: 27 Mal wird der Begriff Markt genannt, im Gegensatz dazu wird der Begriff Demokratie bloß neun mal erwähnt. In einer Rede, welche die Einheitlichkeit Europas gegenüber nationalistischen Reaktionen befördern will, erscheint diese Markthypertrophie etwas befremdlich. Insbesondere vor dem Hintergrund der nationalstaatlichen Souveränitätskonkurrenz, die in ihrer legitimatorischen Architektur und historischen Entwicklung nicht nur formalen demokratischen Prozessen Rechnung trägt, sondern mit dem Versprechen auftritt, dem Volk die absolute Souveränität zuzuerkennen und dadurch die nationale Einheit zu garantieren, wirken Macrons Ideen zur Etablierung eines einheitlichen Europas schlicht ohnmächtig.<sup>276</sup>

Ungeachtet dieser mehr oder weniger erfolgreichen legitimatorischen Rekurse auf die Prinzipien des Radikalen Demokratismus, eröffnet sich eine weitere Problematik, die mit dem potentiellen Verlust der dominanten Sozialverbindlichkeit des Nationalstaates zu tun hat und die Tatsache des soziologischen Pluralismus wiederum offenbart. Hierzu zählen etwa Phänomene wie das Aufkommen des islamischen Fundamentalismus, der seine Anhängerschaft nicht mehr ausschließlich in muslimisch geprägten Regionen rekrutiert, sondern mittlerweile auch im Herzen liberaler Demokratien an Boden gewinnt. In der Konzeption Zieglers würde dies eine Umverlagerung in den sozialen Verbindlichkeiten eines soziologischen Pluralismus bedeuten. Wenn der Nationalstaat nicht mehr als verbindliches Identifikations- und Orientierungsschema anerkannt wird, dominieren andere soziale und somit auch politische Zugehörigkeiten und Verbindlichkeiten. Ein anderes Phänomen dieser Art scheint wohl auch die gegenwärtig deutliche Zunahme von Anhängern unterschiedlicher

---

<sup>276</sup>Und nicht zuletzt offenbart sich das Missbehagen jüngerer europäischer „Avant-Garde“-Eliten gegenüber demokratischen Prozessen bereits in den Referenden über eine europäische Verfassung, der schließlich von der französischen und niederländischen Bevölkerung 2005 abgelehnt wurde. Die Hintertüralternative bestand schließlich darin, die vertraglich vorgeschriebenen Referenden dadurch zu umgehen, indem die geplante Verfassung bloß den Rang eines Vertrages erhielt, inhaltlich jedoch nahezu ident mit dem Verfassungsprogramm war. Dieser Lissabon-Vertrag bedurfte schließlich keiner lästigen Referenden (außer in Irland), wodurch die Riege der Staats- und Regierungschefs eine quasi-konstituierende Gewalt übernahmen, die selbstverständlich mit Rousseaus Idee der Volkssouveränität wenig zu tun hatte.

Verschwörungstheorien zu sein, die nicht selten vor einer Weltverschwörung der politischen und ökonomischen Elite warnen und gegen diese zu mobilisieren versuchen. Damit einher gehen meist auch explizit staatsfeindliche Vereinigungen und Narrative, welche die Legitimation des Staates explizit anzweifeln und sich etwa weigern, staatlichen Institutionen und Behörden folge zu leisten. Hierfür sprechen etwa vielfältige und relativ junge Bewegungen (wie etwa die „Reichsbürgerbewegung“ in Deutschland, der „Staatenbund“ in Österreich, die „Free Man on the Land“ in Großbritannien und Kanada, oder die „One People’s Public Trust“ in den Vereinigten Staaten), die sich teilweise explizit als Staatsverweigerer bezeichnen. Dies ist insbesondere aus staatsrechtlicher und legitimationstheoretischer Perspektive interessant, weil solche Bewegungen nicht zuletzt die Rechtsetzungs- und Rechtsprechungsgewalt staatlicher Institutionen prinzipiell ablehnen und darüber hinaus juristische „Gegengründungen“<sup>277</sup> anstreben, die in die Etablierung eigener, also staatsunabhängiger Rechtsinstitutionen münden sollen. Die Gemeinsamkeit all dieser Bewegungen besteht somit in einer mehr oder weniger starken Infragestellung staatlicher Legitimation, die letztendlich zu drastischen Sanktionierungen von Seiten des Staates führt, der schließlich sein souveränes Hoheitsrecht mithilfe des Gewaltmonopols zu verteidigen hat.<sup>278</sup>

Die Forschung auf diesem Gebiet ist noch relativ dürftig und es bedarf sicherlich noch einer tiefgreifenderen Beschäftigung mit solchen jungen Bewegungen, die hier selbstverständlich nicht zu leisten ist. Es soll lediglich darauf hingewiesen werden, dass die souveräne Verbindlichkeit des Staates keineswegs unhinterfragt bleibt und es für die derzeitige Staatenordnung problematisch werden könnte, wenn solche Bewegungen weiterhin Zuspruch erfahren. Dass es sich hierbei um eine Tendenz handelt, die auch von der praktischen Gesetzgebung als potentielle Gefahr erkannt wird, offenbaren nicht zuletzt Novellen des Strafrechts, welche die Teilnahme an und Unterstützung von staatsfeindlichen Bewegungen als Tatbestand einführen und unter Strafe stellen – wie in Österreich 2017 durch den §247a des Strafgesetzbuches eingeführt. Als staatsfeindlich bezeichnet hierbei das Gesetz in Absatz 3: *„[...] eine Gruppe vieler Menschen, die darauf ausgerichtet ist, die Hoheitsrechte der Republik Österreich [...] rundweg abzulehnen oder sich fortgesetzt die Ausübung solcher oder behaupteter Hoheitsrechte selbst anzumaßen, und deren Zweck es ist, fortgesetzt auf eine Weise, durch die sich die staatsfeindliche Ausrichtung eindeutig manifestiert, gesetzwidrig die*

---

277Fuchs 2019: 229.

278Ein brisantes Beispiel hierfür ist etwa der Fall einer österreichischen Staatsbürgerin, die von Geschworenen zu Hochverrat verurteilt und mit einer zwölfjährigen Haftstrafe belegt wurde – ein Urteil, das seit dem Bestehen der 2. Republik erstmalig gefällt wurde.



*Vollziehung von Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen hoheitlichen Entscheidungen der Behörden zu verhindern oder die angemäßen oder behaupteten Hoheitsrechte durchzusetzen.*<sup>279</sup>

Diese rechtlichen Zwangsmaßnahmen umfassen natürlich auch „klassischere“ Staatsfeinde, die sich etwa aus den Lagern rechts- und linksextremistischer Bewegungen rekrutieren, und sich ihrerseits aus unterschiedlichen Motivationen heraus vehement gegen den Staat wenden und zum Teil offen anti-demokratisch und staatsfeindlich auftreten. All diese Bewegungen scheinen allerdings die Gemeinsamkeit zu teilen, dass sie alternative soziale Verbindlichkeiten und Identitäten propagieren, die sich im Kontrast zu nationalstaatlichen „Geltungsüberzeugungen“ positionieren. Insofern scheint das national-demokratische Legitimationsnarrativ des Radikalen Demokratismus an allgemeinverbindlicher Überzeugungskraft zu verlieren, wobei die Konsequenz dieser Entwicklung zu einer staatlichen Instabilität führen kann. Es ist selbstverständlich noch nicht eindeutig festzustellen, in welchem Grade diesen Bewegungen überhaupt politische Relevanz zuzusprechen ist. Nichtsdestotrotz sollte hierin dennoch das Potential nicht unterschätzt werden, konflikthafte Fragen nach der staatlichen Souveränität erneut in den Vordergrund der politischen Bühne zu rücken, wofür nicht zuletzt die brisante Frage nach der Legitimation einer Rechtsordnung steht. Die Stabilität des gegenwärtigen Staates scheint in diesen Konflikten somit erneut von der Frage abzuhängen, inwiefern es gelingen kann eine sozialverbindliche Suprematie des Staates über alternative Formen der politischen Kollektivierung aufrechtzuerhalten und somit die Vorstellung einer Nation zu gewährleisten, die ursprünglich als die demokratische Verwirklichung der Freiheit konzipiert wurde. Dem Radikalen Demokratismus scheint hierbei weiterhin eine unhintergehbare Schlüsselfunktion zuzukommen, zumindest wenn das Feld nicht anderen Fundamentalismen überlassen werden soll.

Die Ideologie des Radikalen Demokratismus scheint jedoch gerade in einer Situation an Überzeugungskraft wiederzugewinnen, in welcher das kosmopolitische Ende des Nationalstaates und somit der ihn tragenden Völkerschaften besungen wird. Dieses reaktionäre Aufbäumen der „Völker“ bzw. die bewusste Anrufung derselben durch etablierte Repräsentanten liberal-repräsentativer Demokratien kann aber durchaus als demokratischer Reflex auf eine zunehmende Entdemokratisierung betrachtet werden, welche das vormals national-demokratische Versprechen in seiner Unzulänglichkeit offenbart und somit in eine radikale Re-Artikulation demokratischer und eben nationalstaatlicher Prinzipien mündet – und

---

279Rechtsinformationssystem 2017.

somit auch alle damit einhergehenden praktischen Schwierigkeiten und Konflikte mitbegründet, insbesondere im Kontext einer zunehmend global entgrenzten politischen, sozio-ökonomischen, kulturellen und rechtlichen Ordnung.

Es wird sich herausstellen, zu welchem Ende diese Auseinandersetzungen führen und wie eine Demokratie jenseits des Nationalstaates auszusehen hätte, welche die Verwirklichung der individuellen Autonomie innerhalb eines Kollektives auch tatsächlich Ernst nimmt, und dabei weder in eine Elitenoligarchie noch in eine Tyrannei verfällt. Womöglich hat die letzte Stunde der Nationalstaaten tatsächlich geschlagen, doch muss dies nicht zwangsläufig mit dem Einläuten eines Weltstaates einhergehen, sondern könnte sich entgegengesetzt in der Etablierung regionaler, also subnationaler und kleinstrukturierter Kollektive manifestieren, in denen womöglich wiederum dem naturrechtliche Rätsel mehr Aufmerksamkeit geschenkt wird, wie es gelingen kann, dass der einzelne Mensch als Teil eines Kollektivs tatsächlich ein freies und selbstbestimmtes Leben führen könne. Dies verlange natürlich einen politischen Kraftakt. Rousseau wäre der Loslösung seiner Ideen vom Konzept des Nationalstaates wohl sehr angetan und sein ideengeschichtliches Erbe müsste womöglich neu interpretiert werden, um in dem schillernden Licht der Freiheit zu erstrahlen, in dem er es vermutlich gerne gesehen hätte. Denn eines scheint gewiss: Der Vordenker des Radikalen Demokratismus hatte nicht den Massenstaat vor Augen, wie wir ihn heute als Nationalstaat kennen und sicherlich auch keinen Weltstaat, sondern den politischen Zusammenschluss relativ kleiner Lebensgemeinschaften, in denen jeder Einzelne aktiv an der Selbstbestimmung des politischen Gemeinwesens mitwirke und somit gleichzeitig dafür Sorge trägt, seine individuelle Autonomie und Freiheit dauerhaft zu bewahren. Wie dies mit einer zunehmend komplexen Welt zu vereinbaren ist, bleibt natürlich eine andere Frage. Der Kampf um die richtige Ausgestaltung der Demokratie scheint jedoch noch lange nicht entschieden und ihr langer Schatten wird die politischen Auseinandersetzungen, ideologischen Weltanschauungskonflikte und praktischen Widersprüche wohl auch weiterhin begleiten.

## Fazit

Die Entwicklung des modernen Nationalstaates ist strukturell eng mit der Etablierung demokratischer Prinzipien verbunden, die sich ausgehend von den Revolutionen am Ende des 18. Jahrhunderts und im Verlauf der letzten 200 Jahre weltweit durchzusetzen begannen. Demokratie wurde mittlerweile sogar zur nahezu einzigen legitimen Ableitungsinstanz des Staates erhoben und beansprucht eine universelle Geltung.

Bei dieser allgemein anerkannten Form der Demokratie handelt es sich jedoch um eine spezifische Ausgestaltung der Demokratie, die gemeinhin als liberal-repräsentative Demokratie bezeichnet wird. Bei genauerer Analyse offenbart sich jedoch eine ideologische Diskrepanz zwischen dieser liberal-repräsentativen Ausgestaltung und dem ursprünglich staatsschöpferischen Legitimationsdogma des Demokratismus. Während liberal-repräsentative Demokratien vor allem auf Konstitutionalismus, Rechtsstaatlichkeit, Minderheitenschutz und Gewaltbeschränkung rekurrieren, handelt es sich beim Radikalen Demokratismus um eine Ausprägung, die entgegengesetzt dazu dem Volk ein absolutes Gesetzgebungsrecht zuspricht, das grundsätzlich nicht beschränkbar ist und sich im Staatsprinzip der Volkssouveränität manifestiert. Das Versprechen des Radikalen Demokratismus kann auf Jean-Jacques Rousseaus naturrechtliche Formel zurückgeführt werden, dass jeder Einzelne sich bloß deshalb einem politischen Gemeinwesen unterwirft, weil er an der kollektiv verbindlichen Gesetzgebung aktiv beteiligt ist und sich demnach nur Gesetzen unterwirft, die er sich auch selbst gegeben hat. Damit soll seine individuelle Autonomie und Freiheit auch unter den Bedingungen eines politischen Herrschaftsverbandes gesichert werden: Beherrschte und Herrschende werden gleichgesetzt. Mit Rückgriff auf Heinz Otto Zieglers Arbeiten wurde gezeigt, dass in dieser national-demokratischen Souveränsetzung der staatsschöpferische Kern des Radikalen Demokratismus liegt. Daraus entspringe die soziale Geltungsüberzeugung, die den Nationalstaat als Instanz der kollektiv verbindlichen Gesetzgebung allgemein legitimiert.

Es wurde jedoch gezeigt, dass die reale Ausgestaltung der liberal-demokratischen Demokratie vor allem in einer Beschränkung dieser absolut gedachten Volkssouveränität besteht, wodurch das Volk weitgehend von den Gesetzgebungsprozessen ferngehalten werden soll und zusätzlich durch konstitutionelle Beschränkungen in seiner Absolutheit begrenzt wird. Durch den ideologischen Rekurs auf die Prinzipien des Radikalen Demokratismus lassen sich diese liberal-repräsentativen Institutionen jedoch in ihrer Legitimation permanent in Frage stellen. Heinz Otto Ziegler nennt diesen Umstand die *Dialektik des Volkswillen*, welche die Gefahr

einer *Revolution in perpetuum* mit sich bringt. Da sich der Nationalstaat trotz aller liberal-repräsentativen Einschränkungen nach wie vor durch das radikale Versprechen der Volkssouveränität legitimiert, lässt sich diese Infragestellung nicht vollkommen delegitimieren, da es gerade diese Absolutheit ist, die den Nationalstaat radikal hervorgebracht hat und auch weiterhin sein legitimatorisches Fundament bildet. Dies scheint gegenwärtig in einen erneuten Konflikt *über die Demokratie* zu münden, in dem es um die heikle Frage geht, ob das Volk als Souverän über den Gesetzen, oder das Recht über dem Volk zu stehen hat.

Dieser ideologische Konflikt über die Demokratie wird zusätzlich dadurch verstärkt, dass sich die legitimatorischen Rahmenbedingungen im Zuge vielfältiger Globalisierungsprozesse verschieben. Rechtsetzungskompetenzen werden hierbei zunehmend vom nationalstaatlichen Kontext entgrenzt und auf transnationale Institutionen verlagert. Gleichzeitig bleibt der Nationalstaat jedoch weiterhin die einzige politische Ordnungskategorie, der Souveränität und somit das Recht zur kollektiv verbindlichen Durchsetzung einer Rechtsordnung zukommt, obgleich dessen demokratisches Legitimationsdogma durch eine zunehmend juridische, kulturelle, ökonomische und nicht zuletzt politische Entgrenzung weiter unterminiert wird. Dies könne schließlich dazu führen, dass der Nationalstaat weiter an Legitimation einbüßt und sich potentiell antagonistische Konflikte im Inneren der Staaten abzuzeichnen beginnen, die sich vor allem um die Frage drehen, welche Ausgestaltung der Demokratie die „wahre“ Demokratie ist: Das Ergebnis ist ein Konflikt *über die Demokratie* und weitreichende legitimatorische Spannungen. Dies stellt das enge Verhältnis zwischen Demokratie und Nationalstaat vor neue Herausforderungen und beschwört neue demokratiepolitische Debatten, inwiefern das Konzept der Demokratie jenseits des Nationalstaates überhaupt sinnvoll und denkbar bleibt, wenn sich diese Konzepte in ihrer ideologischen Architektur gegenseitig bedingen.

Zusammenfassend wurde das Argument vertreten, dass die Krise der Demokratie bereits in der Demokratie selbst angelegt ist. Der Radikale Demokratismus kann hierbei jedoch nicht als bloße Pathologie der Demokratie betrachtet werden, sondern hängt dieser als extreme „Reinform“ permanent an: Es ist der unabweisbare lange Schatten der Demokratie, der die liberal-repräsentative Demokratie und eine post-nationale Governanceordnung vor weitreichende Legitimationsproblematiken stellt. Indem sich das ursprüngliche Versprechen der Demokratie als politische Fiktion erweist, werden auch die legitimatorischen Säulen erschüttert und somit die innere Souveränität des Staates erneut in Frage gestellt. Der moderne Nationalstaat baut auf der Ideologie des Radikalen Demokratismus auf, versucht

diesen jedoch in seinen Konsequenzen weitgehend zu beschränken.

Es bleibt abzuwarten in welche Richtung sich diese demokratischen Konflikte entwickeln und ob sich das demokratische Versprechen der individuellen Freiheit durch Selbstbestimmung in einer zunehmend komplexen Umwelt überhaupt noch realisieren lässt. Rousseaus ursprüngliche Idee einer reinen Demokratie wurde keineswegs für Massenstaaten konzipiert, noch für die kosmopolitische Vorstellung eines Weltstaates, er hatte stets relativ kleine und somit überschaubare Gemeinwesen vor Augen, in denen die Beteiligung jedes Einzelnen an der Gesetzgebung auch sinnvoll ist. Inwiefern diese Prämissen in einer hochkomplexen und verwobenen Welt noch Anwendung finden können, steht natürlich auf einem anderen Blatt. Für die Legitimation politischer Herrschaftsordnungen stellt diese Entwicklung allemal eine Herausforderung dar, die schließlich auch in eine zunehmende (neoliberale) Autoritarisierung führen kann, die den demokratischen Anspruch erfolgreich einzudämmen weiß. Andererseits kann genau dieser demokratische Anspruch auch dazu führen, wovon bereits Aristoteles eindringlich warnte: Die Demokratie selbst führt zur Etablierung einer Tyrannei. Dies gilt paradoxerweise vor allem dann, wenn sie nicht verwirklicht wird. Eine differenzierte Betrachtung des Konzeptes der Demokratie und eine Rückbesinnung auf ihre ursprünglichen ideologischen Prämissen täte der Debatte über die Demokratie womöglich gut. Diese Rückbesinnung müsste wohl zwangsläufig das Konzept der Demokratie von der Ordnungskategorie des Nationalstaates lösen und gleichzeitig den Traum von einem Weltstaat begraben – insofern dem Versprechen der individuell-kollektiven Selbstbestimmung tatsächlich Rechnung getragen werden soll. Ob es dazu kommt, ist jedoch mehr als fraglich.

## Literaturverzeichnis:

Anter, Andreas (2007): Die Macht der Ordnung; Tübingen: Mohr Siebeck.

Arendt, Hannah (2011)[1963]: Über die Revolution. München: Piper.

Biden, Joseph R. (2021): Inaugural Address. Bezogen unter: <https://www.whitehouse.gov/briefing-room/speeches-remarks/2021/01/20/inaugural-address-by-president-joseph-r-biden-jr/> (abgerufen am 09.12.2021)

Brown, Wendy (2012): Wir sind jetzt alle Demokraten; In: Giorgio Agamben et. al.: Demokratie? Eine Debatte. Berlin: Suhrkamp Verlag; S. 55-71.

Europäische Kommission (2021): Erklärung der Europäischen Kommission zum Beschluss des polnischen Verfassungsgerichtshofes vom 14. Juli. Brüssel: Europäische Kommission.

Französische Verfassung von 1791: Artikel III; Bezogen unter: <http://www.verfassungen.eu/f/fverf91-i.htm> (abgerufen am 07.09.2021).

Französische Verfassung von 1793: Artikel 25; Bezogen unter: <http://www.verfassungen.eu/f/fverf93-i.htm> (abgerufen am 07.09.2021).

Fuchs, Walter u. Andrea Kretschmann (2019): Gegenründungen. Antidemokratische Staatsverweigerung; In: Zeitschrift für Rechtssoziologie 39(2); S. 227-252.

Fukuyama, Francis (1992): Das Ende der Geschichte. Wo stehen wir? München: Kindler.

Furet, François und Denis Richet (1968): Die französische Revolution; Frankfurt am Main: S. Fischer.

Gasset, José Ortega y (2020)[1929]: Der Aufstand der Massen. Köln: Anaconda Verlag.

Gigon, Olof (Hrsg.) (1970): Aristoteles. Politik. Zürich: Artemis Verlag.

Heller, Hermann (1927): Die Souveränität. Ein Beitrag zur Theorie des Staats- und Völkerrecht; Berlin: Walter de Gruyter & Co.

Heller, Hermann (1983)[1934]: Staatslehre. Tübingen: Mohr.

Hobsbawm, Eric (1962): Europäische Revolutionen; Zürich: Kindler.

Hobsbawm, Eric (2017): Das lange 19. Jahrhundert (Dreibändig); Darmstadt: Theiss.

Hooghe, Liesbet (2003): Unraveling the central state, but how? Types of multi-level governance. Wien: Institut für Höhere Studien.

Kantorowicz, Ernst H. (1990)[1957]: Die zwei Körper des Königs. Eine Studie zur politischen Theologie des Mittelalters. München: Deutscher Taschenbuch Verlag.

Kielmansegg, Peter Graf (1977): Volkssouveränität. Eine Untersuchung der Bedingungen demokratischer Legitimität; Stuttgart: Klett-Cotta.

Lau, Thomas et. al. (2018): Der Bürger als Souverän. Jean-Jacques Rousseaus Lehre von der *volonté générale* im Spiegel der Zeit; Baden-Baden: Nomos.

Lefort, Claude (1990): Die Frage der Demokratie; In: Ulrich Rödel (Hrsg.): Autonome Gesellschaft und libertäre Demokratie. Baden-Baden: Nomos; S. 281-297.

Lessenich, Stephan (2013): Die Neuerfindung des Sozialen. Sozialstaat im flexiblen Kapitalismus. Bielefeld: Transcript Verlag.

Macron, Emmanuel (2017): Initiative für Europa. Bezogen unter: <https://at.ambafrance.org/Staatspraesident-Macron-Initiative-fuer-Europa-26-09-17> (abgerufen am 09.12.2021).

Manow, Philip (2015): Im Schatten des Königs. Die politische Anatomie demokratischer Repräsentation; Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Manow, Philip (2020): (Entd-)Demokratisierung der Demokratie; Berlin: Suhrkamp.

Marchart, Oliver (2015): Demokratischer Radikalismus und radikale Demokratie. Historisch-programmatische Anmerkungen zum Stand politischer Theorie; In: Berliner Debatte Initial 26(4); S. 21-32.

Merkel, Wolfgang (2017): Kosmopolitismus versus Kommunitarismus. Ein neuer Konflikt in der Demokratie; In: Harfst et. al. (Hrsg.): Parties, Governments and Elites. Wiesbaden: Springer Verlag; S. 9-23.

Merkel, Wolfgang et. al. (2019): The Struggle Over Borders. Cosmopolitanism and Communitarism. Cambridge: University Press.

Merkel, Wolfgang (2020): Demokratiekrisen; In: Frank Bösch et. al. (Hrsg.): Handbuch Krisenforschung. Wiesbaden: Springer Verlag; S. 111-133.

Münkler, Herfried und Grit Straßenberger (2016): Politische Theorie und Ideengeschichte. Eine Einführung; Nördlingen: C.H. Beck.

Nietzsche, Friedrich (2005)[1886]: Also sprach Zarathustra. Ein Buch für Alle und Keinen; Köln: Anaconda.

Nietzsche, Friedrich (1940)[1886]: Jenseits von Gut und Böse und Genealogie der Moral; Stuttgart: Alfred Kröner.

Ortega y Gasset, José (2020)[1930]: Der Aufstand der Massen; München: Anaconda.

Rancière, Jacques (2011) [2005]: Der Hass der Demokratie; Berlin: August Verlag.

Rechtsinformationssystem des Bundes (2017): Strafgesetzbuch § 247a, Fassung vom 02.10.2017; Bezogen unter: <https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002296&FassungVom=2017-10-02&Artikel=&Paragraf=247a&Anlage=&Uebergangsrecht=> (abgerufen am 03.12.2021).

Reckwitz, Andreas (2017): Die Gesellschaft der Singularitäten. Zum Strukturwandel der Moderne; Berlin: Suhrkamp.

Reinhardt, Volker (2018): Robespierre und Rousseau. Umriss einer Vereinnahmung; In: Thomas Lau et. al. (Hrsg.): Der Bürger als Souverän. Jean-Jacques Rousseaus Lehre von der *volonté générale* im Spiegel der Zeit; Baden-Baden: Nomos; S. 17-36.

Rousseau, Jean-Jacques (2016)[1762]: Der Gesellschaftsvertrag. Oder die Grundsätze des Staatsrechts; Hamburg: Nikol.

Schmidt, Manfred G. (2019): Demokratietheorien. Eine Einführung; Wiesbaden: Springer VS.

Skovajsa, Marek (2018): Crushed by History. Czechoslovak Sociologist Heinz Otto Ziegler; In: Marek Skovajsa et. al. (Hrsg.): Mitteleuropa denken. Intellektuelle, Identitäten und Ideen; Berlin, Boston: De Gruyter; S. 119-136.

Thomalla, Klaus (2019): „Herrschaft des Gesetzes, nicht des Menschen“. Zur Ideengeschichte eines staatsphilosophischen Topos. Tübingen: Mohr Siebeck.

Tocqueville, Alexis de (1956)[1835]: Über die Demokratie in Amerika. Frankfurt am Main: Fischer.

Tocqueville, Alexis de (1978)[1856]: Der alte Staat und die Revolution. München: Dt. Taschenbuch Verlag.

Tuck, Richard (2016): The sleeping sovereign. The invention of modern democracy; Cambridge: University Press.

Voigt, Rüdiger (2013): Alternativlose Politik? Zukunft des Staates, Zukunft der Demokratie. Stuttgart: Franz Steiner Verlag.

Volker, Reinhardt (2018): Robespierre und Rousseau. Umriss einer Vereinnahmung; In: Thomas Lau et. al. (Hrsg.): Der Bürger als Souverän. Jean-Jacques Rousseaus Lehre von der *volonté générale* im Spiegel der Zeit; Baden-Baden: Nomos; S. 17-36.

Weber, Max (2010)[1919]: Politik als Beruf. Berlin: Duncker & Humblot.

Ziegler, Heinz Otto (1931): Die moderne Nation. Ein Beitrag zur politischen Soziologie; Tübingen: Mohr Siebeck.

Ziegler, Heinz Otto (1932): Autoritärer oder Totaler Staat; Tübingen: Mohr Siebeck.

Zippelius, Reinhold (2003): Allgemeine Staatslehre. Politikwissenschaft; München: C.H. Beck.



## Abstract:

Die Entstehung des modernen Nationalstaates ist aufs Engste mit der Etablierung der Demokratie verbunden, die sich in den letzten zwei Jahrhunderten zur nahezu unangefochtenen Legitimationsgrundlage des Staates erhoben hat. Doch ist das Konzept der Demokratie keineswegs undifferenziert zu betrachten. Obgleich die liberal-repräsentative Ausgestaltung der Demokratie gemeinhin als einzig legitime Form der Demokratie wahrgenommen wird, birgt das Konzept der Demokratie ideologische Ambiguitäten in sich, die bei der Bewertung von *Demokratie* Beachtung finden sollten, um dadurch nicht zuletzt eine differenziertere Krisendiagnostik zu ermöglichen und gegenwärtige Konflikte *über* die Demokratie besser einzuordnen. Dabei handelt es sich vor allem um die Vorstellung eines *Radikalen Demokratismus*, der insofern als radikal bezeichnet wird, da er als die revolutionäre Neukonstitution und Legitimation des modernen Staates im Gegensatz zu der legitimatorischen Architektur der Monarchie begriffen wird. Diese ideologische Ausgestaltung einer „reinen“ Demokratie rekuriert radikal auf das Prinzip der Volkssouveränität, das jedoch in entscheidenden Punkten von einem liberalen-repräsentativem Konstitutionalismus abweicht und somit insbesondere in staatsrechtlicher und legitimatorischer Hinsicht weitreichende Ambivalenzen hervorruft. Die folgende Arbeit möchte sich diesen Ambivalenzen und ihren gegenwärtigen Ausprägung aus einer konzeptionellen und ideengeschichtlichen Perspektive widmen, wobei die Arbeit des politischen Soziologen Heinz Otto Zieglers als theoretischer Bezugsrahmen dienen soll. Das Ziel der Arbeit besteht darin, ein differenzierendes Verständnis der Demokratie und ihrem strukturell engem Verhältnis zum Nationalstaat anzubieten, um damit auf potentielle Gefahren und Widersprüchlichkeiten hinzuweisen, die dem Konzept der Demokratie inhärent sind, oder anders ausgedrückt: Die ihr wie ein Schatten anhängen.

**Schlagwörter:** Demokratie; Krise der Demokratie; Demokratietheorie; Volkssouveränität; Ideologie; Liberalismus; Republikanismus; Radikaler Demokratismus; Konstitutionalismus; Legitimation; Herrschaft; politische Soziologie; politische Theorie; Ideengeschichte; Nationalstaat; Staatsrecht; Rechtsstaatlichkeit